J. pract.
228

m̄

J. Part. 228

Jus iudiciale Westphal

Alphabetiſches
Sachregiſter
zur
Königlich-Weſtphäliſchen
bürgerlichen und peinlichen
Prozeß-Ordnung,
wie auch
zu der Verfahrungsart
in
Eheſcheidungs-, Corrections-, Conſcriptions-, Forſt-, Poſt-, Jagd-, Berg- und Hütten-, den verſchiedenartigen Defraudations-Sachen,
und in
Caſſations- und Recurs-Sachen
vor dem Staatsrathe.

Ausgearbeitet
von
Carl Pielſticker,
Aſſeſſor beim Tribunale erſter Inſtanz zu Osnabrück.

Zweite, nach der neuen Proceß-Ordnung revidirte und vermehrte Auflage.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn.
1811.

Anmerkung. Die Zahlen, welche keine Rückweiſung haben, beziehen ſich auf die Artikel der bürgerlichen Proceß-Ordnung. Sind mehrere Geſetze unter einer Rubrik angeführt, ſo bezieht ſich die Zahl immer auf das zuletzt angeführte Geſetz.

C. N.	— —	Code Napoléon.
C. O.	— —	Corrections-Ordnung.
C. T.	— —	Corrections-Tribunal.
C. V.	— —	Corrections-Verfahren.
F. G.	— —	Friedens-Gericht.
F. R.	— —	Friedens-Richter.
G. B.	— —	Geſetz-Bülletin.
G. P.	— —	General-Procurator.
G. u. K. P.	—	General- und Königl. Procurator.
K. P.	— —	Königlicher Procurator.
P. O.	— —	Proceß-Ordnung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I. Abtheilung.

Verfahren
vor den
Districts-Tribunälen
und dem
Staatsrathe in Caſſations- und Recurs-Sachen.

Abgeben der Erkenntniſſe. Die Erkenntniſſe werden nach abſoluter Mehrheit der Stimmen abgegeben, und in der Regel ſofort bekannt gemacht. 74. — Das Erkenntniß kann aber auch bis zu einer andern Sitzung ausgeſetzt werden. S. Ausſetzen der Erkenntniſſe. — Beſtimmung, wenn ſich im Gerichte zwei oder mehrere Meinungen bilden. 75.
Ablage der Rechnungen. S. Rechnungsablage.
Absolutio ab instantia. Wann darauf angetragen werden kann. 106.
Abſonderung der Koſten von dem Hauptgegenſtande. Wann die Anwälde die Abſonderung der Koſten von dem Hauptgegenſtande verlangen können. — Wie ſie ausgeſprochen wird. — Wirkung. 89.
Abſonderung des Vermögens. Was vor Anſtellung der auf Abſonderung des Vermögens gerichteten Klage zu beobachten iſt. 796. — Eintragung des Auszuges dieſer Klage von Seiten des Secretairs in die Regiſter. — Inhalt des Auszuges, den der Anwald der Klägerin dem Secretair binnen drei

Tagen nach angeſtellter Klage zuſtellen muß. 797. — Wo dieſer Auszug ferner eingetragen, wie er bekannt gemacht und die geſchehene vorſchriftsmäßige Bekanntmachung beſcheinigt werden muß. 798. 799. — Erſt ein Monat nach der Beobachtung dieſer bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebenenen Förmlichkeiten, darf über die Abſonderungsklage erkannt werden. 800. — Die Frau muß die Thatſachen, worauf ſie ihr Geſuch gründen will, beweiſen. 801. — Befugniß der Gläubiger des Mannes, bis zum Erkenntniſſe über die Abſonderungsklage als Zwiſchenkläger aufzutreten. 802. — Was das die Abſonderung ausſprechende Erkenntniß enthalten, wo es eingetragen, bekannt gemacht, angeſchlagen werden, und wie lange es aushängen muß. 803. — Wann die Gläubiger des Mannes gegen dieſes Erkenntniß keinen Einſpruch mehr einlegen können. 804. Wo die Entſagung auf die Gütergemeinſchaft geſchieht. 805.

Abſtand vom Prozeſſe. Wie er erklärt und inſinuirt wird. — Special-Vollmacht. 335. — Wirkung. — Verbindlichkeit des Abſtandnehmenden zum Erſatz der Koſten, wozu er durch eine bloße Verfügung des Präſidenten angehalten werden kann. — Oppoſition und Appellation dagegen hebt die Vollſtreckung nicht auf. 336. —

Abweſende. Verfahren, wenn die durch den C. N. Art. 112. und 120. vorgeſchriebenen Geſetze geltend gemacht werden ſollen. — Ueberreichung einer Bittſchrift an den Präſidenten, nebſt den Beweisſtücken. Mittheilung an den K. P. — Vortrag des beauftragten Richters. — Erkenntniß. 790. 791.

Acten. S. Mittheilung der Acten an den K. P. und Mittheilung der Beweisſtücke.

Adoption. (Form der Adoption.) Der Adoptirende und derjenige, welcher adoptirt werden ſoll, müſſen ihre Declaration vor dem F. R. zu Protokoll abgeben. C. N. 353. — Eine Ausfertigung dieſes Acts muß binnen den nächſten 10 Tagen dem K. P. zugeſtellt werden, um von dieſem die Beſtätigung zu erhalten. 354. — Nach angeſtellter Prüfung, ob die geſetzlichen Bedingungen erfüllt ſind, erklärt ſodann das Tribunal, nach Anhörung des K. P., ob die Adoption Statt finde oder nicht. 355. 356. — Innerhalb Monatsfriſt muß dies Erkenntniß, auf Betreiben der befliſſendſten Parthei, dem Appellationshofe vorgelegt werden, welcher wie in erſter Inſtanz verfährt und erklärt: ob das Erkenntniß zu beſtätigen oder aufzuheben ſey. 357. — Wo das Erkenntniß des Appellationshofes ausgeſprochen, und wie es publicirt werden ſoll. 358. Wann die Adoption in die Regiſter des Civil-Standes eingetragen werden muß, und wie ſie geſchieht. 359. Beſtimmung, wenn der zu Adoptirende nach ſeiner Erklärung vor dem F. G., aber vor definitiver Entſcheidung über die Adoption, verſtürbe. 360.

Aechtheit der öffentlichen Urkunden. Verfahren hierüber. S. Beweis der Unächtheit öffentlicher Urkunden.

Aechtheit der Privat-Urkunden Verfahren hierüber. S. Anerkennung der Privaturkunden.
Alimente. Sie können nur wegen einiger gewiſſer Forderungen mit Arreſt belegt werden. 529. 530.
Anerbieten der Zahlung und Hinterlegung. Das Anerbieten geſchieht in einem darüber aufzunehmenden Protokolle. — Deſſen Inhalt. 744. — Wer es aufnehmen muß. C. N. 1258. Was der Gerichtsbote bei deſſen Inſinuation zu beobachten hat. P. O. 745. — Wie ſich der Schuldner bei verweigerter Annahme von Seiten des Gläubigers von ſeiner Verbindlichkeit befreien kann. 746. 747. 748. — Die Hinterlegung kann den ſpäter erfolgten Arreſtanlegungen nicht ſchaden. 749. —
Anerkennung der Privaturkunden. Wer den Beweis der Aechtheit einer beſtrittenen Privaturkunde führen muß. 140. — Der Gerichtsbote muß bei der Inſinuation der Vorladung, zur Beweisführung der Aechtheit der Urkunde, dem Gegentheile eine Abſchrift davon zuſtellen. 141. — Die Klage kann allein, aber auch in Verbindung mit der Hauptſache angeſtellt werden, wenn dieſe einklagbar iſt. — Im erſten Falle iſt zur Anſtellung der Klage der Ablauf der Zahlungszeit nicht nothwendig. — 142. — Wann der Beweis der Aechtheit zuläſſig iſt. 143. Contradictoriſches oder Contumacial-Erkenntniß. — Deſſen Wirkung. — Wem die Koſten zur Laſt fallen. 144. 164. — Beſtimmung, wenn der Beklagte die Unterſchrift als die Seinige ableugnet, oder vorgiebt, die eines Dritten nicht zu kennen. 145. — Inhalt des Erkenntniſſes, welches die Beweisführung hierüber feſtſetzt. — Ernennung eines Richters, vor welchem die Beweisführung geſchehen ſoll. — Niederlegung der ſtreitigen Urkunde im Secretariate. — Ernennung dreier Sachverſtändigen. 146. — Verfahren vor dem committirten Richter, wenn er nicht etwa recuſirt wurde. 147. 148-151. — Beſtimmung, wenn ſich die Partheien über die zu vergleichenden Papiere nicht vereinigen können. 151. — Wenn ſich dieſe in den Händen öffentlicher oder dritter Privatperſonen befinden. 152. — Wenn dieſe ſehr entfernt wohnen. 153. 154. — Vorladung der Sachverſtändigen, der Depoſitarien und des Gegentheils vor dem beauftragten Richter zur Vergleichung der Papiere. 155. — Deſſen weitere Verfügung. 156. 157. — Wann die Partheien in dem Vergleichungstermine abtreten müſſen. 158. — Vergleichung ſelbſt, wie dabei verfahren wird. 159-162. — Der Richter beſtimmt die Reiſekoſten und Diäten im Protokoll. 161. Wer hierbei als Zeuge nicht abgehört werden kann, und was bei der Abhörung zu beobachten iſt. 162. 163. —
Anlegung der Siegel bei Sterbefällen. S. Verſiegelung bei Sterbefällen.
Anſtalten (öffentliche). S. Oeffentliche Anſtalten.

Antretung des Beweiſes. S. Beweisantretung.

Anwald. In allen Sachen, worin der K. P. gehört werden muß, muß der Anwald der Parthei, zu deren Beſten deſſen Anhörung geſchehen ſoll, dem K. P. die Akten vor Ausbringung des Audienztermins zuſtellen. 44. — In welchen Fällen ein Anwald einer Special-Vollmacht bedarf. 30. — Wenn die Anwälde beim ſchriftlichen Verfahren am Ende der Originale und Abſchriften ihrer Schriften nicht die Blätterzahl bemerken, und ſolche in der Productionsſchrift nicht ausdrücken: ſo ſollen die Koſten dafür in der Koſtenrechnung geſtrichen werden. 62. — Die Anwälde, welche einer Parthei bis zur Endurtel bedient geweſen ſind, ſollen ihnen auch in der Executions-Inſtanz ohne neue Vollmacht aſſiſtiren; vorausgeſetzt, daß die Execution innerhalb Jahresfriſt nach der Endurtel nachgeſucht wurde. 958. — Wann die Anwälde eine Abſonderung der Koſten verlangen können. S. Abſonderung der Koſten. — Ein Anwald darf ohne hinlänglichen Grund ſeine Dienſtleiſtungen nicht verſagen, und kann nöthigenfalls dazu gezwungen werden. 31. — Wann ein Anwald beſtellt werden muß. — S. Beſtellung der Anwälde.

Apotheker. Er darf ſich ſeiner Retorten nicht zum Brandtweinbrennen oder zur Verfertigung anderer geiſtiger Getränke, ohne vorherige Declaration bedienen. S. Defraudeſachen. A. e.

Appellation. Allgemeine Beſtimmungen. Wo Oppoſition ſtatt findet, wird die Appellation während der Oppoſitionsfriſt nicht angenommen. 355. — Die Appellation von endlichen und interlocutoriſchen Erkenntniſſen hat in der Regel aufſchiebende Wirkung. 357. — Ausnahmen hiervon ſiehe bei Vollſtreckung (die vorläufige). — Wann in der Appellationsinſtanz Zwiſchenklagen angenommen werden. 366. — Wohin die Vollſtreckung der Appellationserkenntniſſe gehört. 369. — Wann bei der Appellation von interlocutoriſchen Erkenntniſſen zugleich in der Hauptſache erkannt werden kann. 370. — Jede Appellation muß in der öffentlichen Sitzung erörtert werden. 361. — Appellation iſt überhaupt nur dann zuläſſig, wenn die Beſchwerde **allein** die Appellationsſumme ausmacht. 353. — Nichtigkeiten des erſten Verfahrens, die in der Appellations-Inſtanz nicht gerügt werden, können nachher das Caſſationsgeſuch nicht mehr begründen. 354. — Bei Appellationen gegen Erkenntniſſe über den Beſchluß eines Familienraths und über Incompetenz eines Gerichtsſtandes kömmt es auf die Appellationsſumme nicht an. 819. 352.

Appellations-Einwendung. Wie die Appellation eingewandt wird. — Anzeige der Einwendung. — Bezeichnung der Sententia a qua. — Beſtellung eines Anwaldes bei dem Appellationsgerichte. — Vorladung, Inſinuation der Anzeige an den Gegentheil in Perſon oder an deſſen Wohnort. 356. — Der Appellat kann, ſo lange das mündliche Verfahren noch nicht ge-

ſchloſſen iſt, die Appellation beiläufig einwenden, wenn er gleich das Erkenntniß ohne Widerſpruch hat inſinuiren laſſen. 345.

Appellationsfriſt. Die gewöhnliche Appellationsfriſt von Erkenntniſſen der Diſtrictstribunäle iſt zwei Monate. (Dieſe Friſt iſt indeſſen oft ſehr abgekürzt, welches bei den einzelnen Fällen bemerkt iſt.) — Wie ſie bei contradictoriſchen und wie ſie bei Contumacial-Erkenntniſſen, wie ſie der Sache und den Perſonen nach, in welchen und gegen welche ſie erlaſſen ſind, berechnet wird. 345. 349. — Wann die Appellation gegen vorbereitende und interlocutoriſche Erkenntniſſe eingelegt werden kann. 350. — Wirkung der verſäumten Appellationsfriſt. 346. —

Appellationshof. Er ſoll Appellationen in Eheſcheidungsſachen als dringend behandeln, und ſchnell entſcheiden. C. N. 362. Er erkennt in allen qualificablen Civilſachen, die bei den Diſtrictstribunälen in erſter Inſtanz verhandelt worden ſind. (G. B. 1808. Thl. I. Nro 15. S. 283. Art. 1.) — Wenn der Staatsrath ein Urtheil des Caſſationshofes caſſirt: ſo geht die Sache an die verſammelten Sectionen des Appellationshofes zurück, und die Sache wird alsdann auf dem Antrage des G. P. oder ſeines Subſtituten, der bei dem erſten Erkenntniſſe keinen Antrag gemacht hat, von den ſämmtlichen Mitgliedern dieſes Gerichtshofes, oder wenigſtens zwölf Richtern, aufs neue entſchieden. Diejenigen Richter, welche das erſte Erkenntniß abgefaßt haben, dürfen nicht mit votiren. 13.

Appellations-Inſtanz. Wie hierin verfahren wird, und binnen welcher Friſt die Partheien ihre Schriften ſich inſinuiren laſſen müſſen. 365. 362. — Die Anbringung einer neuen Bitte iſt der Regel nach zwar in dieſer Inſtanz nicht mehr erlaubt; es können jedoch die Partheien ihre vorigen Rechtsgründe und Anträge verbeſſern und abändern, auch ihre Bitte auf dasjenige richten, wozu erſt nach Erlaſſung des gravirenden Erkenntniſſes eine Veranlaſſung entſtanden iſt. 364.

Appellationsſumme. Wenn von Erkenntniſſen der Diſtricts-Tribunäle in Civilſachen appellirt werden ſoll: ſo muß der Gegenſtand bei beweglichen Sachen über Tauſend Francs, und bei unbeweglichen Sachen, deren jährlicher Ertrag über Hundert Francs betragen. (G. B. 1808. Thl. I. Nro. 15. S. 283. Art. 4 und Nro 33. Art. 1 und 4.) — Die Appellationsſumme wird nicht nach dem Werthe der Hauptſache, ſondern nach dem Betrage der angeblichen Beſchwerde berechnet. P. O. 353. — Bei Appellationen gegen Erkenntniſſe über den Beſchluß eines Familienraths und über Incompetenz eines Gerichts kömmt es auf die Appellationsſumme nicht an. 819. 352. — In Correctionsſachen kann appellirt werden, wenn Gefängnißſtrafe, oder eine, Hundert Francs überſteigende Geldſtrafe erkannt iſt; bei den Defraudeſachen iſt die Appellation nur dann zuläſſig, wenn die Geldſtrafe und der Werth der zu confiscirenden

den Sachen Tauſend Francs überſteigt. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 9. Art. 43.)

Arreſt. **Welche Sachen nicht mit Arreſt belegt werden können.** Die Gehalte der Perſonen, welche im Königreiche angeſtellt ſind, kǒnen nur zu Ein Fünftel mit Arreſt belegt werden. 528. — Ein Gleiches gilt von dem Gehalte der Geiſtlichen. (G. B. 1808. Thl. II. Nro. 45. S. 199. Art. 1.) Von der Arreſtanlegung ſind ganz ausgenommen: 1) Gerichtlich zuerkannte Alimentengelder. 2) Vermachte Sachen, die der Teſtator der Arreſtanlegung ausdrücklich entzogen hat, inſofern dieſe nur nicht mit zu dem Pflichttheile gehören. 3) Alimentengelder und Jahrgehalte 529. — Ausnahmen hiervon ſiehe Art. 530. Auf Gelder und Effecten, die der Poſt anvertrauet ſind, darf nur auf die ſchriftliche Requiſition des Tribunals oder des F. R. Arreſt angelegt werden. Poſt-Ordnung vom 30ſten Septbr. 1810. (G. B. Thl. III. Nro. 37. Art. 4.)

Arreſt **auf beſtellte Renten und Grundzinſen.** Bedingungen, unter denen dieſer Arreſt nur angelegt werden kann. 584. — Bei wem er angelegt wird. — Beſondere Förmlichkeiten dabei. — Inſinuation der Schuldurkunde. — Angabe des Ertrages der Rente und des Capitals oder des Grundſtücks, worauf der Zins haftet. — Namen, Gewerbe, Wohnort des Schuldners, gegen den Arreſt angelegt wird. — Erwählung des Wohnſitzes bei einem Anwald des Tribunals, wo der Verkauf ausgewirkt werden ſoll. — Vorladung des Dritten vor dieſes Tribunal, ſeine Erklärung abzugeben. — Alles bei Strafe der Nichtigkeit. 585. — Dieſer Dritte muß die Art. 515. 517-524. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachten, widrigenfalls er den Umſtänden nach als Selbſtſchuldner angeſehen wird, oder zur Schadloshaltung verpflichtet iſt. 586. — Die Inſinuation der Arreſtanlage an Auswärtige, geſchieht nach Art. 23. — Wirkung der geſchehenen Inſinuation. 587. 588. — Der Gläubiger muß dem Schuldner binnen drei Tagen von der geſchehenen Arreſtanlage benachrichtigen. — Berechnung dieſer Friſt — bei Strafe der Nichtigkeit. 589. 590. — Innerhalb eben dieſer Friſt muß der Gläubiger dem Dritten die geſchehene Anzeige an den Schuldner bekannt machen. — Folge, wenn dieſes nicht geſchieht. 591. — Weiteres Verfahren. — Niederlegung eines ſchriftlichen Aufſatzes, von Seiten des Gläubigers, im Secretariate, binnen 14 Tagen nach der an den Schuldner geſchehenen Bekanntmachung. — Inhalt des Aufſatzes. 592. — Auswirkung des Verkaufs beim Tribunal durch ein ſchriftliches Geſuch. — Deſſen Inhalt. 593. — Verfügung des Tribunals hierauf innerhalb 8 Tagen. — Deren Inhalt. — Sie muß binnen drei Tagen dem Schuldner inſinuirt werden. — Der Verkauf darf nicht über 6 Wochen hinausgeſetzt werden. 594. — Ein Auszug dieſes Aufſatzes muß 14 Tage vor dem Verkaufe an verſchiedenen Orten angeſchlagen und durch öffent-

liche Ankündigungen bekannt gemacht werden. 595. 596. — Wer den Verkauf auszuwirken hat, wenn zwei Gläubiger dieſelbe Rente mit Arreſt belegt haben. 598. — Förmlichkeiten vor und bei dem Verkaufe. 597. — Binnen welcher Friſt der Schuldner den Verkauf, wenn er das Verfahren für nichtig hält, vorbeugen kann, und das Gericht hierüber erkennen ſoll. 599. — Ueber die Vertheilung der Gelder ſiehe Concurs und Rangordnung unter die Gläubiger. Sie geſchieht jedoch unbeſchadet den vor dem 1ſten Januar 1808 beſtandenen Hypotheken. 600.

Arreſt auf bewegliche Sachen, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet. Dieſer Arreſt kann nur auf die Verfügung des Präſidenten, und in dringenden Fällen auf die des F. R., auf eine ihnen deshalb eingereichte Bittſchrift, angelegt werden. — Folgen, wenn die Arreſtanlage auf andere Art geſchieht. 757. — Inhalt der Bittſchrift. 758. — Vorſchrift für den Gerichtsboten, wenn man ſich ihm bei der Arreſtanlage widerſetzt, oder ſich weigert, die Thüren zu öffnen. 759. — Wie bei dieſer Arreſtanlage verfahren wird. 760. — Die Juſtification gehört vor das Gericht des Wohnorts des Arreſtaten; es wäre denn, daß ſie mit einer pendenten Sache in Verbindung ſtände, alsdann muß der Arreſt bei dem Gerichte, wo dieſer Rechtsſtreit anhängig iſt, juſtificirt werden. 761.

Arreſt auf unbewegliche Sachen. Unter welchen Bedingungen dieſer Arreſt nur angelegt werden kann. 620. 621. — Aufnahme eines Protokolls von Seiten des Arreſt anlegenden Gerichtsboten. — Deſſen Inhalt und beſondere Förmlichkeiten. — Eine Abſchrift dieſes Protokolls muß binnen 8 Tagen dem Schuldner inſinuirt werden. — Berechnung dieſer Friſt. 622. Was von dem bis dahin Verhandelten im Hyppothekenbüreau inſcribirt und beſcheinigt werden muß. — Iſt ſeit der Aufnahme des Protokolls ein Zeitraum von drei Monaten verfloſſen, ohne daß die Inſcription auf dem Hypothekenbüreau geſchehen wäre: ſo wird die Arreſtanlegung als nicht geſchehen angeſehen. 623. — Was der Hypothekenbewahrer zu beobachten hat, wenn er im Augenblick der Präſentation des Protokolls die Inſcription nicht vornehmen kann, oder wenn ihm ſchon ein früheres Protokoll der Arreſtanlage auf dieſelben Grundſtücke präſentirt worden iſt. 624. 625. Ein Auszug der im Art. 623. verordneten Einſchreibung muß wenigſtens 14 Tage vor dem Verkaufsgeſuche (Art. 636.) öffentlich bekannt gemacht werden. — Was der Auszug enthalten, und wie er bekannt gemacht werden ſoll. 626. — Dieſer Auszug iſt 14 Tage nach angelegtem Arreſte einem Jeden der inſcribirten Gläubiger an dem bei der Inſcription gewählten Wohnſitze zu inſinuiren. 627. — Dieſe Inſinuation muß wieder im Hypothekenbüreau am Rande des Arreſtprotokolls eingetragen werden. — Deſſen Wirkung. 628. — Iſt der Schuldner im Beſitz der arreſtirten Grundſtücke: ſo wird er

als gerichtlicher Sequeſter betrachtet; die Gläubiger können jedoch ein Anderes auswirken, auch die noch nicht abgeſonderten Früchte verkaufen laſſen. 629. — Die ſeit der Bekanntmachung an den Schuldner fällig gewordenen Früchte ſind als unbeweglich anzuſehen. 630. — Der Schuldner darf bei Strafe vollſtändiger Schadloshaltung kein Holz fällen, oder ſonſtige Beſchädigungen vornehmen; es kann den Umſtänden nach deshalb peinlich gegen ihn verfahren werden. 631. — Wenn ein etwaniger Pacht- oder Miethscontract der in Beſchlag genommenen unbeweglichen Sachen kein glaubhaftes Datum hat (C. N. Art. 1328.): ſo kann derſelbe, auf das Anſuchen der Gläubiger, vom Tribunale für nichtig erklärt werden; hat er aber ein gewiſſes Datum: ſo kann nur der Mieth- oder Pachtzins mit Arreſt belegt werden. 632. — Jede Veräuſſerung, die der Schuldner nach der ihm bekannt gemachten Arreſtanlage vornimmt, iſt eo ipso nichtig. 633. — Nach einem Monate, oder ſpäteſtens innerhalb 6 Wochen nach der an den Schuldner geſchehenen Anzeige der Arreſtanlage, muß der Gläubiger den Verkauf nachſuchen. — Was dieſes Geſuch enthalten muß. — Niederlegung eines ſchriftlichen Aufſatzes im Secretariat. — Deſſen Inhalt. 636. — Der Schuldner oder andere Gläubiger können hierin hinter dem Einſatzgebot ihre Bemerkungen eintragen. 637. — Verfügung des Tribunals wegen des Verkaufs- und Zuſchlagetermins innerhalb 8 Tagen nach eingereichter Bittſchrift. — Bei Grundſtücken von geringem Werth, kann einem F. R. oder Notar der Verkauf aufgetragen werden. 638. — Der Verkauf- und Zuſchlagetermin darf nicht unter 6 Wochen an-, und nicht über 2 Monate ausgeſetzt werden. — 639. — Der angeſetzte Verkaufstermin muß binnen drei Tagen nach deſſen Bekanntmachung dem Schuldner an ſeinem Wohnſitze inſinuirt werden. 640. — Vierzehn Tage nach dieſer Bekanntmachung muß die Art. 626. erwähnte Ankündigung wiederholt werden. — Wie dieſe geſchehen ſoll, und wie ſie beſcheinigt wird. 641. 642. 644. — Vierzehn Tage vor dem Verkaufe muß dieſe Ankündigung von Neuem geſchehen. 643. — Wie in dem Verkaufstermine verfahren wird. 645. 646. — Wenn kein hinlängliches Gebot gethan wird: ſo können die Gläubiger eine neue Verſteigerung verlangen. — Welche Friſten und Förmlichkeiten hierbei zu beobachten ſind. 647. — Wann der Bietende an ſein Gebot nicht mehr gebunden iſt. 648. Wann und wie der Zuſchlag erfolgt. 646. 649. 676. — Wirkung des Zuſchlages. 668. 672. — Verbindlichkeit des für einen Andern Bietenden. 650. — An welche Perſonen der Zuſchlag bei Strafe der Ungültigkeit und vollſtändigen Schadloshaltung nicht geſchehen darf. 651. — Was das Erkenntniß über den Zuſchlag enthalten muß. 652. — Dies Erkenntniß wird dem von dem Käufer zu beſtellenden Anwalde zugeſtellt, doch nur erſt dann, wenn er beſcheinigt, daß alle Kaufbedingungen erfüllt ſind. — Wie dieſe Beſcheinigung geſchieht. 653. Alle in den Art. 621. 622. 623.

626. 627. 628. 636. 639. 640 = 648. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ſind bei Strafe der Richtigkeit zu beobachten. 654. Entſcheidung ſtreitiger Nebenpuncte bei dieſem Verfahren. Alle ſtreitigen Nebenpuncte bei dieſer Art des Arreſtes werden vom Tribunale ſummariſch entſchieden. 655. — Beſtimmung, wie verfahren werden ſoll, wenn zwei oder mehrere Gläubiger auf verſchiedene Grundſtücke deſſelben Schuldners die Arreſtanlage haben inſcribiren laſſen, oder, wenn die eine von größerm Umfange als die andere iſt, und durch wen alsdann das weitere Verfahren betrieben werden ſoll. 656. — Wird auf daſſelbe Grundſtück eine zweite Arreſtanlage, aber von größerm Umfange als die Erſte, zur Inſcription präſentirt: ſo muß dieſer Letzte dem Erſtern hiervon Nachricht geben. — Folge davon. 657. 658. 659. Die Appellationsfriſt gegen ein über einen ſtreitigen Nebenpunct entſcheidendes Erkenntniß iſt 14 Tage. 660. — Beſtimmung, wenn der Eintritt eines Gläubigers an die Stelle eines Andern erkannt wurde. Wem die Koſten zur Laſt fallen, wenn hiergegen Einwendungen gemacht werden. 661. Wer von den ſpätern Arreſtanten das Verfahren fortſetzen kann, wenn frühere Beſchlaganlegungen gelöſcht worden ſind. 662. — Beſtimmung, wenn der Schuldner gegen das Erkenntniß, vermöge deſſen zur Beſchlaganlegung geſchritten wurde, die Appellation eingelegt hat. 663. — Wie ein Dritter, der den in Beſchlag genommenen Gegenſtand in Anſpruch nimmt, ſein Abſonderungsgeſuch geltend machen kann. 664. Die Beweisurkunden müſſen in dem Geſuche benannt und in dem Secretariat niedergelegt werden. 665. — Wird nur wegen eines Theils um Abſonderung gebeten: ſo kann zum Verkauf des andern Theils geſchritten, oder damit Anſtand genommen werden. 666. Die Appellationsfriſt gegen ein über das Abſonderungsgeſuch verfügendes Erkenntniß iſt gleichfalls 14 Tage. — Es muß damit eine Vorladung verbunden werden. 667. Wirkung des Zuſchlages. 668. — Unter welchen Bedingungen zur zweiten Verſteigerung geſchritten werden kann, wenn die Erſte durch Zwiſchenſtreitigkeiten aufgehalten wurde. 669. — Wann Nichtigkeitsbeſchwerden gegen das Verfahren vorgebracht und darüber erkannt werden muß. 670. — Appellation gegen das hierüber entſcheidende Erkenntniß findet nur innerhalb 8 Tagen Statt. — Wo ſie eingetragen werden muß. 671. — Wenn der Käufer die Kaufbedingungen nicht erfüllt: ſo wird auf ſeine Gefahr und Koſten zum neuen Verkauf geſchritten. 672. — Wie die Nichterfüllung der Kaufbedingungen beſcheiniget wird. 673. Anſetzung eines neuen Kauftermins. — Förmlichkeiten dabei. 674. 675. — Wie der Ankäufer einen zweiten Verkauf vorbeugen kann, wenn er die Kaufbedingungen nicht frühzeitig erfüllte. 677. — Verbindlichkeit des erſten Käufers zum Erſatz des Fehlenden, wenn bei einer zweiten Verſteigerung nicht ſo viel als das erſte Mal geboten wird. — Er kann durch perſönliche Ver-

haftung dazu angehalten werden. — Wird mehr geboten: ſo hat er kein Recht an den Ueberſchuß. 678. — Die Artikel, welche ſich auf Nichtigkeitsbeſchwerden und auf die Friſten und Förmlichkeiten der Appellation beziehen, ſind auch auf dieſen neuen Verkauf anwendbar. 679.

Arreſt der Eigenthümer gegen ihre Pächter oder Miether, wegen des Locarii. Dieſer Arreſt kann von dem Verpächter oder Vermiether, wegen des fälligen Miethzinſes, den erſten Tag nach erfolgtem Zahlungsbefehle ohne Erlaubniß des Richters, und auch ohne vorherigen Zahlungsbefehl, aber dann nur mit Erlaubniß des Präſidenten, und in eiligen Fällen mit Erlaubniß des F. R. angelegt werden. 751. — Beſtimmung rückſichtlich der Afterpächter. 752. — Die Förmlichkeiten, die hierbei zu beobachten ſind, ſind dieſelben, wie bei der Auspfändung. — Werden die Früchte des Pächters mit Arreſt belegt: ſo geſchieht ſie nach der im 9ten Titel des 5ten Buchs vorgeſchriebenen Form. 753.

Arreſt auf Früchte, die noch nicht vom Boden abgeſondert ſind. Erforderniſſe. — Executoriſche Urkunde. — Die Arreſtanlage kann nur während den ſechs Wochen vor der Reife geſchehen. — Zahlungsbefehl zwei Tage vor der Arreſtanlage. 576. (Weitere Vorſchriften ſiehe Art. 529. und 541. Nro. 9. und 10.) — Inhalt des hierüber aufzunehmenden Protokolls. 577. Nur auf Verlangen der Partheien wird nach Art. 545. ein Aufſeher, und vorzugsweiſe der Feldhüter, dazu genommen. 578. — Verderben die Früchte durch die Schuld des Arreſtanten: ſo muß dieſer den Eigenthümer völlig entſchädigen. 579. — Bekanntmachung des Verkaufs durch Anſchlagzettel. — Deren Inhalt. — Wie dieſe ferner bekannt zu machen ſind. — Wo der Verkauf geſchieht. 580. 581. 582. — Auſſerdem ſind die bei der Auspfändung vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu beobachten. — Die Vertheilung der Gelder geſchieht wie beim Concurſe der Gläubiger. 583.

Arreſt auf Sachen eines auſſerhalb des Diſtricts des Gläubigers wohnenden Schuldners, oder eines ſolchen, der flüchtigen Fußes iſt. Dieſer Arreſt kann ohne Urkunde der Zahlungsverbindlichkeit, mit Erlaubniß des Präſidenten oder auch des F. R., angelegt werden. 754. — Dem Verkauf der arreſtirten Sachen muß die Juſtification des Arreſtes vorhergehen, welche, wenn der Schuldner ein Einländer iſt, bei dem Gerichte, in deſſen Bezirke er wohnt, und wenn er ein Ausländer iſt, bei dem Gerichte des Orts, wo der Arreſt angelegt iſt, geſchieht. 755. — Uebrigens treten auch hier bei dem Verkauf die bei der Auspfändung vorgeſchriebenen Förmlichkeiten ein. Die Vertheilung der Gelder geſchieht wie beim Concurſe der Gläubiger. 756.

Arreſt auf Sachen, die ſich in den Händen eines Dritten befinden. Wer eine öffentliche und executoriſche

Urkunde beſitzt, kann wegen einer klaren, gewiſſen und einklagbaren Forderung ſelbſt Arreſt anlegen laſſen. 500. 506. — Wer aber nur eine Privaturkunde oder gar keine beſitzt, kann ihn nur auf eine Verfügung des Richters des Wohnorts des Schuldners oder deſſen, bei dem er angelegt werden ſoll, allenfalls gegen Bürgſchaft anlegen laſſen. 507. Inhalt der Inſinuationsurkunde, wenn der Arreſt, vermöge einer öffentlichen Urkunde, oder wenn er auf Erlaubniß des Richters angelegt wird. — Bei Strafe der Nichtigkeit. — Iſt die Forderung noch nicht im Klaren: ſo wird ſie vom Richter vorläufig auf eine gewiſſe Summe angeſchlagen. 508. — Beſtimmung, wenn die Inſinuation der Arreſtanlage an Perſonen, die auſſerhalb dem Königreiche wohnen, oder an Einnehmern, Verwahrer oder Verwalter öffentlicher Caſſen geſchehen ſoll. 509. 510. — Bekanntmachung des angelegten Arreſtes von Seiten des Gläubigers an den Schuldner innerhalb 8 Tagen. — Wie dieſe Friſt berechnet wird. — Die Inſinuationsurkunde muß zugleich eine Vorladung zur Anhörung der Juſtification des angelegten Arreſtes vor dem Wohnſitze des Schuldners (514) enthalten. 511. — Binnen gleicher Friſt muß der Gläubiger dem Dritten, bei dem der Arreſt angelegt wurde, die dem Schuldner geſchehene Inſinuation der Vorladung zur Juſtification des Arreſtes anzeigen; ehe dieſes nicht geſchehen, braucht der Dritte ſeine Erklärung nicht abzugeben. — Berechnung der Friſten. 512. — Die Juſtification des Arreſtes geſchieht vor dem Tribunale, unter welchem der Schuldner ſeinen Wohnſitz hat. — Geſchah die Arreſtanlage in Gefolge eines Erkenntniſſes: ſo iſt der Arreſt bei dem Gerichte zu juſtificiren, welches nach dem Art. 369. über die Execution erkennt. 514. — Folgen, wenn dieſe ganz unterbleibt, in Anſehung des Arreſtes, und Folgen, rückſichtlich des Dritten, wenn dieſem die Vorladung des Schuldners zur Juſtification des Arreſtes nicht bekannt gemacht worden iſt. 513. — Vorladung des Dritten zur Erklärung, was er dem Impetraten ſchuldig iſt. — Wo und wie er ſeine Erklärung abgeben muß. 515. 517. 518. — Wie öffentliche Perſonen ihre Erklärung abgeben. 516. — Was dieſe enthalten muß. — Die etwanigen Urkunden müſſen mit beigefügt, und wie alles dieſes geſchehen iſt, dem Gläubiger durch den Dritten unter Beſtellung eines Anwaldes bekannt gemacht werden. 519. 520. 521. — Vorſchrift für den Dritten, wenn auch von einem Andern Arreſt bei ihm angelegt wird. 522. — Beſtimmung, wenn der Dritte ſeine Erklärung entweder gar nicht, oder nicht mit den gehörigen Belegen verſehen, abgiebt, und wie, im Falle Einwendungen gegen die Erklärung des Dritten gemacht werden, erkannt wird. 524. 525. — Der Dritte kann von den bei ihm verarreſtirt geweſenen Geldern die ihm verurſachten Koſten abziehen. 527. — Inhalt des Erkenntniſſes über die Gültigkeit des Arreſtes. — Di-

Vertheilung der Gelder geſchieht nach den Vorſchriften beim Concurſe der Gläubiger. 526.

Arreſt (perſönlicher). S. Verhaftung.

Audienz. Die Audienzen werden in der Regel öffentlich gehalten, doch kann das Gericht in einzelnen Fällen verfügen, daß ſie bei verſchloſſenen Thüren gehalten werden. 48. — Beſtimmung, wie diejenigen, die der Audienz beiwohnen, ſich verhalten ſollen, und Strafe, die ſie trifft, wenn ſie in der Audienz oder gegen einen Richter bei Dienſtverrichtungen ſich unanſtändig betragen. 49. 50.

Audienz-Protokoll. Bei jeder Audienz ſoll ein Protokoll geführt werden, welches die Namen der Richter und des K. P., die bei der Ausſprechung des Erkenntniſſes zugegen geweſen ſind, enthalten, und welches vom Präſidenten und Secretair unterſchrieben werden ſoll. 94. —

Audienz-Termin. Die Ausbringung eines Audienz-Termins geſchieht durch eine Bittſchrift an das Tribunal, welche nach erfolgter Anſetzung von Anwald zu Anwald inſinuirt wird. 42. 43. —

Aufforderung zur Gewährleiſtung. Siehe Gewährleiſtung.

Aufſchub der Vollſtreckung eines Erkenntniſſes. Wo die Vollſtreckung eines Erkenntniſſes über die gewöhnliche Friſt hinausgeſetzt werden ſoll, da muß dieſes in dem Erkenntniſſe ſelbſt, nebſt den Gründen, ausgedrückt ſeyn. — Beſtimmung, wie die Friſten hierbei berechnet werden. 79.

Aufſeher. Wer den Aufſeher beſolden muß. 551. — Er wird als gerichtlicher Sequeſter angeſehen. 552. — Seine Verbindlichkeit. 553. 554. — Wann er ſeine Entlaſſung verlangen kann, und wie ſie nachgeſucht wird. 555. 556. — Wer nicht zum Aufſeher beſtellt werden kann. 546.

Augenſchein. Wann die Abhaltung eines Augenſcheins erkannt werden kann. — Wo ein Gutachten von Sachverſtändigen hinreicht, ſoll ein Augenſchein nur auf das ausdrückliche Verlangen der Parthei, und zwar auf deren Koſten, erkannt werden. 231. — In dem Erkenntniſſe muß ein Richter zur Abhaltung des Augenſcheins ernannt werden. 232. — Dieſer ſetzt auf eine Bittſchrift der ſich zuerſt meldenden Parthei den Termin an. 233. — Förmlichkeiten bei Aufnahme des Protokolls. 234. — Wer die Ausfertigung des Protokolls auslöſen, und binnen welcher Friſt, und wie der eine Theil den andern vor die Audienz laden kann. 235. — Wann die Gegenwart des K. P. nothwendig iſt. 236. — Wer den Augenſchein nachſucht, muß die Reiſekoſten und Diäten vorſchießen; wird er aber von Amtswegen erkannt: ſo wird vom Gerichte erkannt, daß jede Parthei die Hälfte der Koſten vorſchießen muß. — Sie werden im Secretariate niedergelegt. 237.

Ausfertigung der Erkenntniſſe. Kein Erkenntniß darf früher ausgefertigt werden, als es vom Präſidenten und Secretair unterſchrieben iſt, widrigenfalls Letzter als Verfälſcher angeſehen werden ſoll. 94. 95.

Ausfertigung der Urkunden. Siehe Edirung der Urkunden.

Auslagen und Koſten, deren Berechnung. Der Anwald der ſiegenden Parthei ſoll bei ſummariſchen Sachen an demſelben Tage, da das Erkenntniß geſprochen wurde, dem Secretair das Verzeichniß der zuerkannten Koſten zuſtellen, welche in dem Erkenntniſſe mit eingerückt werden müſſen. 484. — In den gewöhnlichen Sachen werden die Koſten durch einen gegenwärtig geweſenen Richter feſtgeſetzt; doch kann das Erkenntniß früher ausgefertigt und abgegeben werden, als die Koſten feſtgeſetzt ſind. 485. — Wie ein Anwald die richterliche Feſtſetzung der Koſten auswirkt, und wie der Richter hierbei verfährt. 486. — Dies Verzeichniß der feſtgeſetzten Koſten wird den Qualitäten angeheftet. 487. 92. — Der Betrag der Taxe wird unter das Verzeichniß geſetzt, und von dem Richter und Secretair unterſchrieben, und wenn er nicht ſchon in der Ausfertigung des Urtheils enthalten war: ſo kann deshalb ein executoriſcher Befehl erlaſſen werden. 488. — Gegen dieſen Zahlungsbefehl oder die Feſtſetzung der Koſten kann innerhalb drei Tagen die Oppoſition eingelegt werden. — Berechnung dieſer Friſt. — Weitere Förmlichkeiten dabei. 489. — Die beſiegte Parthei kann die ſiegende auffordern, das Urtheil binnen drei Tagen ausfertigen zu laſſen, und wenn Erſtere dieſem keine Folge leiſtet: ſo kann Letztere die Ausfertigung bewirken, wenn gleich die Koſten noch nicht feſtgeſetzt waren. 490. 491.

Ausländer. Er muß, wenn er im Königreiche keine Grundſtücke beſitzt, dem beklagten Einländer wegen der Koſten und Schadloshaltung Sicherheit ſtellen; ehe dieſes nicht geſchieht, braucht er ſich nicht auf die Sache einzulaſſen. 118. — Wie die Sicherheit beſtellt wird. Siehe Bürge.

Ausländiſche Waaren. Siehe Defraudeſachen.

Auslöſung der Erkenntniſſe. S. Ausſetzen der Erkenntniſſe und Inſinuation.

Auspfändung. Sie findet nur wegen einer klaren, gewiſſen und einklagbaren und aus einer öffentlichen und executoriſchen Urkunde ſtatt. 500. 531. Der Schuldner muß zwei Tage vor der Auspfändung durch einen Zahlungsbefehl, welcher in einem durch den Gerichtsboten zu inſinuirenden Documente enthalten ſeyn muß, zur Zahlung aufgefordert werden; — Form des Zahlungsbefehls. 532. — Beſonderer Inhalt des Documents des Gerichtsboten 533. — Förmlichkeiten, die bei der Auspfändung und dem darüber aufzunehmenden Protokolle zu beobachten ſind. 534. 535. 537. 538. 539. 545. 547. 549. 550. 561. — Beſtimmung, wenn die Thüren verſchloſſen ſind, oder deren Eröff=

nung verweigert wird, oder der Schuldner abweſend iſt. 536. 540. — Welche Gegenſtände der Auspfändung nicht unterworfen ſind. 541. — Ausnahmen hiervon. 542. — Wenn indeſſen der Schuldner von dem im Art. 541. genannten Sachen einige auf die Seite bringen ſollte: ſo kann er zur Erſtattung deren Werthes durch perſönlichen Arreſt angehalten werden. 543. — Maaßregeln, die die Gläubiger wegen Beſtellung der Ländereien nehmen können, wenn von den Thieren oder Geräthſchaften, die hierzu dienen, Ausnahmsweiſe einige gepfändet werden. 544. — Der Schuldner iſt für die Unverletzlichkeit der angelegten Siegel verantwortlich. — Wenn der Gerichtsbote oder einer der intereſſirten Partheien es vorzieht, einen Auſſeher zu beſtellen: ſo kann, wenn der Schuldner hierzu kein qualificables Subject vorſchlägt, vom F. R. des Orts ein ſolcher, nach Anhörung des Schuldners und Gläubigers, ernannt werden. 545. — Wer nicht zum Auſſeher ernannt werden kann. 546. — Gegen denjenigen, der ſich der Einſetzung eines Auſſehers widerſetzt oder gepfändete Sachen fortſchafft, ſoll peinlich erkannt werden. 548. — Wenn die Auspfändung auſſerhalb der Wohnung des Schuldners, oder in deſſen Abweſenheit geſchah: ſo ſoll ihm an demſelben Tage eine Abſchrift des Protokolls zugeſtellt werden. — Berechnung der Friſt. — Folge, wenn es unterbleibt. 550. — Der Gläubiger muß den Auſſeher vorſchußweiſe beſolden. 551. — Letzter wird als gerichtlicher Sequeſter betrachtet. 552. — Er darf die gepfändeten Sachen nicht ſelbſt benutzen, bei Strafe vollſtändiger Schadloshaltung, wozu er durch perſönliche Verhaftung angehalten werden kann. 553. — Er muß vielmehr die Nutzungen, die dieſe Sachen etwa getragen haben, unter gleicher Strafe berechnen. 554. — Wann der Auſſeher ſeine Entlaſſung verlangen kann, und wie ſie nachgeſucht wird. 555. 556. — Wenn der Schuldner Gründe zu haben glaubt, ſich der Auspfändung widerſetzen zu können: ſo kann er ſeine Einwendungen zur ſchleunigen Verhandlung bringen, die Execution wird jedoch in der Regel dadurch nicht aufgehalten. 557. — Behauptet Jemand, Eigenthümer der gepfändeten Sachen zu ſeyn: ſo kann er gegen deren Verkauf Einſpruch einlegen. — Förmlichkeiten hierbei, bei Strafe der Nichtigkeit. — Wird der Intervenient abgewieſen: ſo kann er zur Schadloshaltung verurtheilt werden. 558. — Andere Gläubiger können nie gegen den Verkauf, wohl aber gegen die Auszahlung der aus dem Verkauf gelöſeten Gelder Einſpruch einlegen. — Bei wem und wie der Einſpruch bei Strafe der Nichtigkeit eingelegt werden muß. 559. — Einfluß eines ſolchen Einſpruchs auf die Hauptſache. 560. — So lange kein Einſpruch gethan iſt, kann der Schuldner das arreſtirte Geld zur Bezahlung der Schuld, weshalb er gepfändet wurde, gültig verwenden. 539. — Wenn der Gläubiger den Verkauf der gepfändeten Sachen nicht binnen 8 Tagen nach der Inſinuation des Auspfändungsprotokolls vornehmen läßt:

ſo wird er zur Erſtattung der durch ſeine Zögerung veranlaßten Koſten verbunden, und die Gläubiger, welche Einſpruch eingelegt haben, können, wenn ſie mit einer executoriſchen Urkunde verſehen ſind, nach vorheriger Aufforderung dieſes Gläubigers, die gepfändeten Sachen verkaufen laſſen. 562. 563. — Geſchieht der Verkauf an einem andern, als in dem Auspfändungsprotokolle feſtgeſetzten Tage: ſo muß dieſes dem Schuldner beſonders bekannt gemacht, und er dazu vorgeladen werden. — Die Gläubiger, welche Einſpruch eingelegt haben, werden nicht vorgeladen. 564. 565. — In dem Protokoll, welches vor dem Verkauf über das Nachſehen aufgenommen wird, werden blos die fehlenden Sachen bemerkt. 566. — Wo der Verkauf geſchieht. — Wie er bekannt zu machen iſt, und wie dieſes beſcheiniget wird. 567. 568. 569. — Beſondere Beſtimmungen und Förmlichkeiten beim Verkauf gepfändeter Fähren, Kähne, Schiffe, Silbergeſchirr, Ringe und Juwelen. 570. 571. — Es ſoll von den gepfändeten Sachen immer nur ſo viel verkauft werden, als zur Deckung ſämmtlicher Forderungen und Koſten nöthig iſt. 572. — In dem Verkaufsprotokoll muß die An- oder Abweſenheit des Schuldners bemerkt werden. 573. — Der Zuſchlag geſchieht nur gegen baare Bezahlung. 574. — Die Gerichtsboten und andere öffentliche Beamte, die den Verkauf vornehmen, haften für die Bezahlung. — Was ſie in dem Protokoll bemerken müſſen. 575. —

Ausſetzen der Erkenntniſſe. Findet das Tribunal eine Sache zur ſofortigen Entſcheidung nicht geeignet: ſo kann es entweder die Mittheilung der Akten und die Entſcheidung nach vorheriger Berathſchlagung, oder auf dem Vortrage eines Richters erkennen; dies Erkenntniß braucht nicht ausgelöſet zu werden. Es wird ſodann blos nach den beigebrachten Beweisſtücken, und ſo wie ſie beigebracht ſind, erkannt. 51. 52. 56. 57. — Wo und wie der Referent ſeinen Vortrag abſtattet. — Mündliche Aeuſſerungen der Partheien ſind dabei nicht mehr erlaubt. 68. — Oder aber es kann ein ſchriftliches Verfahren verfügen, und dieſes Erkenntniß muß ausgelöſet werden. 53. 54.

Authoriſaton der Frauen zum Klagen. Verfahren zwiſchen der Frau und ihrem Ehemanne, ehe ſie ſich vom Gerichte zur Anſtellung einer Klage authoriſiren laſſen kann. 792. — Oder im Falle einer vermutheten Abweſenheit ihres Ehemannes, oder, wenn derſelbe für abweſend erklärt iſt. 794. — Erkenntniß des Tribunals im Berathſchlagungszimmer, nach Anhörung des K. P. — Wie der Mann bei Contumacial-Erkenntniſſen die Oppoſition einlegt. 793. — Beſtimmung, wie die Ehefrau die Erlaubniß zum Klagen auszuwirken hat, deren Mann minderjährig interdicirt, oder ein gerichtlich erklärter Verſchwender iſt, oder der zu einer ſchweren Leibesſtrafe, oder einer ſolchen, die den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, verurtheilt iſt. 795. —

Authoriſaton der Gemeinden zum Klagen. S. Gemeinde.

B

Befreiung von der Inſtanz. S. Absolutio ab instantia.

Beleidigungen. Wie ein Richter oder eine beim Gerichte angeſtellte Perſon und Beamte zu verfahren haben, wenn ſich Jemand gegen ſie Beleidigungen bei ihren Dienſtverrichtungen zu Schulden kommen läßt. 49. 50. 504. — Wenn die Anwälde oder Sachwalter bei den öffentlichen Vorträgen ſich ſchmähen: ſo kann ſie das Tribunal ſolches verweiſen, und ſie in eine Geldſtrafe nehmen, die nicht unter 5 und nicht über 100 Franken ſeyn ſoll; auch kann das Tribunal Schriften, worin Beleidigungen vorkommen, unterdrücken und deren Druck und öffentliches Anſchlagen verfügen. 956.

Beneficiarerbe. S. Erbe.

Beſchluß eines Familienraths. Wenn er gerichtlicher Beſtätigung bedarf. Siehe Beſtätigung des Beſchluſſes eines Familienraths.

Berathſchlagung. S. Ausſetzen der Erkenntniſſe.

Berechnung der Früchte. Inhalt des Erkenntniſſes, welches die Erſtattung der Früchte verfügt. — Grundſätze, nach denen ſie feſtgeſetzt werden ſollen. 85. — In welcher Form die Berechnung vorgenommen wird. 469.

Berg- und Hüttenſachen. Streitigkeiten in Berg- und Hüttenſachen, die deren innere Einrichtung und Verwaltung betreffen, gehören vor das nächſtgelegene Bergamt; ſind ſie aber von anderer Natur: ſo gehören ſie entweder vor das Friedensgericht, oder vor das Tribunal (G. B. 1809. Thl. I. Nro. 6. S. 213. Art. 85. 86.). — Vor Anbringung der Klage muß der Beklagte vor das Bergamt zum Verſuche der Güte geladen werden; glaubt dieſes, daß die Sache von der Competenz der Verwaltungsbehörde ſey: ſo verweiſet es ſie dahin; wo aber Gefahr beim Verzuge obwaltet, da erkennt es proviſoriſch. 87. 88. Wenn der Beklagte an dem zum Verſuche der Güte angeſetzten Tage nicht erſcheint: ſo kann er deſſelben Tages vor das competente Gericht geladen werden; er wird aber wegen ſeines Ausbleibens, wie auch alsdann, wenn er ſich bei den ihm in dem angeſetzten Termine gemachten Vorſchlägen nicht beruhiget hat, und er nachher verurtheilt wird, in eine Geldſtrafe von 20 Francs genommen. 89. 90. — In allen dringenden Fällen kann die Vorladungsfriſt abgekürzt und die erlaſſenen Erkenntniſſe proviſoriſch vollſtreckt werden. 91. Setzt die Abfaſſung eines Erkenntniſſes techniſche Kenntniſſe voraus: ſo ſollen drei Sachverſtändige ernannt werden; auch können die Gerichte beim Spruche über Berg- und Hüttenſachen zwei Oberofficiere zuziehen, welche nach abgelegtem Eide eine deliberative Stimme haben. 92. 93. — Welche Vergehungen als Bergfrevel zu betrachten ſind. — Wie der Beweis hierüber geführt wird. — Ueberſteigt die aufzulegende Strafe nicht 20 Francs, oder ein achttägiges Gefängniß:

ſo erkennt das Friedensgericht; iſt ſie aber höher: ſo entſcheidet das correctionelle Tribunal. 96. — Das Geſetzbülletin 1810. Nro. 1. S. 5. Art. 1. 2. 3. 4. 5. und 8. enthält die Beſtimmung, an wen der Königl. Procurator und der Friedensrichter Auszüge, worin Confiscationen und Geldſtrafen erkannt ſind, zuſtellen müſſen. Ueber dergleichen Erkenntniſſe muß auch ein beſonderes Regiſter gehalten werden, worin der Secretair bemerken muß, ob dagegen appellirt iſt, oder nicht. Art. 9. —

Beſtätigung des Beſchluſſes eines Familienraths. Wie ſie nachgeſucht wird, wenn der Beſchluß des Familienraths gerichtlicher Beſtätigung bedarf. — Ueberreichung einer Ausfertigung des Beſchluſſes an den Präſidenten. — Deſſen Verfügung darunter. — Mittheilung des Geſuchs an den K. P. — Ernennung eines Referenten. — Antrag des K. P. — Beſtätigung darunter. 815. 816. — Unterläßt ein Vormund, die Beſtätigung da, wo ſie nothwendig iſt, nachzuſuchen: ſo kann ſie ein Mitglied des Familienraths auf Koſten des Vormundes nachſuchen. — Wann der Vormund die Beſtätigung nachſuchen muß. 817. — Beſtimmung, wenn einige Mitglieder des Familienraths der Beſtätigung widerſprechen zu können glauben. 818. — Das Erkenntniß über die Beſtätigung des Beſchluſſes des Familienraths iſt, ohne Rückſicht der Appellationsſumme, der Appellation unterworfen. 819.

Beſtellung der Anwälde. Jeder in einem Rechtsſtreite Begriffene muß einen Anwald beſtellen; doch kann ein Anwald für ſich ſelbſt und Namens ſeiner Frau auftreten. 27. — Mehrere Partheien, die ein gleiches Intereſſe haben, müſſen denſelben Anwald beſtellen. Die Beſtellung geſchieht für ſich und ſeine Erben. 28. — Ein einmal beſtellter Anwald kann zum Nachtheil des andern Theils nicht früher widerrufen werden, als ein Anderer beſtellt, und der Gegentheil davon benachrichtiget iſt. Die dem Erſten bis dahin gemachten Inſinuationen ſind gültig. Anders verhält es ſich aber, wenn der Anwald ſelbſt dem Auftrage entſagt, wenn er ſtirbt, oder ſuſpendirt wird. 32. — (Vergl. Veränderung des Zuſtandes der Partheien.) — Wie Gemeindemitglieder, wenn deren Mehrere wegen dieſelben Verpflichtungen belangt werden, einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten beſtellen. Siehe Gemeinde. — In welcher Form die Beſtellung geſchieht. 29. — Wann ſie ex officio geſchieht. 31. — Innerhalb welcher Friſt ein Anwald beſtellt werden muß. 33. 34. — Wann ein neuer Anwald beſtellt werden muß. Siehe Veränderung des Zuſtandes der Partheien.

Bettler. S. Vagabonden. Art. 18. 19. 20.

Beweisantretung. — **Beweisartikel.** Siehe Beweis durch Zeugen.

Beweis der Unächtheit öffentlicher Urkunden. Wann der Beweis der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde zuläſſig iſt. 165. — Was der die Urkunde als fälſch Angreifende vor der

Beweisantretung beobachten muß. 166. — Erklärung der aufgeforderten Parthei innerhalb acht Tagen. — Special-Vollmacht in öffentlicher Form, wenn ſie nicht von der Parthei ſelbſt, ſondern durch einen Anwald abgegeben wird. 167. — Verfahren, wenn der Aufgeforderte ſeine Erklärung in der vorgeſchriebenen achttägigen Friſt nicht abgiebt, oder wenn er ſie abgiebt. 168. 169. — Wird der Beweis für zuläſſig erkannt: ſo wird in dem Erkenntniſſe zugleich ein Richter ernannt, vor welchem die Beweisführung inſtruirt wird. — Niederlegung der angegriffenen Urkunde im Secretariat, und Anzeige davon an den Kläger innerhalb drei Tagen. 170. — Beſtimmung, wenn der Beklagte dieſe Friſt nicht beobachtet. 171. — Oder, wenn von der angegriffenen Urkunde ein Original-Concept aufbewahrt wird. 172. — Friſt zu deſſen Beibringung und Folgen der Verſäumniß. 173. 174. — Wann die Fortſetzung der Beweisführung, ohne die Vorlegung des Original-Concepts abzuwarten, erfolgen kann. 175. 177. — Bekanntmachung der geſchehenen Niederlegung der Urkunde an den Kläger, und Aufforderung, bei Abfaſſung des Protokolls über deren Beſchaffenheit zugegen zu ſeyn. 176. 177. — Inhalt des Protokolls. 178. — Weiteres Verfahren nach aufgenommenem Protokoll, und wann die Sache vor die Sache vor die Audienz gebracht werden kann. 180-183. — Erkenntniß über die Zuläſſigkeit der Gründe, aus welchen die Urkunde als falſch angegriffen wird. — Inhalt dieſes Erkenntniſſes. — Weiteres Verfahren vor dem committirten Richter. 183-187. — Verfahren, wenn die Beweisführung durch Sachverſtändige geſchieht. 187. — Beſtimmung, wenn es ſich im Laufe der Unterſuchung ergiebt, daß Andere an der Verfälſchung Theil genommen haben. 189-190. — Endliches Erkenntniß über die Aechtheit oder Unächtheit der Urkunde ſelbſt. — Deſſen Inhalt. — Die Vollſtreckung des Erkenntniſſes muß, wenn es die Zernichtung der Urkunde verfügt, ſo lange aufgeſchoben werden, bis die Friſten zur Einlegung der Rechtsmittel dagegen abgelaufen ſind. 191. 192. 193. — Der Secretair darf von den als falſch angegriffenen Urkunden keine Abſchriften ertheilen. 195. — Strafe des unterliegenden Theils. 196. —

Beweisfriſt. Sie iſt immer peremtoriſch, und läuft von dem Tage an, da das Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt. 200. —

Beweisſtücke. Folgen deren verſäumten Beibringung. Siehe Mittheilung der Beweisſtücke

Beweis durch Eid. Der Eid iſt entweder ein deferirter Eid, oder ein von Amtswegen auferlegter. C. N. 1357. — A) Deferirter Eid. Jede Parthei kann der andern in jeder Lage des Prozeſſes, wenn auch noch keine Beweweisantretung geſchehen iſt, jedoch nur über Thatſachen, die dieſer Parthei perſönlich bekannt ſeyn müſſen, einen Eid deferiren. 1358. 1359. 1360. — Der Anwald bedarf hierzu einer Special-Vollmacht. P. O. 30. — Ein angetragener Eid über Thatſachen, die blos dem-

jenigen, welchem der Eid deferirt iſt, bekannt ſind, kann nicht zurückgeſchoben werden. C. N. 1362. — Folgen, wenn der angetragene oder zurückgeſchobene Eid nicht ausgeſchworen wird. 1361. — Wird er ausgeſchworen: ſo iſt der Beweis deſſen Falſchheit nicht mehr zuläſſig. 1363. — Iſt der angetragene oder zurückgeſchobene Eid einmal angenommen: ſo findet keine Abänderung mehr ſtatt. 1364. — Für welche Perſonen, auſſer dem Schwörenden, die Eidesablage Wirkung hat. 1365. — B) Von Amtswegen auferlegter Eid. Zu welchen Zwecken und unter welchen Bedingungen der Richter von Amtswegen einen Eid erkennen kann. 1366. 1367. 1369. — Das Erkenntniß, welches die Eidesablage verfügt, muß genau die Thatſachen angeben, worauf dieſelbe gerichtet ſeyn ſoll. P. O. 77. — Dieſer Eid kann nicht zurückgeſchoben werden. C. N. 1368. — Wie die Eidesablage geſchieht. S. Eidesablage.

Beweis durch Sachverſtändige. Die Beweisführung durch Sachverſtändige muß durch ein Erkenntniß ausgeſprochen ſeyn. — Deſſen Inhalt. — Genaue Bezeichnung des zu unterſuchenden Gegenſtandes. — Beſtätigung der Sachverſtändigen, worüber ſich die Partheien vereinigt haben, und, wenn dieſes nicht der Fall iſt, die Beſtimmung, daß ſie binnen drei Tagen welche wählen ſollen, widrigenfalls ſie von Amtswegen ernannt werden ſollen. — Ernennung eines Richters zur Beeidigung der Sachverſtändigen. 238. 240. 241. — Dieſer Beweis kann der Regel nach nur durch drei Sachverſtändige geführt werden; indeſſen findet Uebereinkunft auf weniger als drei Statt. 239. — Der Termin zur Beeidigung wird bei dem beauftragten Richter ausgewirkt. 242. 243. Inhalt des Beeidigungsprotokolls. 251. — Gegen welche Sachverſtändige Einwendungen gemacht werden können, und aus welchen Gründen. 244. 246. — Innerhalb welcher Friſt ſie vorgebracht werden müſſen, und was ſie enthalten ſollen. 245. — Entſcheidung über die Einreden. — Inhalt des Erkenntniſſes, wenn ſie für zu- oder unzuläſſig erklärt werden. 247. 249. 250. — Das Erkenntniß hierüber kann, ohnerachtet der eingelegten Appellation, vollzogen werden. 248. — Beſtimmung, wenn ein Sachverſtändiger zur Beeidigung oder Beſichtigung nicht erſcheint, oder nach der Beeidigung das Geſchäft nicht beſorgt. 252. — Das Erkenntniß, welches dieſe Beweisführung verfügt, muß den Sachverſtändigen, nebſt den nöthigen Beweisſtücken, zugeſtellt werden. — Befugniß der Partheien dabei. — Wo und wie das Gutachten abgegeben wird. 253. 254. — Wo es niedergelegt wird. — Die Diäten für die Sachverſtändigen ſollen am Ende des Protokolls von dem Präſidenten beſtimmt werden. 255. — Beſtimmung, wenn die Sachverſtändigen das Angeben ihres Gutachtens verzögern, oder wenn ſie verſchiedener Meinung ſind. 256. 258. — Wer das Gutachten einlöſen kann. 257. —

Beweis durch Urkunden. S. Urkunde (Privat-).

Beweis durch Zeugen. Die Einleitung des durch ein interlocutoriſches Erkenntniß feſtgeſetztes Beweisverfahren geſchieht durch Zuſtellung der Beweisartikel. — Sobald dieſe dem andern Theile zugeſtellt ſind, iſt der Beweis für angetreten zu halten. — Inhalt der Artikel. — Sie müſſen innerhalb drei Tagen widerſprochen werden, widrigenfalls dagegen keine Einwendungen mehr Statt finden. 197. 200. — Ernennung eines Richters zur Zeugenabhörung. 198. 199. — Wie dieſe bewirkt wird. — Förmlichkeiten bei der Vorladung der Zeugen. — Vorladung der Gegenparthei, bei der Beeidigung zu erſcheinen. — Bei Strafe der Nichtigkeit. 201. 202. 203. — Wer nicht zum Zeugniſſe zugelaſſen werden kann. 210. 211. — Beſtimmung, wenn ein Zeuge ſeine Ausſage verweigern zu können glaubt. 212. — Wenn die Zeugen auf die erſte und zweite Vorladung nicht erſcheinen. 205. 206. — Wenn der Zeuge ſein Nichterſcheinen entſchuldigt, oder zu entfernt wohnt. 207. 208. — Wann die Einreden gegen die Zeugen vorgebracht werden müſſen, und wann dieſe Statt finden. 214. 223. 224. — Die Abhörung geſchieht demohngeachtet; es ſoll aber nur den Umſtänden nach Rückſicht auf ihre Ausſagen genommen werden. 225. — Der Zeuge muß ſeine Ausſage mündlich ablegen, welche ihm bei Strafe der Nichtigkeit wieder vorgeleſen werden muß. 215. — Sie dürfen während ihren Depoſitionen nicht von den Anwälden unterbrochen, und nur vom Richter befragt werden. 217. 220. — Formalitäten bei der Abhörung. 203. 204. 209. 213. 214. 215. 217. 218. 219. 221. — Die Beſtimmung des Richters unter dem Protokoll, in Anſehung der Diäten für die Zeugen, gilt ſtatt eines executoriſchen Befehls. 221. — Nur für fünf Zeugen kann Koſtenerſatz verlangt werden. 222. — Zwei unverwerfliche Zeugen machen einen vollſtändigen Beweis aus. 230. — Verfahren nach beendigtem Zeugenverhöre. — Entſcheidung in der Audienz. 226. 227. — Beſtimmung wegen der bei der Zeugenvernehmung etwa vorfallenden Nichtigkeiten. 228. 229. —

Bierbrauer. Siehe Defraudeſachen.

Brandteweinbrenner. S. Defraudeſachen.

Bürge. Niemand braucht ſich, es wäre denn in Handlungsſachen, auf eine, von einem nicht mit Grundſtücken im Königreiche angeſeſſenen Ausländer, angeſtellte Klage einzulaſſen, ehe dieſer nicht, wegen der Bezahlung der Koſten und der Schadloshaltung, einen Bürgen geſtellt, oder eine hinlängliche Summe deponirt hat; es muß aber von dem Beklagten auf Sicherheit angetragen werden. 118. — Inhalt des die Bürgſchaftsleiſtung ausſprechenden Erkenntniſſes. 119. 458. — Wie der Vorſchlag eines zu ſtellenden Bürgen geſchieht, und was dabei zugleich beobachtet werden muß. 459. — Verfahren, wenn der vorgeſchlagene Bürge angenommen oder ausgeſchlagen wird. 460. 461. — Ueber die Annahme wird ſummariſch entſchieden, und das Erkenntniß

kann, der eingelegten Appellation ohngeachtet, vollſtreckt werden. 462. — Der zugelaſſene Bürge wird nach Art. 460 verpflichtet. 463. — Wer einen Bürgen ſtellen muß, kann ſich durch Beſtellung einer Hypothek, oder Niederlegung eines hinlänglichen Unterpfandes im Secretariat, hiervon befreien. — Was hierbei zugleich beobachtet werden muß. — Streitigkeiten über die Sicherheit der Hypothek, oder Hinlänglichkeit des deponirten Unterpfandes, werden ſummariſch entſchieden. 464. 465.

C

Caſſation. Der Staatsrath reformirt nicht in Caſſationsſachen; er caſſirt blos vorige Urtheile, und verweiſet alsdann die Sache zur abermaligen Entſcheidung an ein anderes Gericht. (G. B. 1809. Thl. II. S. 309. Art. 1.) — Das Caſſationsgeſuch findet überhaupt nur gegen ſolche Erkenntniſſe ſtatt, die in letzter Inſtanz geſprochen ſind, und wogegen kein anderes Rechtsmittel mehr zuläſſig iſt. 2. — Wann dieſes Rechtsmittel nicht mehr ſtatt findet. 3. 4. 5. 6. 11. — Beſtimmung, wenn nur wegen Eines Punctes die Caſſation nachgeſucht wird, und wenn hiervon die übrigen Puncte abhängig ſind. 7. — Rechtsgründe, aus denen die Caſſation nachgeſucht werden kann. 8. 14. 15. 18. — Wann die die Caſſation zulaſſenden Rechtsgründe wegfallen, und als gehoben zu betrachten ſind. 13. 14. — Gegen das über die Caſſation erkennende Urtheil findet kein weiteres Caſſationsgeſuch ſtatt. 16. — Wenn das Tribunal, an welches die Sache zur abermaligen Entſcheidung verwieſen war, das Erſte Erkenntniß beſtätigt: ſo eignet ſich die Sache dadurch zur Auslegung der Geſetze. 17. – Die Friſt zur Caſſations-Einwendung in Civil-Sachen iſt drei Monate. — Wie dieſe Friſt berechnet wird. 19. 22. — Wirkung der eingelegten Caſſation. 22. — Wie das Caſſationsgeſuch angebracht wird, und was es enthalten muß. 23. 25. — Die Unterſchrift der Advocaten gilt ſtatt der Beſtellung der Anwälde. 24. — Niederlegung der Succumbenzgelder. — Wer davon befreiet iſt. 26. — Vortrag über das Caſſationsgeſuch. — Wann es verworfen werden muß. 27. — Beſtimmung, wann es verworfen oder angenommen wird, und weiteres Verfahren im letztern Falle. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. — Inhalt des Erkenntniſſes. 36. 61. — Was bei deſſen Ausfertigung zu beobachten iſt. 62. — Wann es zur Vollziehung gebracht werden kann. 63. — An welches Gericht die Sache, in welcher das vorige Erkenntniß caſſirt worden iſt, verwieſen wird. 37. — Wer das Erkenntniß des Caſſationshofes auslöſen muß. 38. — Was der Generalſecretair des Staatsraths dabei zu beobachten hat. 39. — Rechtsmittel gegen die Entſcheidungen des Staatsraths. S. Staatsrath.

Ceſsio bonorum. S. Güterabtretung.

Claſſification der Gläubiger. Siehe Rangordnung der Gläubiger.

Commiſſorium. In welchen Fällen das Tribunal ein Commiſſorium an eines ſeiner Mitglieder, oder an einen F. R., oder an ein benachbartes Tribunal erlaſſen kann. 955.

Compenſation der Proceßkoſten. Wann und bei welchen Perſonen dieſe vorzüglich ſtatt findet. 87.

Competentia fori. Iſt ein Gericht dem Gegenſtande nach incompetent: ſo muß die Sache von Amtswegen an das competente Gericht verwieſen werden. 121. — Wer über die Competenz der Diſtricts-Tribunäle, und wer über die der Fr. G. entſcheidet, wenn darüber Streit entſteht. 296. — Einleitung und Verfahren zur Beſtimmung der Competenz. 297-301. — Bei den Appellationen über die Entſcheidung wegen Incompetenz kommt es auf die Appellationsſumme nicht an. 352. — Die Diſtricts-Tribunäle erkennen in Civil-Sachen in zweiter und letzter Inſtanz in den durch Appellation von den F. G. an ſie gelangenden Sachen, deren Werth über 74 Francs beträgt. In erſter und letzter Inſtanz erkennen ſie in allen beweglichen Sachen, deren Werth nicht über 1000 Francs, und in unbeweglichen Sachen, deren jährlicher Ertrag nicht über 100 Francs beträgt. (G. B. 1808. Thl. I. Nro. 15. S. 301. Art. 2. 3. und S. 293. Art. 4.) — In Corrections-Sachen, wohin auch die Uebertretungen der Geſetze, die die Conſumtionsſteuer, den Verkauf und die Ausführung des Salzes, die Zoll- und Eingangsabgaben, den Stempel und die Patente betreffen, gehören, erkennen die Tribunäle in erſter Inſtanz, wenn die Geldſtrafe allein, die auf das Vergehen haftet, mehr als 20 Francs beträgt, und eine Gefängnißſtrafe länger als 8 Tage dauern würde. Siehe Correctionsordnung vom 14. Febr. 1810. Art. 1. und 2. — Ueber die Competenz der Tribunäle in Forſt-, Poſt-, Jagd-, Berg- und Hüttenſachen ſiehe die beſondern Rubriken. — Ueber die Competenz der F. G. ſiehe die II. Abtheilung.

Compromiß. Siehe Schiedsrichter.

Concurs der Gläubiger. Wenn die unter Beſchlag genommenen beweglichen Sachen, oder die aus deren Verkauf gelöſeten Gelder zur Deckung der aufgetretenen Gläubiger nicht hinreichend ſind: ſo ſollen ſie binnen Monatsfriſt, nachdem ſie von dem Beſtande der vorhandenen Maſſe Kenntniß erhalten haben, zur gütlichen Vereinigung über die Vertheilung der Gelder unter ſich, nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen, zuſammentreten. 601. — Kömmt ſie nicht zu Stande: ſo muß der Beamte, welcher den Verkauf vornahm, binnen den nächſten 8 Tagen den Betrag des Kaufpreiſes, nach vorherigem Abzug ſeiner Koſten, und unter Beifügung der ihm inſinuirten Einſprüche gegen die Auszahlung der Gelder, dem Secretair einhändigen. 602. — In dem Regiſter, welches über die Vertheilung der Gelder unter die Gläubiger im Secretariate gehalten werden ſoll, ernennt ſodann der Präſident auf deren Anſuchen einen Richter, welcher mit dieſem Geſchäfte beauftragt wird. — Wie das Anſuchen der

Gläubiger deshalb geſchieht. 603. — Aufforderung zur Beibringung der Beweisſtücke, in Gefolge einer bei dem committirten Richter ausgewirkten Verfügung. 604. — Sie müſſen, bei Strafe der Ausſchlieſſung, binnen 14 Tagen eingereicht werden. — Bitte um Berückſichtigung der Rangordnung und darnach zu entwerfender Claſſification. 605. 606. — Die Koſten des Verfahrens werden vorzugsweiſe abgezogen. 607. — Aufnahme eines Protokolls von Seiten des beauftragten Richters, nach Ablauf dieſer 14tägigen Friſt, über dasjenige, was bis dahin geſchehen iſt, nebſt ſeiner Darſtellung der gemachten Claſſification. — Nachricht von dieſer Darſtellung von Seiten des betreibenden Anwaldes an die Gläubiger, welche ihre Beweisſtücke beigebracht haben, wie auch an den Schuldner. — Aufforderung, ihre etwanigen Einreden gegen die entworfene Claſſification binnen 14 Tagen zu dem Protokoll des beauftragten Richters abzugeben. 608. — Beſtimmung, wenn dieſe in der beſtimmten Friſt ihre Einreden nicht vorgebracht haben, oder wenn überhaupt gar keine vorgebracht werden ſind. 609. 610. — Wenn welche vorgebracht ſind. — Wer deshalb als Parthei vor Gericht auftreten kann. 611. 612. — Das Erkenntniß wird auf den Vortrag des beauftragten Richters und nach Anhörung des K. P. abgegeben. — Es ſoll die Beſtimmung der Koſten enthalten. 613. — Beſtimmung, wenn die Einreden für zu- oder unzuläſſig erklärt werden. 614. 615. — Die Appellationseinwendung gegen dieſes Erkenntniß muß innerhalb 14 Tagen erfolgen. — Deren Inhalt und Inſinuation. 616. — Nach Ablauf dieſer Friſt ſchließt der beauftragte Richter ſein Protokoll, und acht Tage nachher ſchreitet der Secretair zur Auszahlung. 617. 618. — Wann der Zinslauf aufhört. 619 —

Conſcriptionsſachen. Wer als widerſpenſtiger Conſcribirter (conscrit refractaire) betrachtet und beſtraft werden ſoll? — (G. B. 1809. Thl. III. Nro. 48. S. 523. Art. 221.) — Jeder widerſpenſtige Conſcribirte ſoll zu einer Geldſtrafe von wenigſtens 100, bis höchſtens 2000 Francs verurtheilt werden, welche durch den Präfecturrath feſtgeſetzt wird, und vom Tribunale nicht abgeändert werden darf. 222. 223. — Hat der Recrutirungsrath einen Conſcribirten für widerſpenſtig erklärt: ſo zeigt er dies dem Präfecten an, welcher die Klage nebſt dem Gutachten des Präfecturraths über den Betrag der Geldſtrafe dem K. P. zuſtellt. — Auf dem Grunde dieſer Klage wird das Erkenntniß geſprochen. 166. 167. — Der K. P. trägt ſofort auf ein Erkenntniß an, welches binnen 14 Tagen erfolgen muß. 168. — Hat dieſer nicht innerhalb 20 Tagen, nach der ihm vom Präfecten gemachten Anzeige, den Präfecten von dem geſprochenen Erkenntniſſe benachrichtiget: ſo ſoll der Präfect dieſes dem Kriegs- und dem Juſtizminiſter anzeigen. 169. — Die Eltern ſind wegen der Erlegung der gegen ihre Söhne erkannten Geldſtrafen verant-

lich. 224. — (Nach dem Gutachten des Staatsraths vom 16ten November 1809 leidet dieſe Verfügung jedoch nur auf diejenigen Eltern Anwendung, deren Söhne erſt nach Bekanntmachung der Conſtitution vom 7ten December 1807 das Königreich verlaſſen haben. G. B. 1809. Thl. III. S. 553.) — Die K. P. müſſen dem Präfecten zur weitern Beförderung die gegen widerſpenſtige Conſcribirte ergangenen Erkenntniſſe zuſtellen. 225. — In welchen Fällen die Widerſpenſtigen und deren Familien die Losſprechung und Erlaſſung der Geldſtrafe erhalten können. 231. 232. — Wer als consorit deserteur zu betrachten iſt. — Er wird an das Kriegsgericht abgegeben. 233. — Wie gegen denjenigen erkannt werden ſoll, der ſich, um ſich der Conſcription zu entziehen, verſtümmelt hat. 234. — Geſchah die Verſtümmelung vor der Einverleibung in ein Corps: ſo erkennt das C. T.; geſchah ſie aber ſpäter: ſo erkennt das Kriegsgericht hierüber; beide aber dürfen die vom Präfecturrathe feſtgeſetzte Strafe nicht abändern. 235. 236. 237. — Oeffentliche Beamte oder Privatperſonen, die einen Conſcribirten durch unerlaubte Mittel von der Conſcription zu befreien ſuchen, ſollen mit einjährigem Gefängniſſe und einer Geldſtrafe, die nicht über 3000 Francs ſich erſtrecken, und nicht unter dem jährlichen Einkommen des Verurtheilten ſeyn ſoll, verurtheilt werden. 239. — (Die hier beſtimmte Strafe iſt auch auf diejenigen anwendbar, die einen widerſpenſtigen Conſcribirten oder Deſerteur in ihren Dienſten, oder aus welchem Grunde es ſey, bei ſich aufnehmen, wenn ſie ihn nicht vorher dem Cantons-Maire vorgeſtellt haben, um ihn durch dieſen befragen und ſeine Papiere und Päſſe unterſuchen zu laſſen, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß er weder ein widerſpenſtiger Conſcribirter noch Deſerteur ſey: Königl. Decret vom 12ten April 1810. G. B. Thl. II. Nro. 17. S. 15.) — Der Maire, der überwieſen wird, daß er in ſeinem Canton einen widerſpenſtigen oder deſertirten Conſcribirten, ohne ihn anzuzeigen, geduldet habe, ſoll höchſtens mit 3000 Francs, und zum Wenigſten mit einer Geldſtrafe, die dem Betrage ſeines jährlichen Einkommens gleich iſt, beſtraft werden. Iſt er im Einverſtändniß mit dem Conſcribirten geweſen: ſo ſoll er mit 3 bis 6 monatlichem Gefängniſſe beſtraft werden können. 240. — Die Präfecten und Unterpräfecten ſind bei eigener Verantwortung ſchuldig, die Maires anzuzeigen, die einen widerſpenſtigen oder deſertirten Conſcribirten in ihrem Canton geduldet haben. — Der K. P. muß alsdann innerhalb 8 Tagen ſeinen Antrag abgeben. 241. — Die vom Tribunale geſprochenen Erkenntniſſe ſollen proviſoriſch vollſtreckt werden; es wäre denn, daß der Verurtheilte Bürgſchaft leiſtete. 242. — Das Geſetzbülletin 1810. Nro. 1. S. 5. Art. 1. und 11. enthält eine Angabe, an wen der K. P. einen Auszug des Erkenntniſſes, worin eine Geldſtrafe erkannt iſt, zuſtellen muß.

Conſumtionsſteuer. Strafen und Verfahren bei Vergehungen gegen das Geſetz über die Conſumtionsſteuer. Siehe Defraudeſachen.

Contumacialerkenntniß. Siehe Erkenntniß in contumaciam.

Correctionsſachen. Erſter Titel. Von den Gerichten, welche über Correctionsſachen erkennen, im Allgemeinen, und von der dabei zu beobachtenden Verfahrungsart. Die Diſtricts-Tribunäle erkennen als Corrections-Tribunäle in erſter Inſtanz über alle Vergehen, auf welche eine höhere Strafe, als 20 Francs oder achttägiges Gefängniß haftet, die jedoch nicht zweijähriges Gefängniß in ein Zucht- oder Werkhaus überſteigt. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 9. Art. 1.) — Sie erkennen in gleicher Eigenſchaft über alle Uebertretungen der Geſetze über die Conſumtions-Steuer, den Verkauf und die Ausführung des Salzes, die Zoll- und Eingangs-Abgaben, den Stempel und die Patente, wenn die Strafe allein mehr als 20 Francs beträgt; beträgt ſie nur 20 Francs: ſo erkennen die Friedensgerichte als Municipalpolizei-Tribunäle hierüber. 2. — Ehe jedoch die in dem Art. 2. genannten Vergehungen vor die Gerichte gebracht werden können, muß ein Verſuch der Güte zwiſchen dem Steuerbeamten und dem Angeſchuldigten, nach Anleitung des Geſetzes über die Erhebung der Conſumtionsſteuer, vom 6ten Mai 1810. Art. 56, angeſtellt werden. 3. — In welchen Fällen die Corrections-Tribunäle in der Appellations-Inſtanz über die von den Friedensgerichten als Municipalpolicei-Tribunäle ausgeſprochenen Urtheile erkennen. — In den hier nicht genannten Fällen findet keine Appellation, ſondern nur die Caſſation Statt. 4. 43. — Die Appellanten müſſen bei Strafe des Verluſtes der Appellation ihre, von ihnen ſelbſt oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnete Rechtfertigungsſchrift binnen drei Wochen in dem Secretariat des Judicii a quo übergeben. — Wie dieſe Friſt berechnet wird. — Die Erkenntniſſe können jedoch, der eingelegten Appellation ohnerachtet, wenn der Appellant keine Sicherheit leiſtet, vorläufig vollzogen werden. 5. — Wer die Appellation einlegen kann. 6. — Binnen welcher Friſt der Secretair des Judicii a quo die Rechtfertigungsſchrift an den Königlichen Procurator einſenden muß, und wie dieſer ſodann weiter verfährt. 7. — Die Corrections-Tribunäle erkennen in letzter Inſtanz, jedoch mit Vorbehalt der Caſſation, in den hierzu geeigneten Fällen, über die von den Polizeigerichten durch Appellation an ſie gelangenden Sachen. Haben dieſe aber ihre Competenz überſchritten, und das C. T. erklärt deren Urtheil für nichtig und erkennt über das Vergehen ſelbſt: ſo findet dagegen nur die Appellation ſtatt. 8. — Von wem das Verfahren vor die C. T. anhängig gemacht werden kann. 9. — Was die Vorladungs-Urkunde enthalten muß. 10.

25. — Dieſe muß dem Angeklagten vier Tage vor dem Termine zum Erſcheinen in öffentlicher Audienz inſinuirt werden, widrigenfalls das in contumaciam ergangene Urtheil nichtig iſt; es muß jedoch der Angeklagte dieſe Einrede gleich in der nächſten öffentlichen Sitzung vorbringen. — Wie die Friſten berechnet werden. 11. — Wann ſich der Angeklagte durch einen Anwald vertreten laſſen kann. 12. — Erſcheint Keiner von beiden: ſo wird in contumaciam erkannt. 13. — Binnen welcher Friſt der Angeklagte in dieſem Falle gegen das Erkenntniß die Oppoſition einlegen kann. — An wen er ſie inſinuiren laſſen muß. — Was der Gerichtsbote dabei zu beobachten hat. — Wie die Friſten berechnet werden. — Die Contumacial-Koſten fallen jedoch dem Ausbleibenden zur Laſt. 14. — Die eingelegte Oppoſition gilt als Vorladung vor die nächſte Audienz; erſcheint er aber auch dann nicht: ſo kann das Contumacial-Erkenntniß nur durch die Appellation angefochten werden. 15. — Wenn der Angeklagte keine Sicherheit des perſönlichen Erſcheinens ſtellt: ſo kann den Umſtänden nach deſſen Verhaftung verfügt werden. 16. — Die Inſtruction der Corrections-Sachen muß öffentlich und bei Strafe der Nichtigkeit in der vorgeſchriebenen Ordnung geſchehen. 17. — Der Angeklagte kann ſich eines Vertheidigers bedienen; auf ſein Verlangen muß ihm der Präſident ſogar einen Vertheidiger geben. 18. — Wie verfahren wird, wenn während der Audienz ein correctionelles Vergehen begangen werden ſollte. 19. — Wie der Beweis geführt wird. 20. — Die Protocolle und Berichte derjenigen öffentlichen Perſonen, welche angewieſen ſind, Vergehungen und Uebertretungen durch ihre Protocolle und Berichte in Gewißheit zu ſetzen, haben nur dann Beweiskraft, wenn ſie von den, wegen dergleichen Vergehungen angedroheten Geldſtrafen und Confiscationen nichts mit erhalten; ſelbſt in dieſem Falle iſt der Gegenbeweis zuläſſig, ohne daß man zum Beweiſe der Unächtheit der Protocolle zu ſchreiten braucht. Erhalten aber die genannten Perſonen einen Theil der Geldſtrafen oder Confiscationen: ſo brauchen die Gerichte nur den Umſtänden nach auf deren Protocolle und Berichte Rückſicht zu nehmen. 21. — Welche Perſonen nicht als Zeugen vernommen werden können. — Von wem deren Abhörung als nichtig angefochten werden kann, und welche Beweiskraft deren Ausſagen haben, wenn die Nichtigkeit nicht eingewandt iſt. 22. — Welche Zeugen nicht beeidet zu werden brauchen, und inwiefern auf deren Ausſagen Rückſicht genommen werden kann. 23. — Die Zeugen-Ausſagen müſſen bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich geſchehen und beſchworen werden. 24. — Die Zeugen müſſen, unter Androhung einer Strafe von 50 Francs wegen des Nichterſcheinens, vorgeladen werden, welche Strafe ſie auch verwirkt haben, wenn ſie ſich weigern, ihr Zeugniß abzulegen, oder ſolches zu beſchwören. 25. — Wie verfahren werden kann, wenn ein

Zeuge, deſſen Ausſage für wichtig gehalten wird, nicht erſcheint. Dem ausbleibenden Zeugen fallen alle dadurch veranlaßte Koſten zur Laſt. 26. — Wie ſich dieſer entſchuldigen und die Losſprechung von den Contumacial-Koſten bewirken kann. 27. — Was der Secretair während der öffentlichen Sitzung von den Verhandlungen zu Protocoll nehmen muß. 28. — Wie das C. T. erkennt, wenn es findet, daß die in Frage ſtehende Thatſache ein bloßes Policei-Vergehen, oder ein Criminal-Verbrechen, oder keines von beiden iſt. 29. 30. 31. — Das Erkenntniß muß in derſelben Sitzung, oder doch in der nächſten, ausgeſprochen werden. 32. — Aus wieviel Richtern das Tribunal bei Abfaſſung des Erkenntniſſes beſtehen muß. — Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet; ſind dieſe getheilt: ſo hat die mildere Meinung den Vorzug. 33. — Das Originalconcept des dispoſitiven Theils des Urtheils muß auf der Stelle von den Richtern unterzeichnet werden. — Was dieſer bei Strafe der Nichtigkeit enthalten und wie er publicirt werden ſoll. 34. — Wie die Ausfertigung, bei Strafe von 50 Francs, geſchehen muß. 35. 36. — Wer in die Koſten verurtheilt werden ſoll. — Dieſe müſſen in dem nemlichen Erkenntniſſe beſtimmt werden. 37. 38. — Welche Koſten und wann dieſe aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden ſollen. 39. — Wie der beſchädigte Theil und der Königliche Procurator die Vollziehung des Erkenntniſſes bewirkt. — Letzter muß bei erkannten Geldſtrafen, oder Confiscationen, den zu deren Erhebung angeordneten Perſonen Auszüge aus den Erkenntniſſen zuſtellen (Vergl. Procurator des Königs), und binnen drei Tagen gleichfalls dem General-Procurator einen Auszug des Erkenntniſſes einſenden. 40. 41. — Ueber jede Correctionsſache muß binnen vier Wochen, nachdem ſie vor das Tribunal gebracht iſt, erkannt werden. 42.

Zweiter Titel. Von den Rechtsmitteln, welche wider die in Corrections-Sachen geſprochenen Urtheile eingewandt werden können. I. Von der Appellation. Es kann appellirt werden, wenn Gefängniß-Strafe oder eine 100 Francs überſteigende Geldſtrafe erkannt iſt. — Bei den Defraudeſachen iſt die Appellation nur dann zuläſſig, wenn die Geldbuße und der Werth der zu confiscirenden Sachen 1000 Francs überſteigt; iſt dieſes nicht der Fall: ſo findet nur die Caſſation Statt. 43. — Die Appellation geht an den Criminalhof des Departements. 44. — Wem die Befugniß, zu appelliren, zuſteht. 45. — Die Rechtfertigungsſchrift muß binnen drei Wochen beim Secretariat des C. T. eingereicht werden. — Formalitäten dabei. 46. — Wo der General-Procurator ſeine Rechtfertigungsſchrift abgiebt. 47. — Während dieſer drei Wochen kann die Urthel nicht vollſtreckt werden. 48 — Iſt der Angeſchuldigte freigeſprochen, und der Königliche oder der General-Procurator hat nicht in den erſten acht Tagen angezeigt, daß er von dem Erkenntniſſe appelliren wollte: ſo

muß er in Freiheit geſetzt werden. 49. — Binnen welcher Friſt der Königliche Procurator dem General-Procurator die Acten zuſtellen, und den verhafteten Angeſchuldigten in das Criminal-Gefängniß abführen laſſen muß. 50. 51. — Hat der Königliche Procurator appellirt: ſo übernimmt der General-Procurator deſſen Stelle bei dem Criminal-Gerichte. 52. — Wie hierbei verfahren wird. 53. 54. 55. 56. 57. — Das Criminal-Gericht muß bei Strafe der Nichtigkeit, es mag reformiren oder beſtätigen, in dem Erkenntniſſe die Entſcheidungsgründe ausdrücken. 58. — Wie das Criminal-Gericht entweder ſelbſt erkennt, oder an welche Gerichte es die Sache, nach den verſchiedenen Gründen, warum es glaubt, daß das vom Corrections-Tribunal erlaſſene Erkenntniß einer Abänderung unterworfen ſey, zur abermaligen Entſcheidung verweiſet. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. — Der General-Procurator muß am Ende eines jeden Monats ein Verzeichniß der von dem Criminalhofe in der Appellations-Inſtanz entſchiedenen Corrections-Sachen an den Juſtizminiſter einſenden. 66. —

II. Von der Oppoſition. Die Oppoſition findet gegen die Contumacial-Erkenntniſſe der Criminalhöfe in Correctionsſachen unter eben den Beſtimmungen Statt, wie bei dem C. T. 67. (Vergl. Art. 13. 14. 15.) — Die Oppoſition vertritt die Stelle der Vorladung vor die nächſte Audienz. Erſcheint der Ungehorſame aber auch dann nicht: ſo wird es angeſehen, als wenn keine Oppoſition eingelegt worden wäre, und das auf die Oppoſition erfolgende Urtheil kann nur durch die Caſſation angefochten werden. 68. 69.

III. Von dem Geſuche um Caſſation. Wer um die Caſſation nachſuchen kann. 70. — Nichtigkeiten der erſten Inſtanz können, wenn ſie nicht in der Appellationsinſtanz vorgebracht ſind, die Caſſation nicht begründen; überhaupt findet die Caſſation nicht Statt, wenn ein Erkenntniß durch die Appellation hätte angefochten werden können. 72. — Die Anzeige der Caſſation geſchieht in dem Secretariat des Criminalhofes. — Wann und wie dieſe geſchehen muß. 73. — (Bei Erkenntniſſen über Forſtfrevel und Uebertretungen der Steuergeſetze ſollen die Unterbehörden der General-Adminiſtration die eingelegte Caſſation anzeigen; allein nur dieſen ſteht die Befugniß zu, die Caſſation weiter zu verfolgen, wozu ihnen eine Friſt von einem Monate verſtattet iſt. G. B. 1810. Thl. II. Nro. 21.) — Welche Gründe zur Einlegung der Caſſation berechtigen. 74. 75. — Hebt der Staatsrath ein Urtheil als nichtig auf: ſo verweiſet er die Sache zur abermaligen Entſcheidung an ein anderes Corrections-Tribunal; erkennt aber dieſes wie das erſte, und wird aus denſelben Gründen die Caſſation dagegen nachgeſucht: ſo eignet ſich dieſer Rechtsfall dadurch zur Auslegung der Geſetze, und der verhaftete Angeſchuldigte muß gegen Sicherheitsleiſtung

in Freiheit geſetzt werden. 76. 77. — Alle Vorſchriften, welche mit dieſem Geſetze im Widerſpruche ſtehen, ſind aufgehoben. 79.

Criminalverfahren. Siehe peinliches Verfahren.

Cumulation der Klagen. Wo die objective und ſubjective Cumulation der Klagen zuläſſig iſt. 12. 13. — Poſſeſſoriſche und petitoriſche Klagen können nie mit einander cumulirt werden. 394.

Curator einer erbloſen Nachlaſſenſchaft. Wenn mehrere Gläubiger und Legatare auf Beſtellung eines Curators einer erbloſen Nachlaſſenſchaft dringen, und ſie ſich nicht über deſſen Wahl vereinigen können: ſo entſcheidet das Tribunal. 921. — Verbindlichkeiten des Curators, und Förmlichkeiten, die er zu beobachten hat. 922. 923.

D

Defraudeſachen.

A. Contraventionen gegen das Geſetz über die Conſumtions- und Einfuhrſteuern.

I. Strafen.

1) Allgemeine. In allen Fällen, wo keine beſondere Strafe für eine Contravention gegen dieſes Geſetz feſtgeſetzt iſt, wird ſie das erſte Mal mit der Confiscation des Gegenſtandes der Defraude, oder deſſen Werthes, und der vierfachen Steuer beſtraft. Zum zweiten Male wird die Geldbuße verdoppelt, und zum dritten Male vervierfacht, und der Contravenient außerdem mit einer dreimonatlichen Gefängnißſtrafe belegt. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 13. S. 285. Art. 11.) — Mehrere Mitſchuldige werden nach Maaßgabe der Theilnahme an einer Defraude in dieſe Strafe genommen, und ſind dafür, wie auch für die im Art. 64. und 68. bemerkten Koſten, ſolidariſch verhaftet. Sollte der wegen der Geldſtrafe erlaſſene Zwangsbefehl fruchtlos ſeyn: ſo wird ſie in eine Gefängnißſtrafe von 8 Tagen für jede 20 Francs verwandelt; doch darf dieſe nicht über zwei Monate dauern. 12. 13. — Wer einen Nachlaß oder Vergütung der gezahlten Steuer durch Betrug erſchleicht, ſoll mit Confiscation des Gegenſtandes, wofür er den Nachlaß erſchlichen hat, und einer Geldbuße von 500 bis 2000 Francs und einer angemeſſenen Gefängnißſtrafe belegt werden. 42. —

2) Beſondere Strafen.

a. Schlächter. — Schlachten. — Der Schlächter, welcher für eigene Rechnung Vieh ſchlachtet, ohne ſolches vorher beſteuert zu haben, wird das erſte Mal mit der Confiscation des Viehes und der vierfachen defraudirten Steuer beſtraft. Zum zweiten Male wird die Geldſtrafe verdoppelt, und zum dritten Male vervierfacht, und der Contravenient außerdem mit einer dreimonatlichen Gefängnißſtrafe belegt. 14. — Der Schlächter, welcher für fremde Rechnung Vieh ſchlachtet, ohne ſich die Quittung über die bezahlte Steuer vorzeigen zu laſſen, wird das erſte

Mal mit einer Geldbuße der vierfachen Steuer beſtraft. Zum zweiten Male wird ſie verdoppelt, und zum dritten Male ſoll er außerdem mit einem dreimonatlichen Gefängniſſe beſtraft werden. Dem Eigenthümer trifft die Strafe der Confiſcation des Viehes und eine Geldbuße der vierfachen Steuer, welche zum zweiten Male verdoppelt und zum dritten Male vervierfacht wird. Dieſes leidet jedoch beim Verunglücken eines Viehes eine Ausnahme; der Eigenthümer muß dieſes aber binnen 12 Stunden anzeigen. 14. 15. — Der Schlächter ſoll die Quitung über die bezahlte Steuer bei 5 Francs Strafe einreiſen. 16.

b. Müller. — Mahlen. Niemand darf auf der Mühle Korn verarbeiten oder verarbeiten laſſen, bevor es nicht gehörig declarirt iſt. Die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift, wie auch alsdann, wenn mehr verarbeitet wurde, als declarirt war, hat die Confiſcation des zur Mühle gebrachten Getraides und eine Entrichtung der vierfachen defraudirten Steuer zur Folge. 17. — Kein Müller darf in ſeiner Mühle, noch ſonſtigen Gebäuden, Getraide aufnehmen, bevor ihm die Quitung über die bezahlte Steuer vorgelegt iſt, bei Strafe des vierfachen Betrages der Steuer, worüber ihm keine Quitung vorgelegt iſt, für das erſte Mal, des doppelten dieſer Strafe für das zweite Mal, und des vierfachen für das dritte Mal, und außerdem einer Gefängnißſtrafe von drei Monaten. 18. — Ebenfalls muß der Müller geeigtes Maaß und ein Regiſter über die ihm überlieferten Quitungen halten, bei Strafe von drei Francs für jede Contravention. — Dieſe Quitungen ſoll er bei zehn Francs Strafe auf den Sack befeſtigen. 19. 20. — Niemand darf ohne beſondere Erlaubniß zum Mahlen des Getraides ſich einer Hand- oder von Pferden getriebenen Mühle bedienen, bei Strafe der Confiſcation der Mühle und einer Geldbuße von 100 Francs. Dieſe Geldſtrafe wird zum zweiten Male verdoppelt, und zum dritten Male vervierfacht, und der Müller im letzten Falle außerdem mit dreimonatlichem Gefängniſſe beſtraft. 22.

c. Bierbrauer. Wer Bier brauet, ohne die dazu verwandten Materialien declarirt zu haben, wird mit dem Erſatz des Werths derſelben und der vierfachen defraudirten Steuer beſtraft. Zum zweiten Male wird die Geldſtrafe verdoppelt, und zum dritten Male vervierfacht, und der Contravenient außerdem im letzten Falle mit dreimonatlichem Gefängniß belegt. — Eine gleiche Strafe findet in Anſehung des zu wenig Declarirten ſtatt, wenn dieſes nicht nachgeſteuert worden iſt. 25. 26. — Der Gebrauch einer veränderten Braupfanne, ehe ſie geeigt iſt, wird mit 50 Francs beſtraft. 27. — Der Brauende muß ein Regiſter über ſeine Gebräude führen, und ſich nur geeigter Maaße bedienen, bei Strafe von 5 Francs für jede Contravention. 28. — Das Nachbier braucht nur alsdann nicht beſteuert zu werden, wenn kein neues Malz dazu gegeben worden iſt, widrigenfalls tritt die Strafe des Art. 25. ein. 29. — Zum eigenen Verbrauch

gebrauetes Bier, iſt von den Braugebühren befreiet, wenn man ſich dazu keiner Braupfanne, ſondern nur eines einzigen Keſſels, der nicht über 100 Bouteillen faßt, bedient. Es muß aber ſolches angezeigt werden, widrigenfalls, wie auch alsdann, wenn in größerer Quantität gebrauet, oder von dieſem Biere etwas verkauft würde, die Strafen der Art. 25. und 26. eintreten. — Das Decret vom 25. July 1809. iſt aufgehoben. 30. —

d. Biereſſig. Wenn Eſſig aus verdorbenem Biere oder aus Subſtanzen, die der Conſumtionsſteuer nicht unterworfen ſind, gebrauet wird: ſo iſt er von dieſen Steuern befreiet; im entgegengeſetzten Falle aber tritt daſſelbe wie bei den Bierbrauereien ein. 31. —

e. Brandteweinbrenner. Wer Brandtewein ohne vorherige Declaration brennet, wird nach Art. 25. beſtraft. 32. — Wer die Zahl ſeiner Helme vermehrt oder vergrößert, oder andere Vorrichtungen zu dieſem Zwecke ohne vorherige Declaration vornimmt, ſoll mit 400 Francs beſtraft werden. Bedient er ſich derſelben zum Brennen: ſo treten außerdem die Strafen des Art. 25. und 32. ein. Die im letzten Artikel bemerkte Strafe iſt auch auf Apotheker anwendbar, wenn ſich ſich ihrer Retorten zur Fabrication von Brandtewein oder anderer geiſtiger Getränke bedienen. 33. — Niemand darf ohne vorherige Anzeige mit einer Brandteweinsblaſe eine Veränderung, ſie beſtehe, worin ſie wolle, vornehmen, noch dergleichen anfertigen und abliefern, oder alte kaufen oder verkaufen, bei Strafe von 50 Francs. 34. —

f. Ausländiſche Waaren. Wer Waaren, die aus dem Auslande kommen, und ſteuerbar ſind, abladet, ehe er ſie declarirt, und der Reviſion, um die Steuern davon zu entrichten, unterworfen zu haben, ſoll mit 100 bis 400 Francs, und wenn ſie der Conſumtionsſteuer unterworfen ſind, mit der im Art. 11. feſtgeſetzten Strafe belegt werden. 36. — Sind die ohne vorherige Anzeige abgeladenen Sachen frei von aller Conſumtionsſteuer: ſo wird auf eine Geldſtrafe von respective 20, 50 und 100 Francs erkannt. 37. — Wer die Bleie von plombirten Waaren früher abnimmt, oder ſolche eher abladet, als ſie revidirt ſind, und die Steuer davon bezahlt iſt, wird mit 200 Francs beſtraft. 39. — Einländiſche oder ausländiſche kaufmänniſch verpackte Waaren, dürfen, wenn gleich die Steuern davon bezahlt, und ſie mit einem Paſſirzettel verſehen ſind, am Orte ihrer Beſtimmung nicht eher abgeladen werden, als ſie bei dem Ortserheber daſelbſt declarirt worden ſind, bei Strafe von 10 bis 50 Francs. 39. —

g. Zuckerſieder. Der Zuckerſieder, welcher von dem ihm zur Verarbeitung ſteuerfrei zugekommenen Zucker an einen andern, als an einen einländiſchen Zuckerſieder, ohne vorherige Anzeige verkauft, ſoll zum erſten Male mit 500 Francs, und das

zweite Mal mit 1000 Francs und dem Verluſte ſeines Patents auf immer, beſtraft werden. 35. —

II. Verfahren in Defraudeſachen. Welche Maaßregeln die Steuerbeamten bei einer entdeckten Defraude zur Sicherheitſtellung der die Defraudation treffenden Strafe gegen den Contravenienten zu ergreifen haben. 44. 45. 47. 48. — Wie der Contravenient die Aufhebung des auf ſeine Waaren angelegten Arreſtes bewirken und einem Proceß über die Defraude vorbeugen kann. 46. 48. — Der Steuerbeamte muß die entdeckte Defraude ſpäteſtens innerhalb 24 Stunden durch Aufnahme eines Protokolls conſtatiren. 50. — Was dies Protokoll enthalten muß. — Es braucht nicht auf Stempelpapier aufgenommen zu werden. 51. 52. — Im Fall einer Beſchlagnehmung von Waaren oder Arretirung von Perſonen muß die Sache innerhalb 48 Stunden nach Anleitung des Art. 56. anhängig gemacht werden; widrigenfalls kann der Arreſt oder die Beſchlaglegung vom F. R. aufgehoben werden. — Die Verjährungszeit aller Klagen dieſer Art iſt drei Monate, vom Tage der entdeckten Defraude an zu rechnen; iſt dieſe abgelaufen: ſo kann der Angeſchuldigte binnen den nächſten 4 Wochen ſeinen Regreß gegen die Steuerbeamten nehmen. 54. — Verfahren, wenn der Contravenient entwichen iſt. 55. — Ehe eine entdeckte Defraude gerichtlich verfolgt werden kann, muß der Steuerbeamte ſpäteſtens binnen 48 Stunden, von Zeit der Entdeckung der Defraude, den Contravenienten zum Verſuch der Güte vor das F. G. vorladen laſſen. 56. — Wie in dieſem Termine im Erſcheinungs- oder Nichterſcheinungsfalle des Contravenienten verfahren wird. 57. 58. 59. — Vorſchrift, wenn der Contravenient ſich im Termine der geſetzlichen Strafe unterwirft, oder eine Vergleichsſumme anbietet. 60. 61. — Beſtimmung, wenn dieſe Summe auf den Bericht des Directors von der Generaldirection angenommen, oder verworfen wird. 62. 63. 64. 65. 66. —

B. Contraventionen gegen das Geſetz über den Verkauf und die Beſteurung des Salzes.

1) Strafen.

a. Allgemeine. Außer der für jede Contravention beſtimmte beſondere Strafe, wird jede Uebertretung dieſes Geſetzes mit der Confiscation des Salzes beſtraft, ſelbſt jede vorſetzliche Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zieht die Beſchlagnehmung des Salzes nach ſich. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 11. S. 249. Art. 13. 14.)

b. Beſondere Strafen. Salzausfuhr. Die Ausfuhr des Salzes ins Ausland iſt nur dann erlaubt, wenn es vorher declarirt worden iſt. Werden hierbei nicht die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet, oder wird zur Ausfuhr declarirtes Salz im Lande verkauft: ſo trifft den Contravenienten, außer der allgemeinen Strafe, der Erſatz des vierfachen Werthes des Salzes. 6. 15. 18. 19. — Salzfactor. Jeder

Salzfactor, der das Salz verfälſcht, ſoll abgeſetzt und mit einer Geldſtrafe des zehnfachen Werthes des verfälſchten, vertauſchten, verkauften oder noch im Magazin befindlichen Salzes belegt werden. Hat er beim Verkauf den geſetzmäßigen Tarif nicht befolgt: ſo ſoll er entſetzt und mit 200 Francs beſtraft werden. 22. 23. — Salz. (fremdes.) Niemand darf fremdes oder ſolches, das in einer einem Privatmanne gehörenden Saline verfertigt worden, beſitzen oder verkaufen, bei Strafe der Confiscation des Salzes, und deſſen vierfachen Werthes, wenn er es verkauft hat, und deſſen dreifachen Werthes, wenn er es zum eigenen Verbrauch beſitzt. 11. 16. — Salzhandel. Niemand darf mit Salz handeln, wenn er nicht durch Certificate nachweiſen kann, woher er es genommen hat; widrigenfalls wird es als fremdes Salz angeſehen, und der Contravenient, außer der Confiscation des Salzes, mit dem Erſatze deſſen vierfachen Werthes beſtraft. 12. 15. — Wer mit Salz hauſirt, wird, außer der Confiscation des Salzes, mit dem Erſatze deſſen doppelten Werthes beſtraft. 20. — Der Salzſeller, welcher Salz verfälſcht, wird, wie der Salzfactor, in dieſem Falle beſtraft. 23.

2) Verfahrungsart bei Contraventionen gegen dieſes Geſetz. Die Verfahrungsart gegen den Contravenienten iſt hier dieſelbe, wie bei der Verfolgung der Contraventionen gegen das Geſetz über die Erhebung der indirecten Steuern. 24. Siehe oben A. II.

C. Contraventionen gegen das Geſetz über die Patentſteuer.

Niemand darf Anſprüche, die ſich auf ein Gewerbe, welches der Patentſteuer unterworfen iſt, gerichtlich verfolgen, noch auſſergerichtlich darüber eine Specification aufnehmen, wenn nicht zugleich von dem gelöſeten Patente mit Bezeichnung der Claſſe, des Datums, der Nummer und der Gemeinde, worin es ausgefertigt iſt, Erwähnung geſchieht, bei Strafe von 60 Francs, ſowohl für den Contravenienten, als den öffentlichen oder ſonſtigen Civilbeamten, der dergleichen Acte ohne Erwähnung des Patents verfertigt, oder angenommen hat. — Die Unterſuchung und Beſtrafung geſchieht auf den Antrag des K. P. von dem C. T. (G. B. 1810. Thl. I. Nro 8. Art. 28.). Wenn ein Handelnder ſich weigert, auf gehörige Requiſition ſein Patent vorzuzeigen: ſo können deſſen Waaren in Beſchlag genommen werden. 29. — Wer auf ſein Patent ein anderes Gewerbe, oder von einer höhern Claſſe, als wofür es ertheilt iſt, treibt, wird, außer der Bezahlung des Patents, mit dem Betrage deſſen vierfachen Preiſes beſtraft. 30. — Die Beſtrafung geſchieht, wenn ſie nicht mehr als 20 Francs beträgt, vom Friedensrichter; beträgt ſie aber mehr: ſo beſtraft das C. T. Siehe C. O. Art. 2. — (Es heißt zwar in dem Geſetze über die Patentſteuer Art. 30, daß die F. G. bis zu 74 Francs erkenneten; dies iſt aber in Nro. 42. für einen Druckfehler erklärt.) Sind

die Contraventienten nicht zahlbar: ſo werden ſie mit Gefängniß beſtraft. — (G. B. 1810. Thl. II. Nro. 28. S. 441.) Das Geſetz vom 5ten August 1808. und das Königl. Decret vom 1ſten Mai 1809. ſind aufgehoben. 35. —

D. Contraventionen gegen das Geſetz über den Stempel.

1) Verbindlichkeit zum Gebrauch des Stempels.

a. Verhandlungen, die dem ordentlichen Stempel unterworfen ſind. (G. B. 1810. Thl. II. Nr. 25. Art. 5.) —

b. Verhandlungen, die, außer dem ordentlichen Stempel, dem beſondern Stempel unterworfen ſind.

c. Stempel für Kauf- und andere Contracte. 7. 8. 9. 10. 11. 12. —

d. Stempelgefälle von Erbſchaften. 13. 14. 15. 16. 17. —

e. Stempel für einige beſondere Fälle. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

2) Befreiung vom Stempel. 25.

3) Strafen und Verfahrungsart. Der dem Stempel unterworfene Aufſatz muß auf dem Stempelbogen ſelbſt geſchrieben werden; nur im Falle, wenn man im Augenblicke der Verfertigung des Aufſatzes keinen Stempelbogen haben konnte, iſt es erlaubt, nachher einen Stempelbogen umzuſchlagen. — Bei C. und P. S. wird der Stempel bis zur ausgemachten Sache vorbehalten. 26. — Der Nichtgebrauch des Stempels zieht zwar die Nichtigkeit des Geſchäfts nicht nach ſich; es wird aber der Nichtgebrauch, wenn man nicht die Unmöglichkeit darthut, daß man kein Stempelpapier haben konnte, beſtraft, und in keinem Falle darf auf ein Geſuch eher verfügt werden, als der nichtgebrauchte Stempel ſupplirt worden. 27. — Jeder öffentliche Beamte, welcher dieſer Vorſchrift zuwider handelt, oder den Gebrauch des Stempelpapiers vernachläſſigt, ſoll das erſte Mal mit 100 Francs, das zweite Mal mit 200 Francs, und im Wiederholungsfalle mit Amtsentſetzung beſtraft werden. 29. — Niemand darf bei 100 Francs Strafe ungeſtempelte Kalender verkaufen. 30. — Die General-Stempel-Adminiſtration iſt allein zum Debit der Spielkarten berechtigt. Ohne ihre Erlaubniß darf Niemand bei 200 Francs Strafe ausländiſche Spielkarten ins Königreich einführen, damit ſpielen, oder damit, wenn ſie gleich mit einländiſchem Stempel verſehen ſind, Handel treiben. 31. — Die Verfahrungsart iſt bei Contraventionen gegen dieſes Geſetz, wie bei denen gegen das Geſetz über die indirecten Steuern. 32. — (Siehe oben A. II. —)

4) Aufſicht und Controlle der Stempelſteuern. Alle von der Regierung angeſtellte Perſonen ſind angewieſen, über die Beobachtung des Stempelgeſetzes bei den ihnen, in ihren Amtsverrichtungen vorkommenden Fällen, zu wachen, und bei einer entdeckten Contravention, den Stempelaufſeher des

Diſtricts davon zu benachrichtigen. Insbeſondere ſoll der Hypothekenbewahrer keine Eintragung vornehmen, wenn ihm nicht die Berichtigung des Stempels nachgewieſen iſt. 33 = 39. — Die Directoren der indirecten Steuern können ſich alle drei Monate die Repertorien der Notarien und die Regiſter des Civilſtandes vorlegen laſſen, um nachzuſehen, ob der Stempel auch gehörig gebraucht worden. 39. — Die Decrete vom 11ten März, 1ſten Mai und 21ſten Juli 1809. ſind aufgehoben. 1. 40. 41.

Depoſition als Befreiungsact der Zahlungsverbindlichkeit. Siehe Anerbietung der Zahlung, und von der Hinterlegung.

Dienſtverrichtungen. Sie müſſen in der Regel da, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, und unter Zuziehung des Secretairs vorgenommen werden. 959. — Die Ueberſchreitung der Dienſtverrichtungen zieht Schadenserſatz nach ſich. 88. — Wenn eine öffentliche Perſon bei Ausübung ihrer Dienſtverrichtungen beleidigt wird. Siehe Beleidigung. —

E

Edirung der Urkunden. Wann und von wem man die Edirung von Urkunden verlangen kann. 767. 768. — Verfahren, wenn Privat- oder öffentliche Perſonen die Mittheilung von Urkunden verweigern. 769. 770. — Es wird hierüber ſummariſch entſchieden, und das Erkenntniß, ohne Rückſicht auf Oppoſition oder Appellation, vollzogen. 771. — Beſtimmung, wenn eine Parthei Abſchrift von einer nicht ganz zu Stande gekommenen Urkunde, oder eine zweite Hauptausfertigung von einer Urkunde zu haben wünſcht, und dieſe geweigert wird. 772 = 777. — Oder, wenn Jemand einen Auszug oder eine Ausfertigung während des Laufs eines Prozeſſes von einer Urkunde begehrt, woran er keinen Theil genommen hat. 777 = 780. — Wer das Protokoll über den gerichtlichen Befehl der Ablieferung einer Urkunde aufnimmt. — Rechte und Verbindlichkeiten des Protokolliſten und der Partheien dabei. 780 = 784. — Die Secretaire und Verwahrer öffentlicher Regiſter ſind bei Strafe verbunden, jedem Nachſuchenden Ausfertigungen gegen die Gebühren zukommen zu laſſen; eine zweite executoriſche Ausfertigung iſt jedoch nur mit Genehmigung des Präſidenten erlaubt. 784. 785. —

Eheſcheidung. A. Wegen geſetzlich beſtimmter Urſachen. —

Geſetzlich beſtimmte Urſachen zur Eheſcheidung. C. N. Art. 229. 230. 231. 232. — Wo die Klage auf Eheſcheidung angeſtellt werden muß. 234. — Wenn dieſe Klage Veranlaſſung zu einer Criminal-Unterſuchung giebt: ſo muß die Eheſcheidungsklage bis zur Entſcheidung dieſer Sache ausgeſetzt werden. 235. — Was die Eheſcheidungsklage enthalten, wie und an wem ſie überreicht werden muß. 236. 261. — Was der Prä-

ſident hierbei zu beobachten hat. 237. — Vorladung der Partheien vor dem Präſidenten. 238. — Ermahnung an die Partheien, in dem perſönlichen Termine zur Verſöhnung. — Deſſen Verfügung, wenn ſolche nicht ſtatt findet. 239. — Erlaubniß oder Aufſchub der Vorladung des andern Theils vor die Audienz bei verſchloſſenen Thüren durch das Gericht. — Friſt für den letzten Fall. 240. — Vorladung vor die Audienz bei verſchloſſenen Thüren. — Inhalt der Vorladung. 241. — Verfahren in der Audienz. 242. 243. 244. 248. — Verweiſung der Partheien vor die öffentliche Audienz. — Inhalt des Erkenntniſſes, welches dieſe verfügt. — Mittheilung an den K. P. — Ernennung eines Referenten. — Inſinuation dieſes Erkenntniſſes an den Beklagten, wenn er nicht erſchienen iſt. 245. — Verfahren in der öffentlichen Audienz. — Vortrag des Referenten. — Concluſion des K. P. — Entſcheidung, ob die Eheſcheidungsklage zuzulaſſen, oder zu verwerfen ſey. 246. — Weiteres Verfahren, wenn die Klage für zuläſſig erklärt iſt. 247. — Beſtimmung, wenn die Abhörung von Zeugen verfügt wird. 249. 252. — Die Partheien müſſen ſogleich ihre Einreden gegen die Zeugen vorbringen. — Entſcheidung hierüber, nach Anhörung des K. P. 250. — Verwandte, mit Ausnahme der Deſcendenten, können hier nicht, der Verwandſchaft wegen, als Zeugen verworfen werden. 251. — Wie und wo die Zeugen abgehört werden müſſen. 252. 254. — Inhalt des Protokolls über das Zeugenverhör. 255. — Weiteres Verfahren nach abgehaltenem Zeugenverhör. — Anſetzung eines Termins zum Erſcheinen in öffentlicher Audienz, durch das Gericht. — Mittheilung an den K. P. — Ernennung eines Referenten. 256 — Vortrag des Referenten. — Antrag des K. P. — Erkenntniß über die Eheſcheidung. 257. — Wo dieſes ausgeſprochen wird. — Deſſen Wirkung. 258. 264. — Wann die Scheidung aufgehoben werden kann. — Weitere Beſtimmung für dieſen Fall. 259. — Verfahren, wenn nach einem Probejahre die Partheien auf die Scheidung beſtehen. 260. — Innerhalb welcher Friſt die Appellation oder Caſſation gegen ein über die Eheſcheidung ergangenes Erkenntniß eingelegt werden muß. 263. — Der Appellationshof ſoll eine Eheſcheidungsſache als eine dringende behandeln. 262. — Innerhalb welcher Friſt die Partheien die Eheſcheidung von dem Beamten des Civilſtandes ausſprechen laſſen müſſen, und wie dieſe berechnet wird. 265. — Folgen, wenn ſie verſäumt wird. 266. — Wann die Eheſcheidungsklage erloſchen iſt, und zum zweiten Male angeſtellt werden kann. 272. 273. 274.

Eheſcheidung. B. Wegen beiderſeitiger Einwilligung.

Unter welchen Bedingungen die Eheſcheidungsklage wegen beiderſeitiger Einwilligung überhaupt nur zuläſſig iſt. C. N. 235. 236. 277. 278. — Beſtimmung, was die Ehegatten in Anſe-

hung ihres Vermögens und ihrer Kinder vor Anſtellung dieſer Klage beobachten müſſen. 279 = 280. — Wie das Eheſcheidungsgeſuch aus dieſem Grunde angebracht wird. 281. — Pflicht des Präſidenten bei dem perſönlichen Erſcheinen. 282. — Verfügung des Präſidenten, wenn eine Ausſöhnung nicht ſtatt findet. — Formalitäten, die die Eheleute ſodann zu beobachten haben. 253. — Aufnahme eines Protokolls über alles dieſes, von Seiten der beiden gegenwärtigen Notarien. — Deſſen Inhalt. 284. — Wiederholte Declaration der Eheleute, daß ſie die Scheidung begehren. — Wenn und wie oft ſie wiederholt werden muß. — Förmlichkeiten dabei. 285. — Wann auf Ausſprechung der Eheſcheidung angetragen werden kann. — Beſondere Förmlichkeiten dabei. 286. — Was der Präſident dabei zu beobachten hat. — Aufnahme eines Protokolls hierüber. — Verfügung des Präſidenten darunter. — Mittheilung an den K. P. und deſſen Antrag. — Relation des Präſidenten über das bisherige Verfahren an das Tribunal in dem Berathſchlagungszimmer. 287. 288. — In welchen Worten der K. P. ſeinen Antrag abgiebt. 289. — Entſcheidung des Tribunals über die Eheſcheidung. — Deſſen Inhalt. 290. — Wann die Appellation hiergegen zuläſſig iſt. — Wie und innerhalb welcher Friſt ſie eingelegt werden muß. 291. — Verfahren in der Apellations = Inſtanz. 292. 293. — Wann die Partheien die Eheſcheidung von dem Beamten des Civilſtandes ausſprechen laſſen können, und Folgen, wenn dieſes nicht in der vorgeſchriebenen Friſt geſchieht. 294. — Trennung von Tiſch und Bett. Siehe Scheidung von Tiſch und Bett.

Eid. Siehe Beweis durch Eid.

Eidesablage. Der Eid muß nach gehöriger Warnung vor dem Meineide in öffentlicher Gerichtsſitzung und bei Strafe der Nichtigkeit in Gegenwart des Gegentheils, oder, nachdem er dazu vorgeladen iſt, abgelegt werden. 78. — Warnung vor dem Meineide bei einem Judeneide. (G. B. 1809. Thl. I. S. 669.) — Formel des Judeneides. S. 667. Art. 3. 4.

Einfuhrzoll. Wie derjenige beſtraft wird, der ihn defraudirt. Siehe Defraudeſachen. A: f.

Einreden. Wann ſie vorgebracht werden müſſen. Siehe Vertheidigungsſchrift.

Einweiſung in den Beſitz des Vermögens eines Abweſenden. Siehe Abweſende.

Eiſen. Ausländiſches Eiſen iſt einer beſondern Steuer unterworfen. (G. B. 1810. Thl. II. Nro. 26. S. 351.)

Entſcheidung. Wann eine Sache als zur Entſcheidung reif zu betrachten iſt. 279.

Entſiegelung. Wann die Entſiegelung vorgenommen werden darf. 856. 857. — Wer um die Entſiegelung nachſuchen muß. — Förmlichkeiten, um die Entſiegelung zu bewirken. 858. 859. — Was das Entſiegelungsprotokoll enthalten muß. 863. 865. —

Wer, und wer nicht bei der Entſiegelung zugegegen ſeyn darf, und wie lange. 859. 861. — Beſtimmung, wenn ſich die Erben über den Notar zur Aufnahme des Inventars oder über die Achtsleute zur Abſchätzung der Mobilien nicht vereinigen können. 862. — Wie die Oppoſition gegen die Entſiegelung eingelegt wird. 854. — Förmlichkeiten, die bei Strafe der Nichtigkeiten dabei beobachtet werden müſſen. 855.

Erben. Innerhalb welcher Friſt ſie in der Qualität als Erben nicht verklagt werden können. 125. — Sie brauchen eine gegen ſie producirte, von ihrem Erblaſſer ausgeſtellt ſeyn ſollende Privaturkunde nicht eidlich abzuleugnen; ſie können ſich auf die Erklärung beſchränken, daß ſie die Handſchrift oder Unterſchrift ihres Erblaſſers nicht kennen. 140. — Wenn ſie ſich nicht über die Theilung der Erbſchaft vereinigen können, und eine gerichtliche Theilung eintritt. — Siehe Theilung eines Nachlaſſes unter die Erben. — (**Beneficiarerbe.**) Wie der Beneficiarerbe, ehe er ſich über die Annahme oder Ausſchlagung der Erbſchaft erklärt hat, zum Verkauf der zur Nachlaſſenſchaft gehörenden beweglichen Sachen ermächtigen laſſen kann, was er dabei zu beobachten hat, und wie beim Verkauf verfahren wird. 908. 910. 911. 912. — Wie die Vertheilung des Kaufpreiſes bei beweglichen, und wie er bei unbeweglichen Sachen geſchieht. 913. 914. — Verfahren, wenn die Gläubiger oder Intereſſenten der Nachlaſſenſchaft den Beneſiciarerben zur Stellung eines Bürgen anhalten wollen. 915. 916. 917. — Wie der Erbe ſeine Erklärung abzugeben hat, wenn er die Erbſchaft sub beneficio legis et inventarii antreten will. 909. — Rechnungsablage des Beneſiciarerben, und wie dieſer Klagen gegen die Erbſchaft anzuſtellen hat. 818. 819. —

Erkenntniſſe. **Allgemeine Beſtimmungen.** Wann eine Sache zum Erkenntniß reif iſt. 279. — Iſt eine Sache zur definitiven Entſcheidung nicht hinlänglich inſtruirt: ſo wird interlocutoriſch erkannt. — Inhalt des Interlocuts. 73. — Iſt ſie in der Lage, daß darüber erkannt werden ſoll, und der eine Theil hat ſeine Beweisſtücke nicht beigebracht: ſo wird blos nach den von dem andern Theile beigebrachten, und, wenn er verſäumt hat, die ſeines Gegners binnen 8 Tagen zu widerſprechen, ſo wie ſie beigebracht ſind, erkannt. 52. 56. 57. 58. — Die Original-Concepte der Erkenntniſſe müſſen, ſobald ſie gefällt worden ſind, vom Präſidenten und Secretair unterſchrieben werden. 94. — Jedes Endurtheil muß über die Prozeßkoſten entſcheiden. 86. — Wenn blos um eine vorläufige Entſcheidung gebeten iſt, kann über den Hauptgegenſtand erkannt werden, wenn die Sache hinlänglich inſtruirt iſt. 90. — Wann die vorläufige Vollſtreckung theils ohne, theils unter Bürgſchaft verfügt werden kann. Siehe Vollſtreckung, die vorläufige. Form der Erkenntniſſe. 100. — Wenn die vorläufigen und endlichen

contradictoriſchen und Contumacial=Erkenntniſſe inſinuirt werden müſſen. 101. 102. 108.
Erkenntniſſe. Wie ſie angegeben werden. Siehe Abgeben der Erkenntniſſe.
Erkenntniſſe (executoriſche). Wie ein Erkenntniß abgefaßt ſeyn muß, damit es executoriſche Kraft habe 493.
Erkenntniſſe (in contumaciam). Wann in contumaciam erkannt wird. 103. 106. — Wo und wie in contumaciam erkannt wird. 104. — Die Contumacialkoſten fallen immer dem Ausbleibenden zur Laſt. 86. — Beſtimmung, wie zu verfahren iſt, wenn von mehrern zugleich vorgeladenen Partheien die eine erſcheint, und die andere ungehorſamer Weiſe ausbleibt. 105. — Wann die Contumacial=Erkenntniſſe vollſtreckt werden können. — Ausnahme von der Regel, ohngeachtet der eingelegten Oppoſition. — Wann die Vollſtreckung vor Ablauf der geſetzlichen Oppoſitionsfriſt noch nachgeholt werden kann. 107. — Erkenntniſſe in contumaciam gegen eine Parthei, die keinen Anwald beſtellt hat, müſſen ihr durch einen beſonders dazu ernannten Gerichtsboten inſinuirt, und binnen ſechs Monaten vollſtreckt werden, widrigenfalls ſie als nicht erlaſſen zu betrachten ſind. 108. — Wann die Contumacial=Erkenntniſſe gegen dritte Perſonen vollſtreckt werden können. 116. — Wann ein Erkenntniß für vollſtreckt zu halten iſt. 111. — Oppoſition gegen Contumacial=Erkenntniſſe. Siehe Oppoſition als Rechtsmitttel.
Erkenntniß (interlocutoriſches). Was ein interlocutoriſches Erkenntniß iſt? 351. — Wann interlocutoriſch erkannt werden muß. — Inhalt des Interlocuts. 73. — Wann hiergegen die Appellation eingelegt werden kann. 350. —
Erkenntniß (vorbereitendes). Was ein vorbereitendes Erkenntniß iſt. 351. — Wann hiergegen die Appellation ſtatt ſindet. 350. —
Erkenntniß (vorläufiges). Die Vollſtreckung eines vorläufigen Erkenntniſſes kann bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geſchehen, als es dem Anwalde und der Parthei in Perſon oder an ihrem Wohnſitze inſinuirt worden iſt. 101.
Erlöſchung des gerichtlichen Verfahrens. Innerhalb welcher Friſt das gerichtliche Verfahren erlöſcht. 330. — Gegen wen die Erlöſchung ſtatt findet. 331. — Die Erlöſchung muß opponirt werden. (Bei Contumacial=Erkenntniſſen, wenn dieſe nicht innerhalb ſechs Monaten vollſtreckt werden, tritt ſie ipso jure ein. 108.) — Wie ſie gehoben wird. 332. — Wie um ihre Ausſprechung nachgeſucht wird. 333. Ihre Wirkung. 334.
Eſſigbrauer. Siehe Defraudeſachen. A: d.
Exceptionsſchrift. Siehe Vertheidigungsſchrift.
Execution in Güter, die einer Gemeinde gehören. Siehe Gemeinde.

Execution in die Mobilien. Siehe Auspfändung.
Execution in die Immobilien. Siehe Arreſt auf unbewegliche Sachen.
Executoriſche Urkunde. Wie eine Urkunde abgefaßt ſeyn muß, damit ſie executoriſche Wirkung habe. 493. —

F

Familienname. Niemand darf ohne beſondere Erlaubniß ſeinen Familiennamen ablegen, verändern oder demſelben den Namen eines Hofes oder Gutes hinzufügen. (G. B. 1810. Nro. 26. S. 343. Art. 1.) Die, welche bis zum 14. July 1810. keinen unveränderlichen Familiennamen hatten, ſollen binnen drei Monaten einen ſolchen annehmen, und bei der Mairie ihres Wohnſitzes in ein beſonderes Regiſter einſchreiben laſſen. — Wollen ſie den verlaſſenen alten Familiennamen wieder annehmen: ſo ſollen ſie dieſes binnen gleicher Friſt bei der Mairie erklären. 2. 3. — Es ſoll ihnen vom Maire hierüber eine Beſcheinigung ertheilt werden. 4. — Die Maires ſollen das Duplum dieſer Beſcheinigung dem K. P. und dieſe den Beamten des Civilſtandes zuſtellen, um ſie am Rande der Geburtsurkunden einzutragen. 5. — Letztere ſollen keine Ausfertigung noch Auszug aus ihren Regiſtern ertheilen, ohne dabei des angenommenen Familiennamens zu erwähnen. 6. — Diejenigen, welche binnen den drei Monaten keinen Familiennamen angenommen haben, ſollen von dem Maire hierzu aufgefordert werden. 7. — Den Gerichtsboten, Notarien, Hypothekenbewahrern, den Beamten des Civilſtandes und andern öffentlichen Beamten iſt es verboten, in ihren Regiſtern oder Urkunden die Partheien durch ihren bloßen Vornamen zu bezeichnen, ohne deren unterſcheidenden Familiennamen beizufügen. 8.
Familienrath. Siehe die II. Abtheilung. Vergl. auch Vormund und Beſtätigung des Beſchluſſes eines Familienraths.
Fleiſcher. Siehe Schlächter.
Forſtſachen. Welche Vergehungen als Forſtfrevel anzuſehen ſind. (G. B. 1808. Thl. I. Nro. 35. S. 699. Art. 79.) I. Strafen. Bis dahin, daß ein allgemeines Forſtgeſetzbuch publicirt ſeyn wird, ſollen die Gerichte die Strafe und den Schadensersatz bei Forſtfreveln entweder nach dem Werthe des entwandten Holzes und des angerichteten Schadens, oder nach den bisher in den einzelnen Provinzen des Königreichs gültig geweſenen Grundſätzen erkennen. 96. 97. — Die geringſte Strafe iſt der Betrag eines dreitägigen Arbeitslohns; überſteigt aber der Schaden und deſſen Erſatz dieſen Werth: ſo ſoll hiernach erkannt werden. 98. — Mehrere Forſtfrevler ſind ſolidariſch verhaftet. 101. — II. Verfahrungsart. Die Forſtofficianten müſſen über Forſtfrevel ein Protokoll auf Stempelpapier aufnehmen, und den Thäter zu entdecken ſuchen. 80. 81. 82. 83. — Was es enthalten ſoll. 84. — Die Protocolle der Unterförſter

und Aufſeher müſſen binnen 24 Stunden beim F. G. und in deſſen Ermangelung bei der Mairie eidlich bekräftigt werden. 85. — Die Protokolle der übrigen Forſtofficianten brauchen zwar nicht beſchworen zu werden; indeſſen haben die Protokolle der Förſter nur dann volle Beweiskraft, wenn die Strafe keine 100 Francs überſteigt, und ſelbſt in dieſem Falle können die Protokolle als unrichtig angefochten werden. 86. 94. 95. — Die Unterſuchung wird auf den Namen der Generalforſtverwaltung und zwar, wenn die Strafe keine 20 Francs oder kein achttägiges Gefängniß überſteigt, bei den Municipal-Policeigerichten (G. B. 1808. Thl. II. Nro. 53. Art. 4.), ſonſt aber bei den zunächſt belegenen Tribunälen erſter Inſtanz angeſtellt, und ſollen die Inſpectoren und Unterinſpectoren mit dem Präſidenten wegen der anzuſetzenden Termine ſich verabreden, um die Angeklagten verabladen laſſen zu können. 88. 89. — Iſt der Forſtfrevler bekannt: ſo muß die Klage binnen 3 Monaten, vom Tage der Aufnahme des Verbal-Prozeſſes angerechnet, angeſtellt werden; widrigenfalls iſt die Klage verjährt; iſt er nicht bekannt: ſo iſt die Verjährungsfriſt ein Jahr. 90. — Wann und wie die Vorladung geſchehen muß. 91. — Die Inſtruction geſchieht in öffentlicher Audienz, bei welcher der Inſpector oder Unterinſpector, oder in deſſen Ermangelung ein Oberförſter den Antrag macht. 92. — Erſcheint der Angeſchuldigte nicht: ſo wird in contumaciam erkannt. 93. — Wer die Koſten vorſchießen muß, und wie ſie feſtgeſetzt werden müſſen. 99. — Der Condemnirte kann durch perſönliche Verhaftung zu deren Rückerſtattung angehalten werden. 100. — Die Vollziehung geſchieht auf den Antrag des K. P. 102. — Die Erhebung der Geldſtrafe durch den Domainen-Empfänger, welchem zu dem Ende ein Auszug des Erkenntniſſes mitgetheilt werden muß. 103. — Wie die Forſtfrevler ſich der Unterſuchung entziehen können. 104. 105. 106. 107. 108. — Wer gegen die vom Tribunale in Forſtſachen erlaſſenen Erkenntniſſe die Appellation und Caſſation einlegen kann, und wie lange alsdann das Verfahren ſuſpendirt bleibt. 109. 110. — Nach einem K. D. vom 24. Juni 1810. (G. B. Thl. II. Nro. 21.) können die Unterbehörden in Forſtſachen zwar die Caſſation einlegen; allein ſie müſſen die Generalverwaltung hiervon ſogleich benachrichtigen, und nur dieſer ſteht es zu, die eingelegte Caſſation weiter zu verfolgen, wozu ihnen eine Friſt von einem Monate verſtattet iſt. — Das G. B. 1810. Thl. I. Nro. 1. Art. 1. 2. 3. 4. 5. und 8. enthält die Angabe, an wen der K. P. und der F. R. Auszüge aus den Erkenntniſſen, worin Geldſtrafen und Confiscationen erkannt ſind, zuſtellen muß. Es muß hierüber ein beſonderes Regiſter gehalten werden. Art. 9.

Frauen. Deren gerichtliche Genehmigung zum Klagen. Siehe Authoriſation der Frauen zum Klagen.

Friedensrichter. Siehe die II. Abtheilung.

Friſten. Die gewöhnliche Vorladungsfriſt. Siehe Vorladung.

Früchte. Nach welchen Grundſätzen ſie berechnet werden ſollen, wenn Jemand zu deren Erſtattung verurtheilt iſt. Siehe Berechnung der Früchte.

G

Gegenbeweis. Der Gegenbeweis iſt durch das Geſetz geſtattet. 200.

Geldſtrafe. In allen Fällen, wo ein Municipal-, Polizei-, Corrections- oder Criminal-Gericht eine Geldſtrafe oder Confiscation erkennet, ſoll der F. R. dem K. P. oder dem G. P. einen Auszug aus dem rechtskräftigen Erkenntniſſe an diejenige Verwaltungsbehörde oder dem Einnehmer der Kaſſe zuſtellen, welchem der Betrag der Strafe angewieſen iſt; dieſe ſollen ihn unverzüglich dem General-Diſtrictseinnehmer zur Erhebung der Strafe einhändigen (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 1. S. 5. Art. 1. 13.). Es ſoll bei allen Gerichtshöfen ein Regiſter gehalten werden, worin der Secretair bemerken ſoll, ob gegen dieſe Erkenntniſſe appellirt worden oder nicht. 9. — Was der Auszug enthalten ſoll. 2. — Die Perſonen, welchen der F. R., der K. P. oder G. P. von derartigen Erkenntniſſen Auszüge zuſtellen, oder davon benachrichtigen ſoll, ſind, der Sache nach, worin ſie erlaſſen ſind, verſchieden. 4. 5. 6. 7. 8. 10. — Wie die Beitreibung der Geldſtrafen und Confiscationen von dem Generaleinnehmer bewirkt wird. 3. — Die Einnehmer ſind für deren Eingang verantwortlich, ſofern nicht das Unvermögen des Verurtheilten nachgewieſen werden kann. 12.

Gemeinde. Keine Gemeinde darf ohne Genehmigung des Präfecturraths eine Klage anſtellen, noch ſich als Beklagte darauf einlaſſen. (G. B. 1809. Thl. I. Nro. 14. S. 583. Art. 1.) — Wie eine Gemeinde zu verfahren hat, wenn ſie eine Klage anſtellen will. 2. 3. — Bei der Inſinuation der Klage muß bei Strafe der Nichtigkeit eine Abſchrift der Authoriſation zum Klagen beigelegt werden. 4. — Beſtimmung, wie derjenige zu verfahren hat, der gegen eine Gemeinde eine Klage anſtellen will. 5. — Ausnahme hiervon. 7. — Innerhalb welcher Friſt der Präfecturrath ſeine Authoriſation ertheilen ſoll, und Folge, wenn dieſes nicht binnen Monatsfriſt geſchieht. 5. 6. — Wann der Präfecturrath ſeine Genehmigung verweigern kann. 8. — Keine Gemeinde darf ohne die Genehmigung des Präfecturraths und ohne ein vorgängiges Gutachten des Municipalraths appelliren, oder die Caſſation einlegen. 10. — Verfahren, wenn unter den Sectionen einer Gemeinde oder unter den Mitgliedern verſchiedener Claſſen, wegen ihres Privat-Intereſſe, Streit entſteht. 10. 11. 12. 13. — Sind gegen Gemeinden Erkenntniſſe ausgewirkt: ſo beſtimmt der Präfect die Art der Vollſtreckung. — Beſtimmung wegen des Kapitals und der Zinſen. — Gegen die Verfügung des Präfecten findet der Recurs an den Staatsrath ſtatt. 14. — Die Vergleiche der Gemeinden ſind den-

ſelben Beſtimmungen, wie die Klagen, unterworfen. 15. — Will Jemand ſämmtliche Mitglieder einer Gemeinde, oder einen Theil derſelben, wegen Dienſte, Abgaben oder Gefälle einerlei Art, welche nicht von der Gemeinde, als einer moraliſchen Perſon betrachtet, oder nicht aus der Gemeinde Vermögen entrichtet werden, belangen: ſo kann der Kläger nicht gegen jeden einzeln Klage erheben, ſondern er muß ſämmtliche Verpflichtete zur Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten auffordern. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 5. S. 71. Art. 1.) — Die Aufforderung wird dem Maire in Perſon inſinuirt, welcher die Verpflichteten innerhalb 8 Tagen zur Erwählung eines gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zuſammen berufen muß. 2. — Wie dieſer erwählt oder ernannt wird, wenn die Verpflichteten an dem beſtimmten Tage erſcheinen oder ausbleiben. 3. 4. — Binnen 8 Tagen nach der gehaltenen Verſammlung muß der Maire dem Kläger oder deſſen Anwald den erwählten Bevollmächtigten anzeigen. 5. — Werden während dem anhängigen Rechtsſtreite noch andere Pflichtige aus demſelben Rechtsgrunde belangt, oder treten noch andere Pflichtige aus demſelben Rechtsgrunde der Klage bei: ſo müſſen alle Klagen bei Strafe der Nichtigkeit zuſammengefaßt und über alle durch ein und daſſelbe Erkenntniß entſchieden werden. 6. — In wie fern in dergleichen Fällen wegen der Rückſtände Zahlungsfriſten bewilligt, oder die Vollſtreckung des Erkenntniſſes aufgehoben werden kann. 7. — Gemeinde-Grundſtücke oder Grundzinſen können ohne die Genehmigung des Königs nicht länger als auf Neun Jahre verpachtet werden. (G. B. 1809. Thl. II. Nro. 26. S. 271. Art. 1.) — Wie die Genehmigung ausgewirkt wird. 3. — Was bei einem Tauſchcontracte von Gemeindegrundſtücken zu beobachten iſt. 5-8. — Förmlichkeiten bei deren Verkauf. 8-14. — Bei Erwerbungen von Seiten der Gemeinden. 14-17. — Bei Anleihen der Gemeinden. 17-19. —

Gendarmerie. Ihr Verhältniß zu den verſchiedenen Behörden. (G. B. 1810. Thl. II. Nro. 24. S. 225. Art. 143.) Deren Beſtrafung in Polizeiſachen. — Sie geſchieht von den gewöhnlichen Tribunälen. S. 243. Art. 170.

Genehmigung der Frauen zum Klagen. Siehe Authoriſation der Frauen zum Klagen.

Genehmigung der Gemeinden zum Klagen. Siehe Gemeinde.

General-Procurator. Er muß am Ende eines jeden Monats Auszüge aus den rechtskräftigen Urtheilen, worin Geldſtrafen oder Confiscationen erkannt ſind, an die zur Erhebung dieſer Gelder angeordneten Perſonen zuſtellen. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 1. S. 5. Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 13.) — Was dieſe Auszüge enthalten ſollen. 2. — Siehe übrigens Peinliches Verfahren.

Gerichtsbote. Ihre Amtsverrichtungen beſtehen im Allgemeinen darin: die Partheien vor Gericht zu laden, und ſowohl die richterlichen Befehle, als die authentiſchen mit der executoriſchen Clauſel verſehenen Urtheile und Urkunden zu inſinuiren und zum Vollzug zu bringen. Sie ſind nicht nur dem Richter in Anſehung aller von demſelben erlaſſenen Verfügungen, ſondern auch den Partheien, die ſie requiriren, zur ungeſäumten Dienſtleiſtung verpflichtet, widrigenfalls ſie zur vollſtändigen Schadloshaltung verurtheilt, von ihrem Dienſt entfernt, und den Umſtänden nach weiter beſtraft werden ſollen. (G. B. 1809. Thl. I. Nro. 14. S. 591. Art. 1. 2.) — Die Dienſtverrichtungen der Gerichtsboten ſind höchſt perſönlich, d. h. ſie müſſen von ihnen in eigener Perſon vorgenommen werden. Ein Gerichtsbote, der eine Inſinuation, eine Vorladung oder die Vollſtreckung eines Urtheils durch eine dritte Privatperſon vornehmen ließe, oder einen ſolchen Act, als von ihm ſelbſt vorgenommen, beſcheinigte, würde ſich des Verbrechens der Verfälſchung ſchuldig machen, und ſich außer dem Schadenserſatz, der durch einen ſolchen nichtigen Act entſtehen würde, die Strafen, die auf die Verfälſchung geſetzt ſind, zuziehen. 16. — Der Gerichtsbote darf nur im Diſtrict, für welchen er angeſtellt iſt, fungiren. Alle Handlungen, welche er außer dieſem Diſtrict vornimmt, ſind nichtig. Er wird zum erſten Male, außer der vollſtändigen Schadloshaltung, mit einer Suſpenſion ſeines Amtes während dreier Monate, und im Wiederholungsfalle mit der gänzlichen Abſetzung beſtraft. 8. 12. 14. 3. — Sie müſſen bei allen ihren Dienſtverrichtungen die in Napoleons Geſetzbuche und in der bürgerlichen Prozeßordnung enthaltenen Vorſchriften genau beobachten. Alle ihre Urkunden, Ausfertigungen und Protokolle müſſen leſerlich, ohne Abkürzungen und leere Zwiſchenräume geſchrieben, und Summen und Datum durch Worte ausgedrückt werden. Sie können zwar dergleichen Acte von Andern aufſetzen laſſen; ſie müſſen aber, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht allein das Original, ſondern auch die von ihnen zu ertheilenden Abſchriften immer ſelbſt unterſchreiben. 15. 17. — Sie müſſen ſich in Anſehung der Gebühren genau nach der Sporteltaxe richten, und am Ende ihrer Protocolle und Ausfertigungen bemerken, wie viel ihnen dafür bezahlt iſt, und den Partheien über die ihnen anvertraueten Papiere Empfangſcheine, und über das etwa empfangene Geld Quitungen ausſtellen. 18. 19. — In allen Fällen, da die Gerichtsboten den Geſetzen und Verordnungen zuwider handeln, können dieſelben auf den Antrag des G. oder K. P. durch das Tribunal mit einer ſechsmonatlichen Suſpenſion ihres Amts beſtraft werden. Sollte eine gänzliche Abſetzung nöthig ſcheinen: ſo geſchieht dieſes auf den Bericht an den Juſtizminiſter. 20. — Für wen der Gerichtsbote nicht inſinuiren darf. — Er muß bei Strafe von 5 Francs unter der Inſinuationsurkunde die Gebühren dafür bemerken. P. O. 16. 17. — An welchen Tagen und in welchen

Stunden er vom 1ſten October bis zum 31ſten März und vom 1ſten April bis 30ſten September weder inſinuiren, noch ein Urtheil vollſtrecken darf. 957. — Er darf keine Vollſtreckung ohne eine beſondere Vollmacht vornehmen. 505. — Jede Handlung des Gerichtsboten, die durch ſein Verſehen nichtig wird, zieht völlige Schadloshaltung von Seiten des Gerichtsboten gegen den dadurch beſchädigten Theil nach ſich; er kann aber auch außerdem mit einer Strafe, die nicht weniger als 5 und nicht mehr als 100 Francs betragen ſoll, verurtheilt werden. 21. 228. 951. 952.

Geſtändniß. Es iſt entweder gerichtlich oder außergerichtlich. C. N. 1354. — Das letzte hat da, wo der Zeugenbeweis nicht zuläſſig iſt, keine Wirkung. 1355. — Begriff und Wirkung des gerichtlichen Geſtändniſſes. 1356. —

Gewährleiſtung. Friſt zur Aufforderung der Gewährleiſtung für den dazu Berechtigten. — Friſt für den Gewährsmann. 126. — Friſt für den Aftergewährsmann. 127. — Friſt für den Beneficiarerben. 128. — Wie der Beklagte dem Erkenntniſſe in der Hauptſache vorbeugen kann, wenn die bei dieſem Verfahren beſtimmten Friſten früher ablaufen, als die Aufforderungsfriſt zur Gewährleiſtung. 130. — Summariſche Entſcheidung über die Statthaftig- oder Unſtatthaftigkeit der Aufforderung zur Gewährsleiſtung. 131. — Wo ſich der Gewährsmann einlaſſen muß, und wie er ſich von der Einlaſſung befreien kann. 131. — Der Gewährsmann kann vor dem erſten Erkenntniſſe die Streitſache allein für ſeine Aufforderung übernehmen; jedoch kann dieſer, wenn er gleich aus dem Streite gelaſſen iſt, ſeinem Gewährsmann noch Beiſtand leiſten. 133. — Anders verhält ſich dieſes bei einfacher Gewährleiſtung. 134. — Beſtimmung, wie erkannt werden ſoll, wenn die Hauptſache und der Nebenpunct der Gewährleiſtung bis zur Entſcheidung inſtruirt ſind — und wenn dieſes nicht der Fall iſt. 135. — Erkenntniſſe, die gegen den Gewährsmann erlaſſen ſind, können auch gegen die zur Aufforderung der Gewährleiſtung Berechtigten vollzogen werden. — Die Beitreibung der Koſten findet jedoch nur bedingungsweiſe gegen Letztere Statt. 136.

Gewährsmann. Siehe Gewährleiſtung.

Gutachten der Sachverſtändigen. Siehe Beweis durch Sachverſtändige.

Güterabtretung. (Rechtswohlthat der Güterabtretung.) Der Schuldner, dem dieſe Wohlthat nach dem Art. 1268. des C. N. zu Statten kommt, muß beim Tribunale ſeines Wohnorts eine Bilanz über ſein Vermögen, die darauf ſprechenden Urkunden und ſeine Bücher niederlegen. 828. 829. — Das Geſuch, um zu dieſer Rechtswohlthat zugelaſſen zu werden, wird dem K. P. mitgetheilt, es thut aber in der Regel dem gegen ihn begonnenen Verfahren keinen Einhalt. 830. — Ein Auszug des Erkenntniſſes, wodurch der Schuldner zu der

Güterabtretung zugelaſſen wird, muß öffentlich bekannt gemacht werden. — Wie dies geſchieht, und was der Auszug enthalten ſoll. 831. — Dies Erkenntniß vertritt für die Gläubiger die Stelle einer Vollmacht, zum Verkauf des be= und unbeweglichen Vermögens ſchreiten zu dürfen; es wird bei dem Verkauf nach der für den Beneficiarerben vorgeſchriebenen Form verfahren. 832. — Wer zu dieſer Rechtswohlthat nicht zugelaſſen wird. 833. — Sie darf den Handlungsgebräuchen keinen Nachtheil zufügen. 834.

Gütergemeinſchaft. Wo deren Entſagung geſchieht. 805. Siehe übrigens Abſonderung des Vermögens.

Grundabgaben. **Deren Ablösbarkeit.** Welche Grundabgaben und Grundpräſtationen der Ablösbarkeit unterworfen ſind, und unter welchen Bedingungen. (G. B. 1809. Thl. III. Nro. 41. S. 293. Art. 1. 2. 3. 4.) — Die ablösbaren Dienſte und Grundabgaben müſſen durch **drei** Sachverſtändige abgeſchätzt werden. — Wie und wann dieſe erwählt werden müſſen. — Die Koſten der Abſchätzung muß der Dienſtpflichtige bezahlen, wenn anders nicht der Dienſtherr ein annehmliches Gebot ausgeſchlagen hat. 5. — Nach welchen Grundſätzen die Abſchätzung der verſchiedenartigen Grundpräſtationen geſchieht. 6. 7. 8. 9. — Beſtimmung, wenn die intereſſirten Theile ſich über den Abkaufspreis der im Art. 7. und 8. erwähnten Gegenſtände nicht vereinigen können. 10. — Wann das Geſuch der Ablösbarkeit eingereicht werden kann. — Es muß dem Dienſt= oder Zehntherrn durch einen Notar oder Gerichtsboten inſinuirt werden. 11. — Die Ablösbarkeit kann auf einmal oder auch Theilweiſe geſchehen. Beſtimmung, wenn ſie Dienſte betrift, die mehrere Dienſtpflichtige einem Gute zu leiſten haben, oder, wenn ſie Zehnten betrifft, die von einer Gemeinde entrichtet werden müſſen. 12. 13. — Mit dem Ablöſungskapitale müſſen zugleich alle Rückſtände, mit Einſchluß der nach Verhältniß der Zeit ſchuldigen Gefälle des laufenden Jahres, bezahlt werden. 14. 15. — Die Bezahlung der Rente, die an die Stelle der aufgehobenen Präſtationen tritt, hat, mit Ausnahme der Grundſteuer, bis dahin, daß die Rente abgelöſet iſt, ein Vorzugsrecht vor jeder andern Schuld. 16. — Die Pflichtigen brauchen jedoch das für den Ankauf ſchuldige Kapital nicht eher zu bezahlen, als bis durch eine Beſcheinigung des Hypothekenbewahrers nachgewieſen iſt, daß die gedachten Abgaben und Präſtationen nicht hypothekariſch verpflichtet ſind. 17. — Beſtimmung, wie zu verfahren iſt, wenn die abzulöſenden Dienſte und Zehnten zugleich mit den Gütern, zu welchen ſie gehören, verpachtet worden ſind. 18. — Durch ein neueres Decret vom 7ten Septbr. 1810. ſind zur Erleichterung der Ablöſung der Zehnten, folgende, zum Theil abweichende Vorſchriften, ergangen. Zum Behufe der Ablöſung der Zehnten und anderer Grundabgaben ſoll in jedem Departement ein Ausſchuß errichtet werden, welcher aus dem Präfecten

und dem Präfecturrath beſtehen, und ſich jede Woche wenigſtens einmal verſammeln ſoll. (G. B. 1810. Thl. III. Nro. 33. S. 17. Art. 6.) — Dieſer ſoll eine gütliche Ausgleichung zwiſchen den Dienſtherren und den Dienſtpflichtigen verſuchen. 7. — Von dem Unterpräfecten, dem Maire des Diſtricts-Hauptorts und den ſich daſelbſt aufhaltenden Diſtrictsräthen ſoll eine Tabelle, nach einem 30jährigen Durchſchnittspreiſe über die Körner, das Stroh, die Thiere und Lebensmittel, wovon der Zehnte entrichtet wird, verfertigt werden, welche dem Präfecten und Präfecturrathe zur Prüfung und von dieſem dem Miniſter des Innern zur Beſtätigung vorgelegt werden ſoll. 9. 10. — Kömmt nun keine gütliche Ausgleichung unter den Partheien zu Stande: ſo ſollen Sachverſtändige ihr Gutachten darüber abgeben, auf wie hoch der Zehntherr den jährlichen Ertrag des Zehnten nach Anleitung dieſer Tabelle rechnen kann. 10. — War aber der Zehnte ſeit 30 Jahren verpachtet: ſo ſoll der Ertrag nach dieſem 30jährigen Pachtquanto berechnet werden. 11. — Wie der Ablöſungspreis berechnet wird. 12. — Die Zehntherren können die Auszahlung des Kapitals ſelbſt nicht fordern, es bleibt als eine Rente mit 5 Procent verzinsbar auf dem Grundſtück haften; es hat aber dieſelben Vorzugsrechte, wie der Zehnte ſelbſt. 13. — Die ſchuldige Rente muß zwiſchen Martini und Weihnachten entweder in Gelde oder in Früchten nach dem Durchſchnittspreiſe bezahlt werden. 14. — Die ſäumigen Pflichtigen können durch eine Beſchlaganlegung auf einen vorherigen Zahlungsbefehl zur Entrichtung der Rente angehalten werden; es findet jedoch Oppoſition dagegen ſtatt. 15. — Die Ablöſung des Zehnten kann zu jeder Zeit und von jedem einzelnen Pflichtigen gefordert werden, ohne daß er ſich mit den übrigen zu vereinigen braucht. 16. 17. Bis zur Verwandlung in eine Rente muß der Zehnte wie bisher geleiſtet werden. 18. — Die von dem Zehntherrn und dem Zehntpflichtigen über den Zehnten bereits gültig getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen bleiben beſtehen. 19. — Die Vorſchriften des Decrets vom 18ten Auguſt 1809 ſind inſofern, als ſie mit dieſem Decrete im Widerſpruche ſtehen, aufgehoben. 20. —

H

Hinterlegung, als Befreiungsart der Zahlungsverbindlichkeit. Siehe Anerbieten der Zahlung, und von der Hinterlegung.

Huiſſier. S. Gerichtsbote.

Hüttenſachen. S. Berg- und Hüttenſachen.

I

Jagdſachen. Allgemeine Grundſätze. Die Entſchädigungen und Geldſtrafen müſſen binnen 8 Tagen bei Gefängnißſtrafe von respective 8 Tagen und 4 bis 6 Wochen nach erfolgtem Erkenntniſſe bezahlt werden. (G. B. 1808. Thl. I. Nro. 17.

Art. 11.) Die Eltern ſind für ihre Kinder, wenn ſie noch keine 21 Jahre alt, unverheirathet ſind und bei ihnen wohnen, verantwortlich; doch können ſie deßhalb nicht verhaftet werden. 15. — Wie der Beweis der Jagdfrevel geführt wird. 17. — Die Klage erlöſcht in einem Monate, von der Zeit anzurechnen, da er begangen wurde. 18. — Militairperſonen werden wegen Jagdfrevel vor die Civil-Tribunäle gezogen. 19. — Wer nicht zahlbar iſt, wird für jede fünf Francs mit einem Tage Gefängniß beſtraft. (G. B. 1809. Thl. I. Nro. 9. Art. 12.) Das Geſetz-Bülletin 1810. Nro. 1. Art. 1. 2. 3. 4. 5 und 8 enthält die Angabe, an wen die K. P. und F. R. Auszüge der rechtskräftigen Erkenntniſſe, worin Confiscationen und Geldſtrafen erkannt ſind, zuſtellen müſſen. Ueber dergleichen Sachen muß ein eigenes Regiſter gehalten werden, worin der Secretair bemerken muß, ob gegen Erkenntniſſe in dieſen Sachen appellirt worden iſt, oder nicht. 9. I. Jagen auf eigenem Revier ohne Waffenſchein. Es darf Niemand auf eigenem Reviere ohne Waffenſchein jagen, bei Strafe von 30 Francs für das erſte Mal und 50 Francs für das zweite Mal. Die Strafe wird im Wiederholungsfalle um die Hälfte erhöhet, und jedesmal das Gewehr confiscirt. (G. B. 1809. Thl. I. Nro. 7. Art. 10.) Ueberhaupt darf Niemand auf eigenem Grunde jagen, wenn er nicht zur Jagd berechtigt iſt. Art. 3. Ein ſolcher Jagende iſt mithin nach dem 4ten Fall zu beurtheilen — II. Jagen bei geſchloſſener Zeit. Das Jagen auf eigenen, aber nicht eingezäunten Ländereien zur geſchloſſenen Zeit, iſt bei Strafe von 20 Francs verboten. (G. B. 1808. Thl. I. Nro. 17. Art. 8.) III. Jagen zur Nachtzeit. Wer zur Nachtzeit in Königlichen oder Privat-Waldungen jägt, oder ſich mit Feuergewehr darin aufhält, ſoll mit 100 Francs und dem Befinden nach mit Gefängniß beſtraft werden. (G. B. 1808. Thl. I. Nro. 17. Art. 14.) IV. Jagen auf fremdem Revier. Wer zwar mit einem Waffenſcheine verſehen, aber da, wo er kein Recht zu jagen hat, jagend betroffen wird, wird zum erſten Male mit 60 Francs und der Confiscation des Gewehrs, und zum zweiten Male, außer deſſen Confiscation, mit 120 Francs beſtraft. — Bei einer fernern Betretung ſoll ein ſolcher mit der Confiscation des Gewehrs und 2 bis 3monatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden. Dieſe Strafe wird, wenn der Jagende keinen Waffenſchein hatte, oder wenn zwei oder mehrere jagend betroffen werden, verdoppelt. (G. B. 1809. Thl. I. Nro. 7. S. 245. Art. 11.) — Wenn ſich die Contravenienten in dieſem Falle widerſetzen: ſo ſollen ihre Gewehre confiscirt und ſie, den Umſtänden nach, mit Zuchthausſtrafe von 6 Monaten bis 2 Jahre belegt werden. 13. — War der Contravenient verkleidet, oder verlarvt, oder hat er auf Jemanden geſchoſſen oder gezielt: ſo ſoll er dem Criminalgerichte übergeben werden. 14. —

Inſinuation. Für welche Perſonen, an welchen Tagen und in welchen Stunden der Gerichtsbote vom 1ſten October bis zum 31ſten März, und vom 1ſten April bis zum 30ſten September nicht inſinuiren darf. 15. 16. 957. — Bei jeder Inſinuation muß der Gerichtsbote, bei Strafe von 5 Francs, am Ende des Originals oder der Abſchrift die Gebühren dafür bemerken. 17. — Vergl. übrigens Vorladung. —

Interdiction. Die Thatſachen, wodurch Jemand ein Geſuch um Interdictionserklärung begründen will, müſſen angeführt, die Beweismittel beigelegt und die Zeugen benannt werden. 820. — Mittheilung an den K. P. — Ernennung eines Richters. 821. — Deſſen An= und Vortrag. — Erkenntniß des Tribunals, daß der zu bildende Familienrath über den Zuſtand des zu Interdicirenden ſein Gutachten erſtatte. 822. — Weiteres Verfahren vor deſſen perſönlicher Vernehmung. 823. — Gegen wen die gegen das die Interdictionserklärung ausſprechende Erkenntniß eingelegte Appellation gerichtet werden muß. 824. — Wird nicht appellirt: ſo muß von dem Familienrathe ein Haupt= und Nebenvormund ernannt, und von dem bisherigen Verwalter Rechnung abgelegt werden. 825. — Inhalt des die Interdiction ausſprechenden Erkenntniſſes, und wie es publicirt werden muß. 827. — Das Geſuch um Aufhebung der Interdiction wird eben ſo, wie dieſe ſelbſt, eingeleitet und ausgeſprochen. 826. —

Interlocut. Siehe Erkenntniß (interlocutoriſches).

Interventio accessoria. Wie der acceſſoriſche Intervenient ſein Geſuch einzurichten hat. 275. — Die Intervention kann in jeder Lage des Rechtsſtreits, da, wo dieſer anhängig iſt, angebracht werden; doch wird die Hauptſache dadurch nicht aufgehalten. 276. — Wie die acceſſoriſche Intervention rückſichtlich der Hauptſache behandelt wird. 277. —

Interventio principalis. (Tierce Opposition.) Wann ein Dritter gegen ein Erkenntniß Einſpruch einlegen kann. 419. — Er muß bei dem Gerichte eingelegt werden, wo das gravirende Erkenntniß geſprochen iſt. 420. — Er hat keinen abſoluten Suſpenſiveffect; das Tribunal kann aber dem fernern Verfahren, den Umſtänden nach, Anſtand geben. 421. — Wenn aber durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Abtretung eines Grundſtücks verfügt iſt: ſo muß es, des eingelegten Einſpruchs ohngeachtet, vollzogen werden. 422. — Die Verwerfung dieſes Rechtsmittels zieht Entſchädigung nach ſich. 423.

Inventaraufnahme. Wann erſt die Inventaraufnahme bei Strafe der Nichtigkeit geſchehen darf. 856. — Wer darum nachſuchen kann, und wer dazu vorgeladen werden muß. 866. — Was das Protocoll über die Inventaraufnahme enthalten muß. 867. — Beſtimmung, wenn ſich unter dem Nachlaſſe fremde Sachen befinden, oder bei der Inventaraufnahme Schwierigkeiten entſtehen, oder Geſuche angebracht werden. 868. 869. —

Juſtizverſagung. Was eine Juſtizverſagung iſt. 447. — Sie berechtigt zur Anſtellung der Syndicatsklage. Siehe Syndicatsklage.

K

Kauf gepfändeter Sachen. Siehe Auspfändung.

Kauf verarreſtirter Renten. Siehe Arreſt auf beſtellte Renten.

Kauf verarreſtirter Früchte. Siehe Arreſt auf Früchte, die noch nicht vom Boden abgeſondert ſind.

Kauf verarreſtirter unbeweglicher Sachen. Siehe Arreſt auf unbewegliche Sachen.

Klage. Wann der Richter eine Klage, wegen verſäumter Vorſchriften über die Patent- und Stempelſteuer, nicht annehmen darf. Siehe Richter. — Vor welchen Gerichten die verſchiedenartigen petitoriſchen Klagen angeſtellt werden müſſen. 1. 2. 3. 4. — Was die Klage bei Strafe der Nichtigkeit enthalten muß. 6. 8. 11. — Was ihr zugleich beigefügt werden muß, wenn ſie ſich auf Verwandſchafts- oder Localverhältniſſe gründet, oder wenn dingliche Sachen den Gegenſtand der Klage ausmachen. 9. 10. 11. — Wie der Staat, der öffentliche Schatz, öffentliche Anſtalten und Verwaltungen, der König, Gemeinden, Handelsgeſellſchaften, die Gläubiger eines Gemeinſchuldners, Minderjährige und diejenigen, welche unter einer Curatel ſtehen, oder die keinen bekannten Wohnſitz im Königreiche haben, verklagt werden; bei Strafe der Nichtigkeit. 19. 30. — Inwiefern objective und ſubjective Cumulation der Klagen ſtatt findet. 12. 13. —

Klagen der Gemeinden. Eine Gemeinde darf ohne Genehmigung des Präfecturraths weder als Kläger, noch als Beklagte auftreten. — Siehe Gemeinde.

Königlicher Procurator. Siehe Procurator des Königs.

Koſtenrechnung. In der Koſtenrechnung werden bei dem gewöhnlichen Verfahren, wenn die Sache gleich nach dem Plaidiren entſchieden wird, gutgethan: die Klage, die Exception, die Replik und eine Anzeige zum Erſcheinen in der Audienz. 41. 43. — Beim ſchriftlichen Verfahren werden die Art. 54-62 bemerkten Schriften gutgethan. 63. — Es müſſen aber die Anwälde am Ende der Originale und Abſchriften ihrer Schriften die Blätterzahl bemerken und in ihrer Productionsſchrift ausdrücken, widrigenfalls die Koſten dafür geſtrichen werden. 62. — Will eine Parthei neue Beweismitttel produciren: ſo iſt ihr das zwar erlaubt; allein ſie darf dem andern Theile blos ein Verzeichniß derſelben zuſtellen, eine Productionsſchrift oder ſonſtiger ſchriftlicher Aufſatz, ſelbſt wenn er neue Anträge enthielte, iſt dabei nicht zuläſſig, und wird in der Koſtenrechnung geſtrichen. 60. — Ebenfalls die Koſten (wenn mehrere Nebenklagen zugleich hätten angeſtellt werden können) für die nach Anſtellung der erſten Ne-

benklage veranlaßten. 273. — Die Anſätze für die Ausführung der erſt nach der Oppoſitionsſchrift vorgebrachten Rechtsgründe fallen gleichfalls weg. 114. — Wie die Koſten feſtgeſetzt werden. Siehe Auslagen und Koſten, deren Berechnung.

Kupfer. Es iſt einer Einfuhrſteuer unterworfen. (G. B. 1810. Thl. II. Nro. 26. S. 351.)

L

Landſtreicher. Siehe Vagabonden.

Lehn. (Deren Allodification.) Alle Lehen, von welcher Natur und Beſchaffenheit ſie immer ſeyn mögen, mit Ausnahme der auf einigen Lehen (Zinslehen) haftenden und dem Lehnsherrn zu entrichtenden Grundzinſen, wie auch derjenigen Lehen, die auf vier Augen ſtehen, ſind aufgehoben und von dem bisherigen Lehns-Nexu befreiet und völlig allodificirt. (G. B. 1809. Thl. I. Nro 17. S. 675. Art. 1. 2. 7.) — Alle Rechte der Lehnsſucceſſion ſind aufgehoben. Die Succeſſion in den jetzt allodificirten Lehen richtet ſich nach den Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuches. 3. — Indeſſen findet die Lehnsſucceſſion noch ein Mal zum Beſten gewiſſer Perſonen Statt. 4. 5. 6. — Die Majorate, welche der König ſtiftet, werden zwar als Allodium beſeſſen; ſie können aber nicht mit Hypotheken beſchwert, noch vereinzelnt werden. Die Succeſſion geſchieht nach dem Rechte der Erſtgeburt von männlicher Seite. 8. 9. — Für die Verwandlung der Lehen in Allodium wird ein Procent von dem Ertrage des Lehns an den bisherigen Lehnsherrn gezahlt, welches als ein Grundzins darauf haften bleibt. 10. 13. — Die K. P. haben die Ausmittelung des Werths der Kron-Lehen zu bewirken. 11. — Diejenigen Vaſallen, die vor Ablauf des Jahrs 1809 genügende Nachrichten über den Werth des Lehns an die Hand gegeben haben, ohne zu deren Abſchätzung ſchreiten zu dürfen, ſollen von der Entrichtung der Belehnungs- und Laudemialgebühren befreiet ſeyn. 12. — Die Theilhaber an einem allodificirten Lehen ſind ſolidariſch für die Bezahlung der jährlichen Prozente verhaftet; doch können ſie dieſe jährliche Abgabe mit fünf Prozent, oder, indem deren Betrag zwanzigmal entrichtet wird, ablöſen. 14. — Die Lehnsherren haben wegen dieſer jährlichen Prozente ein vorzügliches Privilegium. 15. — Wann die Verpflichtung zur Zahlung ſelbſt geleiſtet werden muß. 16. — Kein Lehen kann eher verkauft werden, als bis die für die Allodificirung zu entrichtende Abgabe ihre feſte Beſtimmung erhalten hat, und für das Jahr 1809 bezahlt worden iſt. 17. —

Löſchung der Hypotheken. Wie und wann der Hypothekenbewahrer die von ihm bei Gelegenheit des Arreſtes auf unbewegliche Güter geſchehene Eintragung der Hypotheken löſcht? 709. 710.

Lumpen. Wie diejenigen beſtraft werden, die ohne Erlaubnißſchein des Orts-Maire Lumpen ſammeln, oder die Lumpen außer Landes führen. (G. B. 1809. Thl. I. Nro. 12. S. 527. Art. 4. 8. 9. 10.) —

M

Metzger. Siehe Schlächter.

Mißbilligung der Handlungen der Anwälde. Jeder kann die Handlungen ſeines Anwaldes mißbilligen, wenn dieſer etwas ohne Specialvollmacht vorgenommen hat, wozu er nach dem Art. 30. einer ſolchen beburft hätte. 287. — Was der hierauf gerichtete ſchriftliche Aufſatz enthalten, und wo er niedergelegt werden muß. 288. — Beſtimmung, wie ſie geſchieht, wenn ſie im Laufe eines Prozeſſes, oder wenn der Anwald ſeine Dienſtverrichtungen nicht mehr verſieht, angebracht und inſinuirt wird. 289. 290. — Wo die Mißbilligung angebracht wird. 291. — Einfluß, den das Verfahren über die Mißbilligung auf die Hauptſache hat. 292. — Mittheilung an den K. P. 293. — Beſtimmung, wenn die Mißbilligung für gültig oder ungültig erklärt iſt. 294. 295. —

Mittheilung der Acten an den Königlichen Procurator. S. Procurator des Königs.

Mittheilung der Beweisſtücke. Jede Parthei, gegen welche der andere Theil eine Behauptung durch angebliche Urkunden beweiſen will, kann dieſen innerhalb drei Tagen auffordern, ihr ſolche mitzutheilen. 36. 137. — Die Friſt zur Mittheilung ſelbſt iſt, wenn durch das Erkenntniß keine andere beſtimmt worden iſt, gleichfalls drei Tage. 139. — Die Mittheilung geſchieht durch Niederlegen der Beweisſtücke im Secretariat, von wo ſie nicht weggebracht werden dürfen. 138. — Unterläßt einer der ſtreitenden Theile, ſeine Beweisſtücke beizubringen, oder ſich die vom Gegentheile angeführten mittheilen zu laſſen, und dagegen ſeine etwanigen Einreden vorzubringen: ſo wird blos nach den beigebrachten, und ſo wie ſie beigebracht ſind, erkannt. 56. 57 58. —

Müller, Siehe Defraudeſachen. A: b.

N

Nachlaß (beweglicher). Deſſen Verkauf. Siehe Verkauf eines beweglichen Nachlaſſes.

Nachlaß (unbeweglicher). Deſſen Verkauf. Siehe Verkauf des unbeweglichen Nachlaſſes.

Nachlaß (der erbloſe). Siehe Curator einer erbloſen Nachlaſſenſchaft.

Nebenklagen. Wie dieſe angeſtellt werden, und was ſie enthalten müſſen. 272. — Die Nebenklagen müſſen alle zu gleicher Zeit angeſtellt werden; widrigenfalls für die ſpäter angebrachtenkeine Zurückforderung der Koſten ſtatt findet. — Sie werden ſummariſch entſchieden. 273.

Nichtigkeiten. Nichtigkeiten ziehen für den, durch deſſen Verſehen ſie entſtanden ſind, Erſtattung der Koſten, und, den Umſtänden nach, Strafe und Schadloshaltung nach ſich. — Keine Handlung kann indeſſen für nichtig erklärt werden, wenn nicht das Geſetz auf die Nichtbeobachtung einer Vorſchrift die Nichtigkeit ausdrücklich angedrohet hat. 21. 227. 951. 952. — Wann die bei dem erſten Verfahren vorgefallenen Nichtigkeiten als gehoben zu betrachten ſind. 124. 354.

O

Oeffentliche Anſtalten. Welche Förmlichkeiten dieſe zu beobachten haben, wenn ſie Grundſtücke oder Grundzinſen auf länger als Neun Jahre verpachten wollen (G. B. 1809. Thl. II. Nro. 26. S. 271. Art. 2 = 5.). Wenn ſie Grundſtücke vertauſchen. 5 = 8. Wenn ſie ſie verkaufen. 8 = 13. — Wenn ſie etwas erwerben. 13 = 17. — Oder wenn ſie Anleihen machen wollen. 17 = 20. —

Oppoſition (als Rechtsmittel). Gegen welche Erkenntniſſe Oppoſition eingelegt werden kann, und gegen welche ſie nicht ſtatt findet. 117. 70. 740. 941. — Innerhalb welcher Friſt ſie bei Contumacial-Erkenntniſſen da, wo ein Anwald beſtellt war, und da, wo keiner beſtellt war, eingelegt werden kann und muß. 109. 110. — Wie ſie eingelegt werden muß, wenn ein Anwald beſtellt war. 112. 113. — Wie ſie eingelegt werden kann, wenn keiner beſtellt war. — Was der Opponent in dieſem Falle innerhalb 8 Tagen bei Verluſt der Oppoſitionseinwendung, nachdem er ſie eingelegt hat, beobachten muß. 114. — Die Oppoſition muß von dem Anwalde des Opponenten in ein deshalb beim Secretariat zu haltendes beſonderes Regiſter eingezeichnet werden, worin er die Namen der Partheien und der Anwälde und den Tag des Erkenntniſſes und der Oppoſitionseinwendung einträgt. 115.

Oppoſition, welche dritte Perſonen einlegen. Siehe Interventio principalis.

Ortsbeſichtigung. Siehe Augenſchein.

P

Patentſachen. Wie derjenige beſtraft und gegen ihn verfahren wird, der gegen das Geſetz über die Patentſteuer fehlt. Siehe Defraudeſachen. C.

Peinliches Verfahren. I. Titel. Von der Inſtruction durch das Diſtricts-Tribunal, und der Verſetzung in den Anklage-Zuſtand durch das peinliche Gericht. Als ein peinliches Verbrechen iſt dasjenige zu betrachten, worauf eine entehrende oder ſchwere Leibesſtrafe haftet, d. h. eine ſolche, welche eine zweijährige Gefängnißſtrafe in ein Zucht- oder Werkhaus überſteigt. Der mit der Inſtruction der peinlichen Sachen beauftragte Tribunal-Richter ſtellt nach deſſen

Beendigung dem K. P. die Acten zu, welcher binnen vier Tagen ſeinen ſchriftlichen Antrag abgeben muß, und das Tribunal entſcheidet ſodann auf den Vortrag des beauftragten Richters in dem Berathſchlagungszimmer über die Beſchaffenheit der begangenen Handlung. (G. B. 1808. Thl. III. S. 3. Art. 1. 2. 3.) — Welche Strafe als eine Beſſerungsſtrafe betrachtet wird. Art. 7. — Wie das Tribunal zu erkennen hat, wenn es glaubt, daß das angeſchuldigte Verbrechen nicht erwieſen, oder ein ſolches ſey, worauf eine Polizei- oder correctionelle Strafe hafte. 5. 6. — In den Fällen, wo das Tribunal ein Verbrechen für nicht peinlich erklärt, und der K. P. es für ein peinliches hält, kann er dagegen appelliren. Iſt es vom Tribunale für ein ſolches erklärt: ſo muß ein Verhaltungsbefehl (wenn die Umſtände keine Bürgſchaftsleiſtung geſtatten) erlaſſen werden. — Deſſen Inhalt. — Der K. P. muß alsdann dem G. P. die Actenſtücke nebſt einer Darſtellung über das bisher Verhandelte zuſtellen und den Angeſchuldigten durch die Gendarmerie an das peinliche Gericht abführen laſſen. 8. 9. 10. — Wie und binnen welcher Friſt der G. P. dem Gerichte hierüber referiren muß. — Der Angeſchuldigte und beſchädigte Theil können dabei Vorſtellungen überreichen. 11. — Hält der G. P. die erſte Inſtruction für nichtig oder unvollſtändig: ſo kann er eine neue oder verbeſſerte Inſtruction verlangen; findet er aber nichts dagegen zu erinnern: ſo formirt er ſeinen Antrag nach dem vorhandenen Verbrechen. 12. — Nach geſchehener Vorleſung der Actenſtücke giebt das Gericht in der Regel ſofort ſeinen Beſchluß ab; doch kann nöthigen Falls eine weitere Unterſuchung unter kurzer Friſt verfügt werden. 13. 14. Das Gericht kann, den Umſtänden nach, die Sache an das Policei-Gericht, oder an das correctionelle Tribunal verweiſen; dem G. P. ſteht es aber frei, dagegen die Caſſation da, wo ſie zuläſſig iſt, einzulegen. 15. 16. — Erkennt das peinliche Gericht die begangene Handlung für ein peinliches Verbrechen, oder ſind hinlängliche Verdachtsgründe vorhanden: ſo verfügt es, daß der G. P. die Anklage-Urkunde aufſetze. 17. — Um das peinliche Verfahren verfügen zu können, ſind ſtarke Verdachtsgründe hinlänglich. 18. — Der G. P. muß innerhalb zwei Tagen ſeine Anklage-Urkunde aufſetzen. — Deren Inhalt. — Dieſe nebſt dem Erkenntniſſe, wodurch die Einleitung des peinlichen Verfahrens verfügt wird, muß dem Angeſchuldigten inſinuirt werden. 19. 20. — Vier und zwanzig Stunden hierauf wird derſelbe vom Präſidenten vernommen. — Bemerkungen, die derſelbe hierbei dem Angeſchuldigten machen muß, und Erkenntniß des peinlichen Gerichts innerhalb 8 Tagen über die von demſelben etwa vorgebrachten Einreden der Nichtigkeiten des bisherigen Verfahrens. 22. 23. — Hat der Angeſchuldigte innerhalb der ihm hierzu geſtatteten achttägigen Friſt (22) keine Einreden vorgebracht: ſo werden der Angeſchuldigte, der G. P. und der beſchädigte Theil von dem Präſidenten

aufgefordert, innerhalb drei Tagen ein Verzeichniß der Zeugen einzureichen. — Deſſen Inhalt. 24. 25. — Die Zeugen werden alsdann vorgeladen, und die Geſchwornen zuſammenberufen, deren Sitzung mit dem 16ten eines jeden Monats anfängt. 26. 27.

II. Titel. Von der Einrichtung des Gerichts der Geſchwornen. In peinlichen Sachen wird von Geſchwornen entſchieden, die aus den Staatsbürgern eines jeden Departements ernannt werden. — Der Präfect muß deshalb ein Verzeichniß von wenigſtens 300 Perſonen einſenden. — Welche Perſonen nicht zu Geſchwornen erwählt werden können. 28. 29. 30. — Aus dieſem Verzeichniſſe werden 36 Namen durch das Loos in öffentlicher Sitzung gezogen, von denen der G. P. und der Angeſchuldigte jeder neun Perſonen verwerfen kann. — Innerhalb welcher Friſt dieſe Liſte dem Angeſchuldigten und dem G. P. bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden muß. — Beſtimmung, wenn mehrere Angeſchuldigte ſich über die zu verwerfenden Perſonen nicht vereinigen können. — Oder wenn 18 Perſonen verworfen werden, und dadurch die Anzahl der Geſchwornen bis unter 12 vermindert wird. 32. 33. — Aus den 36 gezogenen Namen verfertigt der Präſident ſodann eine Liſte von zwölf nicht verworfenen Perſonen, welche das Gericht der Geſchwornen ausmachen. — Wie und wann dieſe vorgeladen werden. 34. 40. — Welche Gründe vom Erſcheinen entſchuldigen. — Sie müſſen unter die Bekanntmachung geſetzt werden. — Die Ausgebliebenen werden durch das Loos erſetzt. 35. 36. 37. 42. — Wie dieſe verworfen werden können. 43. Bleiben die Geſchwornen aber ohne Anführung hinlänglicher Gründe aus: ſo werden ſie den Umſtänden nach mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt. 38. — Wer von dieſer Strafe befreiet iſt. 38. 39. — Die Staatsbürger können durch körperliche Zwangsmittel zum Erſcheinen angehalten werden. 41. —

III. Titel. Von der Zeugenvernehmung, den weitern Verhandlungen und der Berathſchlagung der Geſchwornen. Wie der Angeſchuldigte vor das Gericht der Geſchwornen geführt, und wornach er vom Präſidenten gefragt wird. 44. — Deſſen Anrede an die Geſchwornen. — Eidesleiſtung. — Bei Strafe der Nichtigkeit. 46. — Der Secretair lieſt alsdann die Anklage-Urkunde laut vor. — Bei Strafe der Nichtigkeit. 47. — Der Präſident wiederholt dem Angeſchuldigten deſſen Inhalt, und macht ihn auf die vorzutragenden Verdachtsgründe aufmerkſam. 48. — Auseinanderſetzung des Gegenſtandes der Klage vom G. P. — Einreichung des Verzeichniſſes der Zeugen. — Deſſen Inhalt, und welche Perſonen nicht mit darin als Zeugen aufgeführt werden können. Doch können noch während den Verhandlungen neue Zeugen vorgeladen werden. 49. — Die Zeugen werden in ein beſonderes Zimmer gewieſen, welches ſie nicht verlaſſen dürfen; auch dürfen

ſie ſo wenig unter ſich als mit dem Angeklagten Rückſprache nehmen. 50. — Sie müſſen den Zeugeneid ablegen. — Allgemeine Fragſtücke. Sie werden einzeln vernommen. 51. — Ihre Ausſagen, ſo wie die etwanigen Abänderungen und Zuſätze, werden zu Protokoll genommen. 52. — Der Zeuge wird bei jeder Ausſage vom Präſidenten gefragt, ob er bei ſeiner Ausſage beharre? — Er darf nicht unterbrochen werden; doch können der Angeklagte, oder G. P. und die Geſchwornen ihn durch den Präſidenten über Thatſachen befragen laſſen. 53. — Die Zeugen müſſen in der Regel in dem ihnen angewieſenen Zimmer bleiben, bis die Geſchwornen ihre Erklärung abgegeben haben. 54. — Nachdem dieſe Zeugen abgehört ſind, kann auch der Angeſchuldigte die ſeinigen abhören laſſen. — Wem die Koſten zur Laſt fallen ſollen, wenn er frei geſprochen wird. 55. — Wer nicht als Zeuge vernommen werden kann. — Inwiefern die Abhörung dieſer Perſonen als nichtig angefochten werden kann. — Perſonen, die das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nicht eidlich vernommen, und auf ihre Ausſagen, wie auch auf die anderer Verwandten, als die in dieſem Artikel genannt ſind, wird nur den Umſtänden nach Rückſicht genommen. 56. — Inwiefern Denuncianten vernommen werden können. 57. — Die vom G. P. oder dem Angeklagten vorgeführten Zeugen können während den Verhandlungen abgehört werden. 58. — Die Zeugen können ſich unter einander keine Fragen vorlegen. 59. — Der Angeklagte, der Präſident und der G. P. können verlangen, daß die Zeugen zum zweitenmale Einzeln über verſchiedene Puncte vernommen werden. 60. 61. — Nach dem Zeugenverhöre werden dem Angeſchuldigten die verhandelten Actenſtücke zur Anerkennung vorgelegt. 63. — Inwiefern ſchriftlich abgegebene Erklärungen abweſender Zeugen oder deren frühere protocollariſche Ausſagen den Geſchwornen vorgeleſen werden können. 64. — Wenn es ſich beim Schluſſe der Verhandlungen ergeben ſollte, daß ein Zeuge ein offenbar falſches Zeugniß abgelegt hat: ſo kann dieſer auf den Antrag einer der dabei intereſſirten Partheien, oder auch von Amtswegen, auf der Stelle verhaftet und gegen ihn eine Unterſuchung eingeleitet werden. 65. 66. — In welchen Fällen ein Dollmetſcher ernannt wird. — Er muß wenigſtens 25 Jahre alt ſeyn. — Er muß beeidet werden. — Wer nicht dazu genommen werden, und wie ein Ernannter verworfen werden kann. 67. — In welcher Ordnung die Unterſuchung des angeſchuldigten Verbrechens, nach Beſeitigung der etwa gegen die Ausſagen der Zeugen gemachten Bemerkungen, geſchieht. 68. 69. 70. — Nachdem die Verhandlungen geſchloſſen ſind, ſtellt der Präſident im Berathſchlagungs-Zimmer die den Geſchworenen vorzulegenden Fragen auf. 71. — Worauf dieſe gerichtet werden müſſen, und wie ſie den Geſchwornen mitgetheilt werden. 72. — Dieſe begeben ſich ſodann in das für ſie beſtimmte Zimmer, um ihre Erklärung über die vorgelegten Fragen abzugeben.

— Sie dürfen daſſelbe nicht eher verlaſſen, als ſie hiermit fertig ſind, und Niemand ohne beſondere Erlaubniß des Präſidenten zu ihnen gelaſſen werden. — Wer als Chef der Geſchworenen zu betrachten iſt. 73. 74. — Wie die Geſchwornen ihre Erklärung abgeben. 76. 77. — Wie die Stimmen gezählt werden. 78. — Die Berathſchlagung der Geſchwornen wird als Frage und Antwort ſchriftlich aufgeſetzt, deren Reſultat der Chef der Geſchworenen (Art. 73.) dem Präſidenten auf deſſen Befragen in öffentlicher Sitzung bekannt macht. — In welchen Worten der Chef der Geſchwornen ſeine Antwort abgiebt. 79. 80. — Die Geſchwornen können den Angeklagten auch der Gnade des Königs empfehlen, welches beſonders bemerkt werden muß. 81. — Wie verfahren wird, wenn die Anklage-Urkunde mehrere Verbrechen enthält, oder die Geſchwornen, die in Art. 76. 77. 78. 79. 80. und 81. vorgeſchriebenen Formen nicht beobachtet haben. 82. 83. — Weder das peinliche Gericht noch ein Dritter kann gegen die Erklärung der Geſchwornen appelliren; das Gericht kann nur die Urthel bis zur nächſten Sitzung ausſetzen, und den vorhandenen Fall neuen Geſchworenen vorlegen; ſtimmen aber auch dieſe mit den Erſteren überein: ſo muß die Urthel darnach abgefaßt werden. 84. — Sobald die Zeugenvernehmung angefangen iſt, muß die Sache ohne Unterbrechung abgemacht werden. 85. — Beſtimmung, wenn ein Zeuge ausgeblieben iſt, deſſen Abhörung der Angeklagte oder G. P. für nöthig hält. 86. — Sämmtliche Koſten, welche dadurch veranlaßt ſind, fallen dem Ausbleibenden zur Laſt, und er kann durch militäriſchen Beiſtand zum Erſcheinen gezwungen werden. 87. — Gegen das Erkenntniß der Contumacial-Koſten findet die Oppoſition innerhalb zehn Tagen a die insinuationis ſtatt. — Wann dieſe für zuläſſig angenommen wird. 88. —

IV. Titel. Von dem Erkenntniſſe und deſſen Vollſtreckung. Wie dem Angeklagten die Erklärung der Geſchworenen bekannt gemacht wird, und wie das peinliche Gericht, wegen der etwa von demſelben geforderten Schadloshaltung, erkennt, wenn der Angeklagte für nicht ſchuldig erklärt iſt. 89. 90. — Wer frei geſprochen iſt, kann nicht zum zweitenmale wegen derſelben Handlung zur Unterſuchung gezogen werden. 91. — Beſtimmung, wie zu verfahren iſt, wenn der Angeklagte zwar von dem ihm beſchuldigten Verbrechen frei geſprochen iſt, ſich aber aus dem Verhandelten Verdachtsgründe wegen anderer Verbrechen ergeben. 92. — Iſt er für ſchuldig erklärt: ſo trägt der G. P. auf Anwendung der Geſetze an. 93. — Der Angeklagte kann ſich zwar alsdann vertheidigen, aber nicht mehr das wirkliche Begehen der Handlung beſtreiten. 94. — Wie das peinliche Gericht alsdann erkennt. 95-99. — Wie das Erkenntniß publicirt wird, und was es enthalten muß. 99. 100. — Ehe es ausgeſprochen wird, muß es von den Richtern bei 50 Francs Strafe unterſchrieben werden. 101. — Welche Bemer-

kungen der Präſident dem Angeklagten nach Bekanntmachung der Urthel zu machen hat. 102. — Empfiehlt das Gericht den Angeklagten der Gnade des Königs: ſo müſſen die Gründe deshalb im Erkenntniſſe angeführt werden. 103. — Der Secretair muß bei 300 Francs Strafe ein Protocoll darüber aufnehmen, wie in der Sitzung verfahren iſt. 104. — Der Verurtheilte, der G. P. und der beſchädigte Theil können innerhalb drei Tagen beim Secretariat erklären, daß ſie die Caſſation gegen das Erkenntniß einlegen wollen. — Die Erklärung der beiden erſten hebt die Vollſtreckung der zuerkannten Strafe auf, nicht aber die des letztern. 105. — Iſt der Angeklagte frei geſprochen: ſo können der G. P. und der beſchädigte Theil nur innerhalb 24 Stunden die Caſſation einlegen, und der Angeklagte muß in der Regel ſogleich auf freien Fuß geſetzet werden. 106. — Wann die Vollſtreckung geſchieht, wenn keine Caſſation eingelegt iſt, oder die eingelegte Caſſation oder die Berufung auf die Gnade des Königs abgeſchlagen iſt, und wie der Angeklagte im letztern Falle davon benachrichtiget wird. 107. — Der G. P. läßt die Urthel vollſtrecken. 108. — Aufnahme eines Protokolls hierüber vom Secretair. — Beſondere Vorſchriften dabei. 109. — Beſtimmung, wenn vor der Vollſtreckung ſich ſchwere Verdachts-Gründe wegen Begehung noch anderer Verbrechen ergeben. 110. — Nach welchen Geſetzen bis zur Bekanntmachung eines neuen peinlichen Geſetzbuches in peinlichen Sachen erkannt werden ſoll. — Es kann aber blos auf die Strafe des Schwerdtes erkannt werden. 111. — In allen Fällen, wo eine Geldſtrafe oder eine Confiscation erkannt iſt, muß der G. P. einen Auszug des Erkenntniſſes, nachdem es rechtskräftig geworden iſt, an die zur Erhebung dieſer Strafen angewieſenen Perſonen zuſtellen. — Inhalt des Auszuges (G. B. 1810. Thl. I. S. 5. Art. 1. 2.) — Der G. P. muß am Ende eines jeden Monats dem Director der indirecten Steuern ein Verzeichniß der wegen Uebertretung der Geſetze der indirecten, der Conſumtions-, der Stempel- und Salz-Steuer ꝛc. ergangenen rechtskräftigen Urtheile einſenden. 4. 5. — Ein Verzeichniß der Geldſtrafen und Confiscationen, welche dem öffentlichen Schatze zu Gute kommen, und nicht unter denen im Art. 4. und 5. genannten begriffen ſind, wird am Ende eines jeden Monats dem Unterpräfecten zugeſtellt. 8. — Ueber die hierauf Bezug habenden Erkenntniſſe ſoll ein beſonderes Regiſter gehalten werden, worin der Secretair die Appellationseinwendung bemerken muß. 9. 13.

V. Titel. Von den Nichtigkeiten der Inſtruction und des Erkenntniſſes. In welchen Fällen die Inſtruction der peinlichen Sachen, wie auch die ergangenen Urtheile und Erkenntniſſe, für nichtig erklärt werden können. P. P. O. 112. 113. — In welchen Fällen die Nichtigkeitsklage nicht erhoben werden kann. 114. 115. — Wird die Inſtruction oder ein Erkenntniß für nichtig erklärt: ſo müſſen die Entſcheidungs-

gründe angeführt, und die Worte des verletzten oder unbefolgten Geſetzes in die Urthel eingerückt werden. 116. — Die Koſten des wiederholten Verfahrens können demjenigen, der die Nullität veranlaßt hat, zur Laſt fallen; jedoch nur dann, wenn das nicht befolgte Geſetz wenigſtens ſchon zwei Jahre zur Ausübung gekommen iſt. 117.

VI. Titel. Von den Geſuchen um Caſſation. Wann das Rechtsmittel der Caſſation eingelegt werden kann. 118-123. — Die Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels der Caſſation iſt drei Tage. 105. — (Bei Erkenntniſſen über Forſtfrevel und Uebertretungen der Steuergeſetze ſollen die Unterbehörden der General-Adminiſtration die eingelegte Caſſation anzeigen; allein nur dieſen iſt die weitere Verfolgung der eingelegten Caſſation geſtattet, wozu ihnen eine Friſt von einem Monat bewilligt iſt. G. B. 1810. Thl. II. Nro. 21.) Von wem ſie eingelegt werden kann. — Die Anzeige wird in ein beſonderes dazu beſtimmtes Regiſter eingetragen, woraus ſich Jedermann Auszüge geben laſſen kann. 119. 120. — Was außerdem erforderlich iſt, wenn die Caſſation von dem G. P. oder dem beſchädigten Theile eingelegt wird, und wie die Anzeige dem Angeklagten bekannt wird, wenn derſelbe ſich entweder im Gefängniſſe befindet, oder in Freiheit iſt. 120. 121. — Wer von der Niederlegung der Succumbenz-Gelder befreiet iſt. — Dieſe ſind immer verwirkt, wenn das Caſſations-Geſuch verworfen wird. 122. — Zehn Tage nach geſchehener Anzeige der eingelegten Caſſation muß der verurtheilte oder der beſchädigte Theil eine die Rechtsgründe der Caſſation enthaltende Bittſchrift in dem Secretariat niederlegen. — Was der Secretair dabei zu beobachten hat. — An wen die Acten alsdann eingeſchickt werden müſſen. 124. — Vier und zwanzig Stunden, nachdem der Juſtizminiſter die Acten empfangen hat, giebt er ſie an den Staatsrath ab. 125. — Wann der Staatsrath über das Caſſationsgeſuch erkennen kann und ſoll. 126. — Wie der Vortrag geſchieht. 127. — An welches Gericht der Staatsrath die abermalige Entſcheidung der Sache verweiſet, wenn er eine in peinlichen Sachen ergangene Urthel caſſirt. 128. 129. 130. — Wie gegen den Angeklagten verfahren wird, wenn deſſen Verurtheilung annullirt wird. 131. — Wie gegen den beſchädigten Theil zu erkennen iſt, wenn er mit ſeinem Caſſationsgeſuche abgewieſen wird. 132. — Wird ein Erkenntniß für nichtig erklärt: ſo müſſen die Succumbenz-Gelder immer zurückgegeben werden. 133. — An wen der Auszug der Urthel, wodurch die Caſſation verworfen wird, zugeſtellt werden muß. 124. — Wie der Juſtizminiſter verfährt, wenn er erfährt, daß gegen ein der Caſſation unterworfenes Erkenntniß die Caſſation nicht eingelegt worden iſt. 135. —

Penſionen. Sie können nur wegen ſolcher Forderungen, die ſich auf den Unterhalt des Penſionirten beziehen, mit Arreſt belegt werden. 529. 530.

Perſonenzuſtand. Wenn Jemand die Berichtigung einer den Perſonenzuſtand betreffenden Urkunde verlangt: ſo muß deshalb eine Bittſchrift an den Präſidenten eingereicht werden. 786. — Verfügung des Gerichts nach Anhörung des K. P. 787. — Wie die Berichtigung der Urkunde geſchieht, wenn ſie für zuläſſig erklärt wird. — Nachricht für die Beamten des Civilſtandes, was ſie bei der Berichtigung beobachten müſſen. 788. — Beſtimmung, wann und wie die Appellation gegen das hierüber entſcheidende Erkenntniß eingelegt werden kann. 789. —

Peremtion. Siehe Erlöſchen des gerichtlichen Verfahrens.

Plaidiren. Wer plaidiren und wer nicht plaidiren kann. 46. 47. —

Polizeivergehen. S. die II. Abtheilung.

Poſſeſſoriſche Klage. S. die II. Abtheilung.

Poſtſachen. Auf Gelder und Effecten, die der Poſt anvertrauet ſind, kann nur auf eine ſchriftliche Requiſition der Tribunäle und F. R. Beſchlag gelegt werden. Poſtordnung vom 30ſten September 1810. G. B. 1810. Thl. III. Nro. 37. Art. 4. — Sind ganze Paquete mit der Poſt nicht angekommen: ſo ſollen die mit der Poſt reiſenden oder ſie begleitenden Perſonen von den Poſtofficianten oder dem dazu requirirenden nächſten F. R. vernommen, und das Protocoll zur Verfolgung der Sache dem K. P. zugeſtellt werden. 28. — Die Poſtofficianten, welche die Vorſchrift nicht befolgen, ſind für den daraus entſtehenden Schaden verantwortlich. 30. — Die Kreisdirectoren, Poſtdirectoren und Poſterpediteurs ſind für alle in ihrem Büreau vorfallenden Defraudationen und Diebſtähle verantwortlich. 99. — Sie müſſen bei deren Entdeckung ſogleich ein Protocoll hierüber aufnehmen, den Schuldigen ſogleich der Obrigkeit anzeigen, und dem K. P. das Protocoll zuſtellen. 100. — Die Tribunäle und F. R. ſollen am Ende eines jeden Monats ein Verzeichniß der von ihnen erkannten Strafen an die Kreispoſtdirectoren einſenden. 166. — **Strafen.** Wie die Poſtofficianten beſtraft werden, die den Reiſenden oder das Publicum zu gegründeten Beſchwerden Anlaß geben. 144. — Wenn ſie Briefe oder Paquete untergeſchlagen, oder dabei mitgewirkt haben. 146. — Wenn ſie die Poſteinkünfte defraudiren. 148. — Wenn ſie die Briefe und Paquete nicht in die Karten eintragen. 147. — Wenn Staatsdiener die ihnen geſtattete Portofreiheit in Privatangelegenheiten mißbrauchen. 149. — Wenn Poſtillions in der feſtgeſetzten Zeit ihre Station nicht abmachen. 150. 157. — Wenn Poſtmeiſter für requirirte Pferde nicht das ganze Poſtgeld bezahlen. 151. — Wenn ſie Reiſenden eine größere Anzahl von Pferden aufdringen, oder ſich eine größere Meilenzahl, als im Reglement angegeben iſt, bezahlen laſſen. 152. — Wenn ſie Eſtaffetten oder das Brieffelleiſen auf eine andere Art, als mit dem Poſtillion weiter befördern laſſen. 154. 155. — Wenn Poſtillions eine Station, wo ſie wechſeln ſollten, vorbeifahren. 153. — Wenn dieſe oder

die Conducteurs heimlich Perſonen oder poſtmäßige Sachen mitnehmen. 156. — Wenn ſie bei Extrapoſten auf einer Station unter 3 Meilen ohne Erlaubniß des Reiſenden anhalten, oder unerlaubte Wege fahren. 158. 159. — Wenn Jemand ſich mit dem Debit der der Poſt vorbehaltenen Zeitungen befaßt, oder den wahren Werth der der Poſt übergebenen Sachen nicht angiebt. 160. 161. — Wenn ein Lohnkutſcher den vorgeſchriebenen Poſtſchein nicht löſet. 162. — (Der F. R. ſtraft in dieſem Falle Ausnahmsweiſe bis zu 40 Francs. G. B. 1809. Thl. III. Nro. 35. S. 159. Art. 2.; denn dieſe Beſtimmung iſt nirgends aufgehoben.) — Wenn Jemand der Poſt auf das mit dem Poſthorne gegebene Zeichen nicht ausweicht. 163. — Wenn Jemand ſich der Poſtlivree oder des Poſthorns bedient. 164. — Wenn Jemand auf Sachen und Briefe, deren weitere Beförderung nur der Poſt zuſteht, zur Beſorgung übernimmt. 101. — Wie die auf die Defraudation geſetzten Strafen vertheilt werden. 165.

Privilegium beim Concurſe. a. des öffentlichen Schatzes in Anſehung der Steuern. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 7. S. 107.) — b. des Gutsherrn rückſichtlich der rückſtändigen Grundabgaben a. a. O. Thl. II. Nro. 13. S. 23.

Prozeß. (Abſtand vom Prozeß.) Siehe Abſtand vom Prozeß.

Prozeßkoſten. Was unter Prozeßkoſten zu verſtehen iſt. — Ueber die Prozeßkoſten muß im Endurtheile mit erkannt, und in der Regel der unterliegende Theil darin verdammet werden; bei vorläufigen, vorbereitenden und interlocutoriſchen Erkenntniſſen können ſie ausgeſetzt werden. Contumacialkoſten treffen immer den Ausbleibenden. 86. — Anwälden und Gerichtsboten, die die Grenzen ihrer Dienſtverrichtungen überſchreiten, wie auch allen denen, die Namens ihrer Pflegempfohlenen einen offenbar ungegründeten Prozeß anfangen oder fortſetzen, fällt die Erſtattung der Prozeßkoſten aus ihrem Vermögen zur Laſt. 88. — Wie die Prozeßkoſten feſtgeſetzt und berechnet werden. Siehe Auslagen und Koſten, deren Berechnung.

Prozeßordnung. Deren eintretende Geſetzkraft und Verhältniß zu den bei ihrer Einführung anhängig gewewesenen Streitſachen. 418. 962. —

Procurator des Königs. In welchen Fällen dem K. P. die Acten mitgetheilt werden ſollen. — Er kann auch die Mittheilung in andern Sachen verlangen. — Der Anwald muß die Mittheilung der Acten vor Mittheilung des Audienztermins beſorgen. 44. — Wenn der K. P. ſeine Functionen nicht verſehen kann: ſo ſoll ihn einer der Richter oder Aſſeſſoren vertreten. 45. — Er giebt ſeine Anträge in öffentlicher Seſſion ab. 69. — Der K. P. kann aus eben den Gründen recuſirt werden, wie die Richter, da nämlich, wo er eine Parthei vertritt; nicht aber, wenn er als Hauptparthei auftritt. 314. — Er muß am Ende eines jeden Monats Auszüge aus den rechtskräftigen Erkenntniſſen, worin Geldſtrafen und Confiscationen erkannt ſind,

an die zur Erhebung dieſer Strafen beſtimmten Perſonen einſenden. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 1. S. 5. Art. 1. 3. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 13.) Vergl. Geldſtrafen.

Q

Qualitäten. Wer ein contradictoriſches Erkenntniß auslöſen will, muß dem gegenſeitigen Anwalde Qualitäten, d. h. eine bei dem Rechtsſtreite in Betracht kommende, Thatſachen und Rechtsſätze enthaltende Darſtellung inſinuiren laſſen, worin auſſerdem die Namen, Gewerbe, der Aufenthaltsort beider Partheien und deren Anträge bemerkt ſind. 96. — Das Original dieſer Darſtellung bleibt 24 Stunden in den Händen des für die Audienz beſtimmten Gerichtsboten, welcher die dagegen gemachten Bemerkungen aufzeichnen ſoll, worauf alsdann die Einwendungen auf eine bloße Anzeige von Anwald zu Anwald von dem Richter, welcher präſidirt hat, ſofort berichtiget werden. 97. 98. 99. — Den Qualitäten ſoll das Verzeichniß der feſtgeſetzten Koſten beigefügt werden. 487. —

R

Rangordnung der Gläubiger. Die Rangbeſtimmung der Gläubiger wird vor dem Richter, welcher in dem Zuſchlagserkenntniſſe beim Verkaufe von Immobilien zugleich ernannt werden muß, eingeleitet. 680. — Der befliſſendſte Theil wirkt bei dem committirten Richter, acht Tage nachdem das Zuſchlagserkenntniß rechtskräftig geworden iſt, einen Vorladungszettel der Gläubiger zum Verſuch einer gütlichen Vereinigung der Rangbeſtimmung aus. Erfolgt die Vereinigung: ſo wird ſie vom Tribunale in Form eines Erkenntniſſes beſtätiget; kommt ſie aber nicht zu Stande: ſo erfolgt ein weiteres Verfahren. 681. — Geſuch des die Rangbeſtimmung verlangenden Anwaldes bei dem committirten Richter, um eine Verfügung, die inſcribirten Gläubiger zur Vorlegung ihrer Urkunden aufzufordern. — Wo das Geſuch eingetragen wird. 682. — Mit dieſer Verfügung eröffnet der Richter das Protocoll über die Rangbeſtimmung. 683. — Binnen welcher Friſt die Urkunden vorgelegt werden müſſen, und wem und wie die Verfügung des Richters inſinuirt werden muß. 684. — Wie die Vorlegung geſchieht. Es muß dabei um Beſtimmung des Ranges der Forderung nachgeſucht werden. 685. — Nach Ablauf von Monatsfriſt nach der den Gläubigern inſinuirten Verfügung zur Vorlegung ihrer Urkunden (684.) macht der Richter hiernach einen Entwurf der Rangbeſtimmung, und legt ihn ſeinem Protocolle bei. — Benachrichtigung hiervon von Seiten des betreibenden Anwaldes an die Gläubiger, und Aufforderung, ihre etwanigen Einreden binnen einem Monat vorzubringen. 686. — Es werden bei dem Entwurf drei Claſſen gemacht: a. die der privile-

girten Gläubiger. — Wer dahin gehört. 688. — b. die der hypothekariſchen Gläubiger. — Wer hierhin gehört. 689. — c. die der chyrographariſchen Gläubiger. 690. — Beſtimmung, wenn einige Gläubiger verſäumt haben, ſich binnen der Monatsfriſt die von andern Gläubigern beigebrachten Urkunden vorlegen zu laſſen. 691. — Wenn ſie ihre eigenen Urkunden zwar nicht binnen dieſer Monatsfriſt, aber doch noch vor dem Schluſſe der Rangbeſtimmung beigebracht haben. 692. — Wie verfahren wird, wenn während der Monatsfriſt keine Einwendungen gegen die Rangbeſtimmung vorgebracht, oder wenn deren vorgebracht ſind. 693. 694. — Die Gläubiger, welche Einwendungen gemacht haben, ſollen binnen einem Monate einen gemeinſchaftlichen Anwald beſtellen. — Folgen, wenn dies nicht geſchieht, oder ein einzelner Gläubiger ſich eines beſondern Anwaldes bedienen will. 695. — Ueber die Einwendungen wird auf den Vortrag des beauftragten Richters und den Antrag des K. P. ſummariſch entſchieden. 696. 697. — Appellation hiergegen findet nur binnen 14 Tagen ſtatt. 698. — Verfahren in der Appellationsinſtanz. 699 - 703. — Vierzehn Tage nach der endlichen Entſcheidung über die Einwendungen ſchreitet der Richter zum endlichen Abſchluß der Rangordnung. — Der Zinslauf hört zugleich mit dieſer Friſt auf. 703. — Vorzügliche Befriedigung des Anwaldes der opponirenden Gläubiger in Anſehung ſeiner Koſten und vorbehaltener Entſchädigungsanſpruch des dadurch verkürzten Gläubigers. 704. 705. — Beſtimmung, wenn der Kaufpreis nicht bedungener Weiſe hinterlegt worden iſt. 707. — Wie und wann die eingetragenen Hypotheken gelöſcht werden. 708. 709. 710.

Rechnungsablage. Das Gericht, vor welchem die Klage auf Rechnungsablage angeſtellt werden muß, richtet ſich nach den verſchiedenen Arten der Rechnungsführer. 470. — Wird hierüber in appellatorio erkannt: ſo beſtimmt der Appellationshof das Gericht, bei welchem das Verfahren fortgeſetzt wird. 471. — Das Erkenntniß muß die Friſt beſtimmen, binnen welcher die Rechnung abgelegt werden ſoll, und dazu einen Richter ernennen. 472. — Wenn Mehrere Rechnungsablage verlangen: ſo ſollen ſie einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten beſtellen. Wenn ſie ſich über deſſen Wahl nicht vereinigen können, oder Jemand einen beſondern Anwald beſtellen will. 473. — Wie die Rechnung aufgeſtellt wird. 474. 475. — Sie muß in der durch das Erkenntniß feſtgeſetzten Friſt dem Anwalde deſſen, der die Rechnungsablage verlangt, zugeſtellt werden. Was ferner hierbei beobachtet werden muß. 476. — Hat der Rechnungsführer die beſtimmte Friſt verſtreichen laſſen, ohne die Rechnung abgelegt zu haben: ſo kann er durch Arreſtanlegung auf ſein Vermögen, bis zu einer durch das Gericht zu beſtimmenden Summe, oder auch durch perſönliche Verhaftung, zur Ablage der Rechnung gezwungen werden. 477. — Ueberſteigt die Einnahme die Ausgabe: ſo kann

der Richter um einen Executionsbefehl wegen des Ueberſchuſſes gebeten werden. 478. — An dem von dem committirten Richter angeſetzten Tage müſſen die Partheien ihre Einwendungen gegen die Rechnungsablage zu Protocoll abgeben. — Beſtimmung, wenn ſie ausbleiben. 479. — Beſtimmung, wenn ſich die Partheien vereinigen oder nicht vereinigen. 480. — Inhalt des Erkenntniſſes nach dem Verfahren über die abgelegte Rechnung. 481. — Nach erfolgter endlichen Entſcheidung kann dieſelbe Rechnung nicht zum zweiten Male einer Reviſion unterworfen werden; die Partheien können aber wegen Irrthümer, Betrügereien ꝛc. in Anſehung einzelner Poſten Klage erheben. 482. — Beſtimmung, wenn derjenige, welchem Rechnung abgelegt werden ſoll, an dem beſtimmten Tage nicht erſcheint. 483.

Reconvention. Siehe Widerklage.

Recurs an den Staatsrath. Innerhalb welcher Friſt gegen die, von den dem Staatsrathe unterworfenen Behörden erlaſſenen Verfügungen, der Recurs an den Staatsrath eingelegt werden muß. (G. B. 1809. Thl. II. Nro. 27. Art. 42.) — Wie er eingelegt wird. Art. 44. — Verfahren in der Recursinſtanz. Art. 45. 48. 49. 51. — Die Unterſchrift der Sachwalter gilt hier ſtatt der Beſtellung der Anwälde. 47. — Wie in dieſer Inſtanz die Neben- und Zwiſchenklagen angebracht werden. 53. 54. 55. — Beſtimmung, wenn hier eine öffentliche Urkunde als falſch angegriffen wird. 56. — Wenn die Handlungen der Anwälde gemißbilligt werden. 57. 58. — oder eine Veränderung in dem Zuſtande der Partheien eintritt. 59. 60. — Was die Entſcheidungen des Staatsraths enthalten müſſen. 61. — Was bei deren Ausfertigung zu beobachten iſt. 62. — Wann ſie vollzogen werden können. 63. — Ueber die Rechtsmittel gegen die Entſcheidungen des Staatsraths. Siehe Staatsrath.

Recuſation der Richter. Aus welchen Gründen ein Richter und der K. P. recuſirt werden kann. P. O. 311. 312. 314. — Wo ein Recuſationsgrund eintritt, muß der Richter ihn ex officio anzeigen, das Gericht entſcheidet ſodann darüber. 313. — Wann die Recuſation geſchehen muß. 315. — Binnen welcher Friſt die Recuſation gegen einen Richter, der eine Amtsverrichtung als Commiſſarius vornehmen ſoll, angebracht werden muß. 316. — Wo und wie das Recuſationsgeſuch vorgebracht wird. 317. — Mittheilung von Seiten des Secretairs an den Präſidenten, innerhalb 24 Stunden. 318. — Inhalt des Erkenntniſſes nach Anhörung des K. P., wenn es die Recuſation zuläßt, 318. 321. — Vorbehaltene Strafe gegen den Nachſuchenden, wenn die Recuſation verworfen wird. 323. — Erklärung des recuſirten Richters beim Secretariat. 319. — Einfluß auf die Hauptſache. 320. — Beſtimmung, wenn der die Recuſation Nachſuchende ſein Geſuch nicht rechtfertigt. 322. — Gegen das über die Recuſation entſcheidende Erkenntniß findet unbedingt die Appellation ſtatt; kann aber eine vorzunehmende Handlung nicht bis

zum Erkenntniß des Appellationsgerichts ausgeſetzt werden: ſo ſoll ein anderer Richter dazu beauftragt werden. 324. — Friſt zur Appellationseinwendung. 325. — Weiteres Verfahren in der Appellationsinſtanz und Formalitäten dabei. 326. 327. 328. 329. —

Referés. Siehe ſummariſche Verhandlungen.

Referent. Wenn ein Referent in einer Sache ernannt iſt: ſo trägt derſelbe die Thatſachen und Rechtsgründe, ohne ſein Votum hinzuzufügen, in öffentlicher Audienz vor; mündliche Aeußerungen der Partheien ſind alsdann nicht mehr erlaubt. 68. — Die Auslöſchung des Namens des Referenten in dem Regiſter, worin die niedergelegten Beweisſtücke verzeichnet ſind, gilt ihm ſtatt der Beſcheinigung über deren Zurückgabe. 71. —

Regiſter. Siehe Secretariat.

Replik. Der Kläger muß binnen 14 Tagen, nachdem ihm die Vertheidigungsſchrift inſinuirt worden iſt, dem Beklagten ſeine Replik inſinuiren laſſen; thut er dies nicht: ſo kann der Beklagte den Kläger durch eine bloße Anzeige von Anwald zu Anwald vor die Audienz fordern. 68. 71.

Restitutio in integrum. Siehe Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Richter. Der Richter darf, bei Strafe von 60 Francs, weder eine Klage noch Vertheidigungs-, oder eine ſonſtige Schrift bei Gerichte annehmen, wenn der Produzent, im Falle er der Patentſteuer unterworfen iſt, und in der Eigenſchaft eines Patentirten klagt, nicht zugleich im Anfange der Acte von dem gelöſeten Patente mit Bezeichnung des Datums, der Claſſe, der Nummer und der Gemeinde, in welcher es ausgefertigt iſt, Erwähnung geſchehen iſt. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 8. S. 145. Art. 28.) P. O. Art. 6. — Jeder öffentliche Beamte, welcher den Gebrauch des Stempelpapiers vernachläſſigt, oder auf ungeſtempeltes Papier Verhandlungen zugelaſſen hätte, die dem Stempel unterworfen ſind, ohne dieſen Mangel vorher abhelfen zu laſſen, ſoll das erſte Mal mit 100 Francs, das zweite Mal mit 200 Francs, und im Wiederholungsfalle mit Amtsentſetzung beſtraft werden. (G. B. 1810. Thl. II. Nro. 25. S. 295. Art. 29.) Jeder Richter ſoll die bei Ausübung ſeiner Amtsgeſchäfte ihm vorgelegten Papiere genau prüfen, ob auch der vorſchriftsmäßige Stempel angewandt ſey, und wenn ſich dabei ein Mangel findet, nicht nur für deſſen Ergänzung ſorgen, ſondern auch dem Stempelaufſeher ſeines Diſtricts von der Contravention benachrichtigen. 34.

S

Sachverſtändige. Siehe Beweis durch Sachverſtändige.

Salz. Siehe Defraudeſachen. B.

Scheidung von Tiſch und Bett. Das Geſuch eines Ehegatten, von ſeinem Mitehegatten von Tiſch und Bett geſchieden

zu werden, muß dem Präſidenten, nebſt Anführung der Thatumſtände, warum er geſchieden ſeyn will, und unter Beifügung der Beweisſtücke, überreicht werden. 806. — Dieſe Bittſchrift kann ohne Erlaubniß des Mannes übergeben werden. Der Präſident verfügt hierauf, daß ſich die Partheien bei ihm einfinden ſollen. 807. — Die Partheien müſſen in Perſon und ohne Beiſtand erſcheinen. 808. — Wenn beide Theile erſcheinen: ſo ſucht der Präſident ſie zur Ausſöhnung zu bewegen. — Deſſen weitere Verfügung, wenn dies nicht gelingt. 809. — Weiteres Verfahren und Entſcheidung nach Anhörung des K. P. 810. — Wie die erkannte Scheidung bekannt gemacht werden ſoll. 811.

Schadloshaltung. Jeder, der das Intereſſe der ihm anvertraueten Pflegbefohlenen, oder diejenigen, die als Vorſteher oder Verwalter öffentlicher oder gemeinſchaftlicher Anſtalten deren Beſtes in gerichtlichen Angelegenheiten verſäumen, und dieſen durch ihre Nachläſſigkeit einen Schaden zufügen. — Anwälde und Gerichtsboten, die die Grenzen ihrer Dienſtverrichtungen überſchreiten, oder durch ihre Verſehen zu Nichtigkeiten Veranlaſſung geben, ſind zum Erſatz der Koſten und, den Umſtänden nach, zur Schadloshaltung verpflichtet. 21. 88. 228. 331. 952. — Was das eine Schadloshaltung verfügende Erkenntniß enthalten muß, und Verfahren bei der Berechnung. 84. 466. 467. 468

Schatz (öffentlicher). Sein Privilegium beim Concurſe in Anſehung der rückſtändigen Steuern. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 7. S. 107.)

Schätzung. Siehe Beweis durch Sachverſtändige.

Schiedsrichter. Wer ſeine Rechtsangelegenheiten dem Ausſpruche der Schiedsrichter unterwerfen kann. 924. — Welche Sachen ihm nicht unterworfen werden können. 925. — Wie die Erwählung des Schiedsrichters geſchieht, und was ſie enthalten muß. 926. 927. 928. — Wann der Schiedsrichter den übernommenen Auftrag nicht mehr ablehnen, noch die Partheien das Compromiß nicht mehr widerrufen können. 929. 935. — Es kann der Appellation dabei entſagt werden, und wenn in der Appellationsinſtanz oder bei einem Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand compromittirt wurde: ſo gilt das Erkenntniß als ein definitives, wogegen nicht appellirt werden kann. 931. — Es müſſen bei dieſem Verfahren die gewöhnlichen Friſten und Formen beobachtet werden. 930. — Die Verhandlungen in dieſem Verfahren müſſen von ſammtlichen Schiedsrichtern geleitet werden. 932. — Wann das Compromiß erlöſcht, und wann es nicht mehr aufgegeben werden kann. 933. 934. 935. — Beſtimmung, wenn Streitigkeiten über Nebenpuncte entſtehen. 936. — Wann die Partheien ihre Beweisſtücke beibringen müſſen. — Es wird nach den beigebrachten erkannt. — Wie das Erkenntniß abgefaßt ſeyn muß. 937. — Beſtimmung, wenn die Stimmen getheilt ſind. 938. — Wenn ein Obmann erwählt iſt: ſo muß er in der Regel binnen einem

Monate nach ſeiner Ernennung ſeine Entſcheidung abgeben. — Wie dabei verfahren wird. 939. — Es muß nach rechtlichen Grundſätzen erkannt werden. — Oppoſition gegen ſchiedsrichterliche Erkenntniſſe findet nicht ſtatt. 940. 941. — Wie die Vollſtreckbarkeit dieſer Erkenntniſſe ausgewirkt werden muß, und wohin die bei der Vollſtreckung vorfallenden Streitigkeiten gehören. 942. 943. — Erkenntniſſe dieſer Art haben gegen Dritte keinen Effect. 944. — Wohin die Appellation von dieſen Erkenntniſſen gehört, und wann ſie dagegen nicht eingelegt werden kann. 945. — Wann bei ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſen die vorläufige Vollziehung erkannt werden kann. 946. — Von wem und wann nicht die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen nachgeſucht werden kann. 947. 948. — In welchen Fällen es der Appellation oder der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen nicht bedarf, und wann das Caſſationsgeſuch dagegen angebracht werden kann. 949. —

Schlächter. Schlachten. Siehe Defraudeſachen. A: a.

Schriftliches Verfahren. Das ſchriftliche Verfahren tritt nur in Gefolge eines Erkenntniſſes ein, welches eingelöſet und dem andern Theile inſinuirt werden muß. 54. — Der Beklagte muß alsdann innerhalb 14 Tagen nach der Inſinuation die niedergelegten Beweisſtücke ſich mittheilen, und dem Kläger ſeine etwanigen Einreden hiergegen, nebſt einem Verzeichniſſe der von ſeiner Seite niedergelegten Beweisſtücke und eine Beſcheinigung über deren Niederlage im Secretariat innerhalb 24 Stunden inſinuiren laſſen. Bei mehrern Beklagten, die ein gleiches Intereſſe haben, kömmt jedem derſelben eine gleiche Friſt zu ſtatten. 55. — Wenn der eine Theil verſäumt hat, ſeine Beweismittel beizubringen, oder die vom Gegentheile beigebrachten ſich mittheilen zu laſſen, oder dagegen ſeine etwanigen Einreden auszuführen: ſo wird bloß nach den beigebrachten, und ſo wie ſie beigebracht ſind, erkannt. 56. 57. 58. 59. — Will eine Parthei neue Beweisſtücke beibringen: ſo iſt ihr dies zwar erlaubt; ſie ſoll dem andern Theile aber nur blos ein Verzeichniß derſelben inſinuiren laſſen; eine Productions- oder eine ſonſtige Schrift iſt dabei nicht zuläſſig, und wird in der Koſtenrechnung geſtrichen. 60. 61. — Welche Schriften bei dieſem Verfahren in der Rechnung gut gethan werden. 63.

Schwägerſchaft. Wann ſie das Geſuch um Verweiſung vor ein anderes Gericht begründet. Siehe Verweiſung vor ein anderes Gericht.

Secretair. Siehe Secretariat.

Secretariat. Bei dem Secretariat ſoll ein Regiſter gehalten werden, worin die daſelbſt niedergelegten Beweismittel nach der Zeitordnung eingetragen werden müſſen. — Deſſen Beſchaffenheit. 65. — Die daſelbſt niedergelegten Beweisſtücke dürfen nicht von dort fortgenommen werden. 64. — Wenn die Anwälde ihre Beweisſtücke zurücknehmen: ſo müſſen ſie dieſes am

Rande des Regiſters bemerken, welches dem Secretair ſtatt der Beſcheinigung über deren Zurückgabe dient. 72. — Desgleichen ein Regiſter zur Einzeichnung der eingelegten Oppoſition und der Appellation gegen Erkenntniſſe, wodurch über die Einwendungen, die gegen die Rangbeſtimmung der Gläubiger gemacht worden ſind, erkannt iſt. 115. 616. — Ein Regiſter über die öffentlichen Zuſchläge beim Verkauf verarreſtirter Grundſtücke, worin die Gläubiger ihr Geſuch um ihre Rangbeſtimmung einzeichnen müſſen. 682. — Ein Regiſter über die Geſuche um Vermögensabſonderung. — Was der Secretair hierin aufzeichnen muß. 797. — Ein Regiſter über die Urtheile, worin Geldſtrafen und Confiscationen erkannt ſind, worin der Secretair bemerken muß, ob gegen dieſe Erkenntniſſe appellirt iſt oder nicht. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 1. S. 13. Art. 9.) Der Secretair darf bei Strafe kein Erkenntniß eher ausfertigen, als es unterſchrieben iſt, und ohne eine beſondere Verfügung des Präſidenten keine zweite executoriſche Ausfertigung eines Erkenntniſſes abgeben. P. O. 95. 785. — Von den im Secretariat niedergelegten als falſch angegriffenen Urkunden, darf er ohne ein beſonderes Erkenntniß keine Abſchriften ertheilen; bei andern Urkunden iſt er hierzu auf Verlangen verpflichtet. 195. —

Special-Vollmacht. Siehe Vollmacht.

Staatsrath. Wann die Oppoſition gegen die ergangenen Entſcheidungen des Staatsrath zuläſſig iſt, und wann ſie nicht zuläſſig iſt. (G. B. 1809. Thl. II. Nro. 27. S. 347. Art. 64. 66.) — Innerhalb welcher Friſt ſie eingelegt, und die Entſcheidung, wodurch ſie zugelaſſen wird, dem andern Theile inſinuirt werden muß. 64. 65. — Strafverbot, gegen die contradictoriſchen Erkenntniſſe des Staatsraths Recursgeſuche anzubringen. — Ausnahme hiervon. 67. — Innerhalb welcher Friſt das Geſuch in dieſem Falle angebracht werden muß. 68. — Beſondere Beſtimmung, wenn der Recurs im Laufe deſſelben Jahres, da das Erkenntniß geſprochen war, eingelegt wird. 69. 70. — Recurs gegen ein über das Recursgeſuch entſcheidendes Erkenntniß findet nicht ſtatt. 71. Beſtimmung, wenn dritte Perſonen gegen die vom Staatsrathe erlaſſenen Erkenntniſſe Einſpruch einlegen wollen. 72. — Staatsrathsadvocaten. Ihre Befugniß. 75. — Gerichtsboten des Staatsraths. — Wo nur ſie allein inſinuiren dürfen. 81. 82. — Taxe für die beim Staatsrath angeſtellten Advocaten, Gerichtsboten und das Secretariat. 83.

Stempel. Taxe für die verſchiedenartigen Stempel (G. B. 1810. Thl. II. Nro. 25. S. 303-339.) — Ueber die Beſtrafung und Verfahrungsart bei Contraventionen gegen das Geſetz über den Stempel. Siehe Defraudeſachen. D.

Steuerbeamten. Wie diejenigen, die ſich gegen Steuerbeamten bei Ausübung ihrer Dienſtverrichtungen Widerſetzlichkeiten oder Beleidigungen zu Schulden kommen laſſen, beſtraft werden ſollen. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 13. S. 303. Art. 40. 41.) —

Wie ſie bei Entdeckung einer Defraude und deren gerichtlichen Verfolgung zu verfahren haben. Siehe Defraudeſachen.
Strafvorſchriften. Sie ſind ſtrenge zu beobachten. 950.
Summariſche Sachen. Welche Sachen als ſummariſche Sachen zu behandeln ſind. 337. — Sie werden gleich nach Ablauf der Vorladungsfriſt auf eine Anzeige von Anwald zu Anwald vor die Audienz gebracht. 338. — Beſtimmung, wie hier Nebenklagen angebracht werden. 339. — Inhalt des Interlocuts, welches bei ſummariſchen Sachen ein Zeugenverhör verfügt. 340. — Wann hier die Zeugen vorgeladen werden müſſen. 341. — Inhalt des Protocolls hierüber. 342. — Inwiefern hier die Förmlichkeiten des 11ten Titels bei Zeugenverhören zu beobachten ſind. 344. — Wie gegen Erkenntniſſe in ſummariſchen Sachen die Appellation vorgebracht wird. 363.
Summariſche Verhandlungen. (Referés.) Dieſes Verfahren tritt bei allen Sachen ein, wo eine ſehr ſchleunige Entſcheidung nothwendig iſt, und hauptſächlich dann, wenn über die Vollziehung eines Urtheils Streitigkeiten entſtehen. 737. — Die Klage wird in der öffentlichen Sitzung, welche deshalb beſonders nachgeſucht werden kann, angebracht. 738. — Iſt die Sache aber ſehr dringend: ſo kann der Beklagte ſelbſt auf Feſttagen durch einen, vom Präſidenten hierzu eigends zu ernennenden Gerichtsboten vor die öffentliche Audienz, oder in die Wohnung des Präſidenten vorgeladen werden. 739. — Die auf ſummariſche Verhandlungen erlaſſenen Verfügungen haben auf die Hauptſache keinen Einfluß; ſie werden indeſſen proviſoriſch vollſtreckt. — Oppoſition hiergegen iſt gar nicht, und Appellation nur innerhalb 14 Tagen zuläſſig, und es wird hierüber in appellatorio ſummariſch ohne gerichtliches Verfahren erkannt. 740. — Die Originalconcepte der Verfügungen werden im Secretariate niedergelegt, und der Richter kann im Falle einer unbedingten Nothwendigkeit hierauf die Vollziehung ſeiner Verfügung verordnen. 741. 742. — Wie bei ſchleunigen Verhandlungen in Sachen, die vor das F. G. gehören, verfahren wird. 743.
Syndicatsklage. Wann dieſe, d. h. die perſönliche Klage gegen den Richter, als ſolchen, angeſtellt werden kann. 446. — Was eine Juſtizverſagung iſt. 448. — Was vor Anſtellung der Syndicatsklage wegen einer Juſtizverweigerung beobachtet werden muß. 448. 449. — Wie und wo die Syndicatsklage angeſtellt wird. 450. — Sie kann nie ohne vorherige Erlaubniß des Gerichts, vor welches dieſe Klage angebracht werden muß, angeſtellt werden. 451. — Wie dieſe Erlaubniß ausgewirkt wird, und was bei Strafe der Nichtigkeit dabei zu beobachten iſt. 452. — In der Klage darf man ſich bei Strafe keines beleidigenden Ausdruckes bedienen. 453. — Wird die Klage verworfen: ſo kann derjenige, welcher ſie anſtellte, den Umſtänden

nach, zu einer Strafe von 300 Francs verurtheilt werden. 454. 457. — Verfahren, wenn ſie zugelaſſen wird. 455. 456. —
Syndicus. Siehe Bevollmächtigter.

T

Taxatoren. Siehe Beweis durch Sachverſtändige.
Taxe. (Sporteltaxe.) Für die F. G. Siehe die II. Abtheilung.
Taxe für die Diſtricts-Tribunäle. G. B. 1810. Thl. III.
Taxe. (Sporteltaxe.) Beim Staatsrath. Siehe Staatsrath.
Taxe für die Notarien. G. B. 1810. Thl. II. Nro. 20.
Taxe für die verſchiedenartigen Stempel. G. B. 1810. Thl. II. Nro. 25. S. 303-339. —
Theilung (die gerichtliche) eines Nachlaſſes unter die Erben. Wer dieſe vorzugsweiſe bei einer Concurrenz betreiben kann. 889. — Wie die Ernennung eines beſondern Vormundes für den Minderjährigen geſchieht, der ein entgegengeſetztes Intereſſe hierbei hat. 890. — Die Theilung muß durch ein Erkenntniß ausgeſprochen, und darin ein Richter ernannt werden; es muß darin zugleich die Art der Theilung beſtimmt werden. — Wie der Verkauf von Grundſtücken geſchieht. 891. 892. 893. 894. — Wenn über den ſchriftlichen Aufſatz, der hierbei eingereicht werden muß, Streitigkeiten entſtehen: ſo werden dieſe vom Tribunale entſchieden. 895. — Beſtimmung, wenn die Lage der Grundſtücke mehrere verſchiedene Beurtheilungen von Sachverſtändigen erfordert, und jedes Grundſtück für untheilbar erklärt wird. 896. — Oder, wenn die Rechte der Intereſſenten davon ſchon ausgemittelt ſind. 897. — Tritt keiner dieſer beiden Fälle ein: ſo läßt der die Theilung Nachſuchende die Intereſſenten vor dem beauftragten Richter laden, welcher ſie zu einem Notar verweiſet. — Zu welchem Zweck. 898. — Wie der Notar ſodann zu verfahren hat. 899-903. — Iſt das Theilungsprotocoll vor dem Notar beendigt: ſo ſtellt er dem darum Nachſuchenden eine Ausfertigung davon zu, welcher deſſen Beſtätigung beim Tribunale nachſuchen kann. — Wann und wie die Beſtätigung erfolgt. 903. — Was das Beſtätigungserkenntniß enthalten muß. 904. — Der Notar und der Gerichtsſecretair müſſen jedem nachſuchenden Intereſſenten Auszüge des Theilungsprotocolls verabfolgen laſſen. 905. — Die hier vorgeſchriebene Verfahrungsart tritt bei allen, die Aufhebung einer Gemeinſchaft abzweckenden Theilung oder Verſteigerung ein, wobei Minderjährige oder andere, die ſich nicht im Genuſſe ihrer bürgerlichen Rechte befinden, ein Intereſſe haben. 906. — Iſt keines von beiden der Fall: ſo können die Intereſſenten die begonnene gerichtliche Theilung aufheben, und eine beliebige eintreten laſſen. 907.

Trennung von Tiſch und Bett. Siehe Scheidung von Tiſch und Bett.

U

Uebergebot bei freiwilligen Veräußerungen. Form und Inhalt der Aufforderung, welche derjenige, welcher nach dem Art. 2183. und 2185. des C. N. bei einem freiwilligen Verkauf von Grundſtücken zum Uebergebot berechtigt iſt, erlaſſen muß. — An wen die Notification, überbieten zu wollen, inſinuirt werden muß. C. N. 2183. 2185. — Der Präſident ernennt einen Gerichtsboten zur Inſinuation der Aufforderung. Sie muß die Beſtellung eines Anwaldes, und bei Strafe der Nichtigkeit das Anerbieten und den Vorſchlag eines Bürgen enthalten, und eine Vorladung, auf drei Tage vor dem Tribunale über die Annahme des Bürgen ſummariſch entſcheiden zu laſſen. P. O. 762. — Folgen, wenn der Bürge verworfen wird. 763. — Wie ein anderweitiger Verkaufstermin ausgewirkt und bekannt gemacht wird. 764. — Wie die geſchehene Bekanntmachung beſcheinigt wird. 765. — Wie beim Verkauf verfahren wird. 766.

Unächtheit der öffentlichen Urkunden. Verfahren bei der Beweisführung über die Unächtheit einer öffentlichen Urkunde. S. Beweis der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde.

Unächtheit der Privat-Urkunden. Verfahren hierüber. S. Anerkennung der Privat-Urkunden.

Urkunde. Wann man deren Edirung verlangen kann. Siehe Edirung der Urkunden.

Urkunde (executoriſche). Wie eine Urkunde abgefaßt ſeyn muß, damit ſie executoriſche Kraft habe. — Deren Wirkung, und durch wen ſie in Vollzug geſetzt wird. 493. 494. —

Urkunde (öffentliche). Wann eine Urkunde eine öffentliche iſt. C. N. 1317. — Sie hat die vollſtändigſte Beweiskraft gegen die contrahirenden Partheien, deren Erben und Rechtsnachfolgern. — Wird ſie als falſch angegriffen: ſo kann die Vollziehung des Acts bis zur ausgemachten Sache proviſoriſch ausgeſetzt werden. 1319. — Wenn ſie wegen eines Verſehens des Beamten, der ſie aufnahm, nicht als eine öffentliche betrachtet werden kann: ſo gilt ſie doch als eine Privatverſchreibung, wenn die Partheien ſie unterſchrieben haben. 1318. —

Urkunde (Privat-). Privat-Urkunden haben, wenn ſie von demjenigen, gegen welchem ſie als Beweismittel vorgebracht werden, anerkannt worden ſind, dieſelbe Beweiskraft, wie öffentliche Urkunden. C. N. 1322. Gegen Dritte haben ſie nur in ſo fern Beweiskraft, als ſie ein gewiſſes Datum haben, und erſt von dieſem Tage an. 1328. — Derjenige, welchem eine Privat-Verſchreibung opponirt wird, iſt ſchuldig, die Unterſchrift als die ſeinige förmlich abzuleugnen, oder anzuerkennen. 1323. — Wie die Anerkennung im Ableugnungsfalle bewirkt wird. S. Anerkennung der Privat-Urkunden.

Urtheil (executoriſches). Wie ein Urtheil abgefaßt ſeyn muß, damit es executoriſche Kraft habe. 493. — Der Secretair darf ohne beſondere Erlaubniß des Präſidenten keine zweite executoriſche Ausfertigung eines Urtheils abgeben. 785. —

V

Vagabonden. Jeder Reiſende, der nach den Art. 3. 9. und 13. des Decrets vom 7ten November 1808 (G. B. Thl. III. Nro 66.) mit keinem gehörigen Paſſe verſehen iſt, kann angehalten und vor dem nächſten F. R., Mairen, oder Policei-Commiſſair geführt werden. — Findet es ſich beim Verhöre, daß er ein Fremder iſt, und kein bekanntes Grundeigenthum beſitzt, oder kein nährendes Handwerk treibt: ſo ſoll er über die Grenze geführt werden, wenn er nicht der Landſtreicherei oder keines Vergehens verdächtig iſt, in welchem Falle davon dem K. P. berichtet werden ſoll. (G. B. 1810. Thl. II. Nro. 23. Art. 1. 2.) Giebt er ſich für einen Weſtphalen aus, ohne genügende Antworten ertheilen zu können: ſo ſoll nach dem Art. 7. des Decrets vom 7ten November 1808 verfahren werden. 3. — Die Landſtreicher und heimathsloſen Leute, d. h. ſolche, welche weder einen beſtimmten Wohnſitz, noch Mittel, ſich ihren Unterhalt zu verſchaffen, noch einen Stand oder ein Handwerk oder Gewerbe haben, ſollen vor die C. T. gezogen, und für das erſte Mal zur Einſperrung in ein Zucht- oder Werkhaus, zum wenigſten auf zwei Monate und höchſtens auf 6 Monate, verurtheilt werden. 12. — Im Wiederbetretungsfalle ſoll die Strafe verdoppelt werden. 14. — Wohin ſie nach erlittener Strafe abzuführen ſind. 13. — Bettler, die außerhalb ihrer Gemeinde betteln, ſollen vom F. R. zum erſten Male zu 24ſtündiger Einſperrung, und zum zweiten Male mit 3 bis 8tägiger Einſperrung beſtraft, und alsdann nach ihrem Wohnorte abgeführt werden. Im Wiederholungsfalle ſollen ſie vor die C. T. geſtellt werden. 18. — Bettler und Landſtreicher, die verkleidet ergriffen werden, oder mit Drohungen Geld oder Unterſtützung fordern, oder eine Krankheit oder Gebrechen fälſchlich vorgeben, oder einen falſchen Namen annehmen, oder falſche Päſſe, Abſchiede oder Beſcheinigungen bei ſich führen, oder in das Innere der Häuſer unter dem Vorwande des Bettelns dringen, oder Waffen tragen, oder Werkzeuge bei ſich führen, die bei Verübung von Diebſtählen dienen können, ſollen mit 6monatlicher bis 2jähriger Einſperrung in ein Zucht- oder Werkhaus verurtheilt werden. 19. — Wie die Freilaſſung bewirkt werden kann. 20. —

Vergleich. Glaubt das Tribunal nach gehaltenem mündlichen Vortrage, daß ſich die Sache zum Vergleiche eigne: ſo können die Partheien ſogleich in das Berathſchlagungszimmer geführt werden, um dort die Vergleichsvorſchläge anzuhören; werden dieſe nicht angenommen: ſo ſoll das Urtheil ſogleich oder doch in

der nächſten Audienz ausgeſprochen werden; es wäre denn, daß das ſchriftliche Verfahren erkannt würde. 961.
Veränderung des Zuſtandes der Partheien. Die Veränderung des Zuſtandes der Partheien kann eine Sache, welche zur Entſcheidung reif iſt, nicht aufhalten. 278. — Ausnahme hiervon 281. — Wann eine Sache als zur Entſcheidung reif zu betrachten iſt. 279. — Einfluß, den die Veränderung des Zuſtandes der Partheien auf die Sache hat, wenn ſie noch nicht zur Entſcheidung reif iſt. 280. — Beſondere Beſtimmung wegen Beſtellung eines neuen Anwaldes. 282. — Wie ſie geſchieht. 283. — Es wird in contumaciam erkannt, wenn ſie unterbleibt. — Inſinuation dieſes Erkenntniſſes, und was dabei beobachtet werden muß. 285. — Die Oppoſition hiergegen muß immer in öffentlicher Audienz vorgebracht werden. 286.
Verhaftung (die perſönliche). In welchen Fällen die perſönliche Verhaftung ſtatt findet. C. N. 2059. 2060. 2061. P. O. 82. 152. 477. — In welchen Fällen ſie nicht ſtatt findet. C. N. 2062. 2066. Sie muß durch ein Urtheil ausgeſprochen ſeyn, welches, der eingelegten Appellation ohngeachtet, proviſoriſch gegen Bürgſchaftsleiſtung vollſtreckt werden kann. 2067. 2068. — Wenn der Gegenſtand, weshalb ſie nachgeſucht wird, noch einer Berechnung bedarf: ſo ſoll ſie nicht eher vollzogen werden, als bis die Berechnung in Gelde geſchehen iſt. P. O. 501. — Der Vollziehung des Erkenntniſſes muß ein Tag vorher die Inſinuation des Erkenntniſſes und eines Zahlungsbefehls vorhergehen. Ausnahme hiervon. 711. — In welchen Stunden, an welchen Tagen, an welchen Orten, und unter welchen Verhältniſſen die Verhaftung nicht geſchehen darf. 712. 713. 714. 716. — Die Verhaftung geſchieht durch den Gerichtsboten. — Förmlichkeiten der hierüber aufzunehmenden Urkunde. — Maaßregeln, die der Gerichtsbote bei einer muthmaßlichen Entſpringung des Schuldners, oder im Falle von Gewaltthätigkeiten ergreifen kann. 715. 717. — Der Verhaftete kann ein ſofortiges Verhör vor dem Präſidenten verlangen. 718. — Die Entſcheidung hierauf muß von dem Gerichtsboten in ſein Protocoll eingetragen werden. 719. — Wohin der Verhaftete gebracht werden ſoll. 720. — Die Urkunde über die Ablieferung muß in ein beſonders hierzu beſtimmtes Regiſter eingetragen werden. — Was ſie enthalten ſoll. 721. — Vorſchrift für den Kerkermeiſter und Gerichtsboten bei der Ablieferung. 722. — Derjenige, welcher die Verhaftung auswirkte, muß für jeden Monat 20 Francs Unterhaltungsgelder niederlegen. — Beſtimmung in Anſehung dieſer Gelder, wenn auch ein Zweiter auf die fernere Verhaftung anträgt. 723. — Was bei dieſem Antrage beobachtet werden muß. 724. — Sind die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten dabei nicht beobachtet worden: ſo kann der Schuldner auf die Nichtigkeit der Verhaftung klagen. 725. — Wie dieſe Klage angeſtellt wird. 726. — Die Nichtigkeiten

der erſten Verhaftung hat die Nichtigkeit des Antrages eines Dritten, wegen deren Fortdauer nicht zur Folge. 727. — Folgen der für nichtig erklärten Verhaftung. 729. — Wie die Entlaſſung aus dem Gefängniſſe geſchieht. 730. — Niemand kann wegen derſelben Schuld länger als zwei Jahre verhaftet werden. 731. — Wie die Einwilligung zur Entlaſſung geſchieht 732. — Wie die Entlaſſung, wenn keine Unterhaltsgelder niedergelegt ſind, ausgewirkt wird. 733. — Sollte der Kerkermeiſter dieſe aber, nach dem von ihm ausgeſtellten Zeugniſſe, daß keine niedergelegt ſeyn, erhalten: ſo muß er ſolches dem Präſidenten ſogleich anzeigen. 734. — Wann der Gläubiger den wegen nicht niedergelegter Unterhaltsgelder freigelaſſenen Schuldner von neuem verhaften laſſen kann. 735. — Wo das Geſuch um Entlaſſung angebracht werden muß. 736. —

Verhandlungen (ſummariſche). Siehe ſummariſche Verhandlungen.

Verkauf. Wer bei einem freiwilligen Verkauf von Immobilien das Recht, überzubieten, hat. S. Uebergebot.

Verkauf verarreſtirter, noch nicht abgeſonderter Früchte. S. Arreſt auf Früchte.

Verkauf eines beweglichen Nachlaſſes. Die Förmlichkeiten bei deſſen Verkauf ſind dieſelben, wie bei der Auspfändung. 870. — Er wird auf eine Verfügung des Präſidenten von einem Notar oder Gerichtsboten vorgenommen. 871. — Wer dazu vorgeladen werden muß. 872. — Beſtimmung, wenn ſich Streitigkeiten dabei ergeben. 873. — Wann zum Verkauf geſchritten werden kann. 874. — Inhalt des Protocolls hierüber. 875. — In welchem Falle keine dieſer Förmlichkeiten beobachtet zu werden braucht. 876

Verkauf eines unbeweglichen Nachlaſſes. Wenn die unbeweglichen Sachen blos Großjährigen gehören: ſo wird der Verkauf nach der getroffenen Verabredung vorgenommen; doch ſind bei der Verſteigerung die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu beobachten. 877. — Gehören ſie blos Minderjährigen: ſo geſchieht der Verkauf auf das Gutachten des Familienraths. — Ausnahme hiervon. 878. — Wenn in dem letztern Falle das Tribunal das Gutachten des Familienraths beſtätigt: ſo ernennt es in dem den Verkauf verfügenden Erkenntniſſe drei Sachverſtändige zur Schätzung der Immobilien, und einen Tribunalrichter oder Notar, vor welchem der Verkauf geſchehen ſoll. — Beſtimmung, wenn die Immobilien in einem andern Diſtrict belegen ſind. 879. — Wie die Sachverſtändigen ihr Gutachten abzugeben, und wo ſie es niederzulegen haben. 880. 881. — Wie der Verſteigerungstermin eröffnet wird. 882. — Wie dieſer angeſetzt wird, und wie weit er ausgeſetzt werden muß, wenn die Verſteigerung vom Tribunale verfügt wird. 883. — Wie der öffentliche Verkauf bekannt gemacht werden ſoll, und was die Anſchlagezettel enthalten müſſen. 884. — Wie lange und

wo ſie vor dem öffentlichen Zuſchlage angeheftet werden müſſen, und wie dieſes zu beſcheinigen iſt. 885. — Acht Tage vor dem Verkauf müſſen die Anſchlagezettel und die Ankündigungen des Verkaufs auf dieſelbe Art wiederholt werden. 886. — Beſtimmung, wie zu verfahren iſt, wenn in dem angeſetzten Verkaufstermine das Gebot dem Schätzungspreiſe nicht gleich kommt. 887. — Die Aufzeichnung der Gebote, wie auch der Zuſchlag, geſchieht wie bei der Arreſtanlegung auf unbewegliche Sachen; doch kann, wenn die Verſteigerung von einem Notar geſchieht, Jedermann ſelbſt bieten. 888.

Verkauf von unbeweglichen Sachen, die einem Minderjährigen gehören. S. Verkauf eines unbeweglichen Nachlaſſes.

Verkauf verarreſtirter Renten. S. Arreſt auf beſtellte Renten.

Verkauf verarreſtirter unbeweglicher Sachen. Siehe Arreſt auf unbewegliche Sachen.

Verlaſſenſchaft (die erbloſe). Wann ein Curator dafür beſtellt werden muß. Siehe Curator einer erbloſen Nachlaſſenſchaft.

Vermögensabſonderung. Siehe Abſonderung des Vermögens.

Vermuthung (die geſetzliche). Welche Vermuthung für eine geſetzliche zu halten iſt. C. N. 1350. — Sie vertritt die Stelle des Beweiſes. 1352. —

Vermuthung (außergeſetzliche). In welchen Fällen es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen iſt, hierauf Rückſicht zu nehmen. C. N. 1353.

Vernehmung (die mündliche) der Partheien über Thatſachen und Artikel. Sie kann in jeder Lage des Rechtsſtreits nachgeſucht werden, ohne daß jedoch das weitere Verfahren dadurch aufgehalten wird. 259. — Sie wird auf eine Bittſchrift in der Audienz erkannt, und dazu ein Richter oder F. R. committirt. 260. 261. — Deſſen Verfügung. 262. — Hat die abzuhörende Parthei eine geſetzliche Abhaltung: ſo begiebt ſich der Richter zu ihr. 263. — Was dabei, und wie lange dieſes dem abzuhörenden Theile inſinuirt werden muß. 264. — Beſtimmung, wenn der Vorgeladene nicht erſcheint, oder ſeine Antwort verweigert, oder ſein Ausbleiben vor dem Erkenntniſſe entſchuldigt, oder am Tage der Vernehmung eine geſetzliche Abhaltung darthut. 265. 266. 267. — Der Vorgeladene muß ſeine Antwort mündlich und ohne Beiſtand abgeben. 268. — Sie muß dem Deponirenden nach der Vernehmung wieder vorgeleſen werden. 269. — Wie die öffentlichen Anſtalten und Verwaltungen in dieſem Falle vernommen werden. 271. — Wie von der Vernehmung Gebrauch gemacht wird. 270. —

Verſiegelung bei Sterbefällen. Sie geſchieht vom F. R. und in deſſen Abweſenheit von deſſen Stellvertreter, unter Zu-

ziehung des Secretairs. — Er muß ſich dabei des Amtsſiegels bedienen. 835. 836. — Wer die Anlegung der Siegel verlangen kann. 837. — Sind die hierzu Berechtigten noch minderjährig: ſo können ſie ſie nur unter dem Beiſtande ihres Curators nachſuchen. 838. — In welchen Fällen der K. P. oder der Maire ſie nachſuchen kann. 839. — Was der F. R. in ſeinem Protocolle bemerken muß, wenn ſie nicht vor der Beerdigung des Verſtorbenen geſchieht. 840. — Was das Verſiegelungsprotocoll enthalten muß. 841. 843. 849. 850. 852. — Es muß von den gegenwärtigen Partheien unterſchrieben werden. 842. — Die Schlüſſel bleiben bis zur Abnahme der Siegel in den Händen des Secretairs, und bis dahin darf ſo wenig dieſer als der F. R., bei Strafe einſtweiliger Amtsentſetzung, in das Sterbehaus gehen, wenn er nicht durch eine beſondere Verfügung dazu authoriſirt iſt. 843. — Wie der F. R. zu verfahren hat, wenn er bei der Verſiegelung ein Teſtament oder andere verſiegelte Papiere vorfindet. 844. — Oder ihm angezeigt wird, daß ein Teſtament vorhanden ſey. 845. 846. — Oder, wenn es erſichtlich iſt, daß die verſiegelten Papiere dritten Perſonen gehören. — Wie in dieſem Falle der Präſident verfährt. 847. — Beſtimmung, wenn das Inventar vollendet war, oder während deſſen Aufnahme um die Verſiegelung nachgeſucht wurde. 851. — Wenn ſich keine bewegliche Sachen oder nur ſolche vorfinden, die zum Gebrauch der noch im Hauſe bleibenden Perſonen nothwendig ſind. 852. —

Verſteigerung (die gerichtliche) eines Nachlaſſes unter die Erben. Siehe Theilung unter die Erben.

Vertheidigungsſchrift. Sie muß innerhalb 14 Tagen nach Beſtellung des Anwaldes dem Anwalde des Klägers inſinuirt werden. — Sie ſoll eine genaue und beſtimmte Antwort der Klage, wie auch ſämmtliche Einreden, die dagegen vorgebracht werden könnten, und das Erbieten enthalten, die Beweisſtücke, worauf ſich der Beklagte etwa bezieht, dem Kläger entweder auſſergerichtlich oder durch den Gerichtsſecretair mitzutheilen. — Folgen, wenn der Beklagte dieſes unterläßt. 35. 36. 37.

Verweiſung vor ein anderes Gericht. Wann hierum nachgeſucht werden kann. 301. — Gründet ſich die Verweiſung auf die Incompetenz des Gerichts: ſo ſoll ſie von Amtswegen geſchehen. 120. — Wann das Geſuch angebracht werden muß. 302. — Wo es angebracht wird, und was es enthalten ſoll. 303. — Der Secretair übergiebt eine Ausfertigung der Anzeige, nebſt den Beweisſtücken an den Präſidenten. — Erkenntniß hierüber. — Deſſen Inhalt. 304. — Ausfertigung deſſen, was der Art. 304. enthält, wie auch das Erkenntniß ſelbſt, wird dem andern Theile inſinuirt. 305. — Weitere Beſtimmung, wenn das Geſuch angenommen oder verworfen wird. 306. 307. 308. — Die Appellation gegen ein hierüber ent-

ſcheidendes Erkenntniß hat Suſpenſiveffect, und es treten dabei Grundſätze wie bei der Recuſation der Richter ein. 309. 310. —

Verwandtſchaft. Wann ſie das Geſuch um Verweiſung vor ein anderes Gericht begründet. Siehe Verweiſung vor ein anderes Gericht.

Vollmacht (die Special=). In welchen Fällen eine Specialvollmacht nothwendig iſt. 30. Wie ſie ertheilt wird. Siehe Beſtellung der Anwälde.

Vollſtreckung der Erkenntniſſe. Allgemeine Beſtimmungen. Die Vollſtreckung eines vorläufigen Erkenntniſſes kann bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geſchehen, als es dem Anwalde und der Parthei in Perſon oder an ihrem Wohnſitze inſinuirt worden iſt. 101. — Wann ein Erkenntniß für vollſtreckbar zu halten iſt. 101. 102. 107. 111. — Die Vollſtreckung geſchieht durch den Gerichtsboten, welcher ſie bei Strafe der Dienſtentſetzung und vollſtändiger Schadloshaltung nicht verweigern darf. 494. — Der Gerichtsbote muß aber, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, zu jeder Vollſtreckung mit einer beſondern hierauf gerichteten Vollmacht verſehen ſeyn. 505. — Wann die im Auslande geſprochenen Erkenntniſſe im Königreiche vollſtreckt werden können. 495. — Erkenntniſſe und executoriſche Urkunden, welche etwas einem Dritten Gravirendes enthalten, können gegen dieſe nur erſt dann vollſtreckt werden, wenn die im Art 497. und 498 vorgeſchriebenen Beſcheinigungen beigebracht ſind. 499. — Wann die Vollſtreckung gegen Dritte bei Contumacial=Erkenntniſſen erfolgen darf. 116. — Wann ein Contumacial=Erkenntniß gegen den Beklagten ſelbſt vollſtreckt werden kann. 101. 102. — Alle Streitigkeiten, die bei der Vollſtreckung eines Urtheils oder einer Notariats=Urkunde entſtehen, gehören vor das Gericht, welches das Urtheil geſprochen hat, oder wo die Vollziehung geſchieht. 502. 503.

Vollſtreckung (die vorläufige). In welchen Fällen die vorläufige Vollſtreckung theils ohne, theils unter Bürgſchaftsleiſtung verfügt werden kann. 91. — Sie kann in der erſten Inſtanz nicht durch ein neues Erkenntniß nachgeholt werden; wohl aber kann der Appellat in der Appellations=Inſtanz vor dem Erkenntniſſe über die Appellation darum nachſuchen 92. 358. — Iſt die vorläufige Vollſtreckung da erkannt, wo ſie das Geſetz nicht geſtattet: ſo kann der Appellant auf eine Vorladung mit kurzer Friſtbeſtimmung in der Audienz ein Inhibitorium dagegen auswirken. 359. 360. — Sie kann nie der Koſten wegen erkannt werden. 93. —

Vorladung. Vor welche Gerichte die verſchiedenartigen Beklagten vorgeladen werden müſſen. 1. 2. 3. 4. — Die Vorladungs=Urkunde wird bei Anſtellung der Klage unter dieſe geſetzt. — Inhalt der Vorladungs=Urkunde, bei Strafe der Nichtigkeit. 7. 8. — Wann durch eine und dieſelbe Urkunde mehrere Beklagte vorgeladen werden können. 14. — An welchen Tagen

und Stunden die Vorladung nicht geſchehen darf. 15. 957. — Der Gerichtsbote muß unter jeder Vorladung, bei 6 Francs Strafe, die Gebühren bemerken. 17. — An wen und wie die Vorladung geſchehen muß. 18. — Wie der Staat, der öffentliche Schatz, der König, öffentliche Verwaltungen, Gemeinden, Handelsgeſellſchaften 2c. bei Strafe der Nichtigkeit vorgeladen werden. 19. 20. — Vorladungsfriſt (die gewöhnliche). 22. — Wie dieſe berechnet wird. 953. — Friſt, wenn mehrere zuſammen vorgeladen werden. 26. — Friſt für den Ausländer, wenn ihm die Vorladung im Königreiche in Perſon zugeſtellt wird. 24. — Vorladungsfriſt für die, welche ſich nicht im Königreiche befinden. 23. — Wirkung der Vorladung. 25.

Vormund. Durch wen und binnen welcher Friſt dem durch den Familienrath erwählten Vormunde ſeine Ernennung bekannt gemacht werden muß. 812. — Was zu beobachten iſt, wenn die Mitglieder des Familienraths ſich über das zu wählende Subject nicht vereinigen können, und wie darüber entſchieden wird. 813. 814. — Beſtimmung, wenn der Vormund verſäumt, die Beſtätigung eines Beſchluſſes des Familienraths, da, wo er die Beſtätigung bedarf, innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt nachzuſuchen. 817. —

Vorzugsrecht des Staats und des Gutsherrn beim Concurſe. S. Privilegium.

W

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Gegen welche Erkenntniſſe ſie nachgeſucht werden kann. 424. — Urſache, wodurch dies Geſuch begründet werden kann. 425. — Der Staat, der König, öffentliche Anſtalten, Minderjährige und Interdicirte können ſich deſſen auſſerdem bedienen, wenn ſie entweder gar nicht, oder nicht auf die geſetzliche Weiſe vertheidigt ſind. 426. — In den erwähnten Fällen iſt die Caſſation nicht zuläſſig. 427. — Beſtimmung, wenn nur gegen einen Punct des Erkenntniſſes die Reſtitution nachgeſucht wird. 428. — Wann und wie dieſes Geſuch bei contradictoriſchen, und wie es bei Contumacial=Erkenntniſſen angebracht werden muß 429. — Wie dieſe Friſt berechnet wird, wenn es angebracht wird gegen Minderjährige. 430. — Oder von ſolchen, die zur Zeit der Inſinuation des Erkenntniſſes im Dienſte des Staats außerhalb dem Königreiche waren. 431. — Oder, die außerhalb dem Königreiche ihren Wohnſitz haben. 432. — Oder, wenn die Parthei während des Laufs der für das Reſtitutionsgeſuch vorgeſchriebenen Friſt verſtorben iſt. 433. — Oder, wenn die Reſtitution wegen Verfälſchung, Betrug, oder Entdeckung neuer Urkunden, oder wegen Widerſpruchs mehrerer Erkenntniſſe nachgeſucht wird. 434. 435. — Wie lange derjenige, gegen den die Reſtitution nachgeſucht wird, die Reſtitution beiläufig nachſuchen kann. 436. — Wo dies Geſuch angebracht wird. 437.

438. — Beſtimmung, wo es inſinuirt wird, wenn es innerhalb ſechs Monaten nach Inſinuation des Erkenntniſſes, oder, wenn es ſpäter angebracht wird. 439. — Das Geſuch um Reſtitution hat keinen Suſpenſiveffect. 440. — Es muß dem K. P. mitgetheilt werden. — Das Verfahren iſt, wie bei andern Sachen, je nachdem das Geſuch eine ſummariſche, oder eine andere Sache betrifft. 441. — Inhalt des Erkenntniſſes, welches das Reſtitutionsgeſuch verwirft, oder zuläßt. 442. 443. 444. — (Die im Art. 443. enthaltene Beſtimmung, wegen Zurückgabe der hinterlegten Succumbenzgelder, iſt durch ein Verſehen aus der alten P. O. wieder mit aufgenommen worden, indem nach der neuen P. O. keine Succumbenzgelder hinterlegt zu werden brauchen.) Gegen ein Erkenntniß, wodurch die nachgeſuchte Reſtitution verworfen wurde, kann die nämliche Parthei das Reſtitutionsgeſuch nicht wieder anbringen. 445. —

Widerklage. Wann ſie ſtatt findet, und wann ſie angebracht werden muß. 274. —

Wildprett. Siehe die II. Abtheilung.

Z

Zahlung, deren Anerbieten. S. Anerbieten der Zahlung.

Zahlungsbefehl. (commendement.) Da, wo ein Zahlungsbefehl der Arreſtanlage vorausgehen muß, richtet ſich der Zeitraum zwiſchen dem Zahlungsbefehle und der Arreſtanlage nach den verſchiedenartigen Arreſten. Vergl. Arreſt auf beſtellte Renten und Grundzinſen, auf Früchte, auf unbewegliche Sachen und Auspfändung.

Zahlungsfriſt. Wann keine Zahlungsfriſt bewilligt, oder von der bewilligten kein Gebrauch mehr gemacht werden kann. 80. 81. —

Zehnten. Deren Ablösbarkeit. Siehe Grundabgaben.

Zoll. (Einfuhrzoll.) Wie derjenige beſtraft wird, der ihn defraudirt. S. Defraudeſachen. A: f.

Zuckerſieder. S. Defraudeſachen. A: g.

Zwangsbefehl. Wann und gegen wen ein Zwangsbefehl erlaſſen werden kann. (G. B. 1809. Thl. II. Nro. 25. S. 249. Art. 30. 31.) Der Zwangsbefehlsträger muß auf Verlangen Jedem bei Ausübung ſeiner Dienſtverrichtungen ſeinen Beſtallungsbrief vorzeigen. 35. — Im Falle er dabei beleidigt wird, nimmt er hierüber ein Protocoll auf. 36. — Wann er nur die Execution vollſtrecken kann. 40. 41. — Welche Sachen er nicht mit Beſchlag belegen darf. 42. — Wenn er hiergegen fehlt, wird er mit 100 Francs beſtraft. 43. — Wie er bei der Beſchlagnahme zu verfahren hat. 44. — Wie er bei dem Verkaufe zu verfahren hat. 45. — Wann er ſogleich mit dem Verkaufe einhalten muß. 46. — Beſtimmung, wenn der Zwangsbefehlsträger keine pfandbare Sachen vorfindet. 48.

II. Abtheilung.

Verfahren
vor den
Friedensgerichten
in
Civil- und Policeiſachen, inſofern Erſteres von dem Verfahren vor den Diſtricts-Tribunälen abweichend oder ganz verſchieden iſt.

Appellation. Die Appellationen von den Erkenntniſſen der F. G. werden da, wo dieſe nicht in letzter Inſtanz erkennen können, an die Diſtricts-Tribunäle gebracht, welche ſodann in letzter Inſtanz entſcheiden. (G. B. 1808. Thl. I. Nro. 15. S. 505. Art. 6.) — Die Appellation gegen Erkenntniſſe der F. G. müſſen innerhalb drei Wochen a die insinuationis eingelegt werden. P. O. 384. — Wann die Appellation von vorbereitenden und interlocutoriſchen Erkenntniſſen ſtatt findet. 406. —

Audienz. Wie oft die F. G. wöchentlich öffentliche Audienz halten ſollen. — An welchen Tagen ſie, außer den beſtimmten, und wo ſie gehalten werden können. 376. — In der Audienz wird den Partheien das über die Klage aufgenommene Protocoll vorgeleſen, worauf ſie ihre Vertheidigung in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten, mündlich und mit Mäßigung vortragen. 377-381. — Erlauben ſich die Partheien Beleidigungen gegen die dem Gerichte ſchuldige Achtung: ſo nimmt der F. R. hierüber ein Protocoll auf, und kann den Contravenienten mit

dreitägigem Gefängniſſe beſtrafen, welche Strafe, der eingelegten Appellation ohngeachtet, zur vorläufigen Vollziehung gebracht werden kann. 378. 379. 380. — Nachdem die Partheien ihre Vertheidigungsgründe vorgetragen haben, entſcheidet der Richter entweder ſofort, oder er läßt ſich die Beweisſtücke zuſtellen. 381. — Wird ein interlocutoriſches Erkenntniß abgegeben: ſo muß die Sache ſpäteſtens innerhalb ſechs Monaten entſchieden werden, widrigenfalls das Verfahren als erloſchen zu betrachten iſt, und der F. R. für den daraus entſtehenden Schaden verhaftet wird. 383.

Aufforderung der Gewährsmänner. Siehe Gewährsmann.

Augenſchein und Schätzung. Der Augenſchein muß in Gegenwart der Partheien und mit Zuziehung des Secretairs vorgenommen werden. 399. 411. — Werden bei einem Augenſchein oder einer Schätzung Kenntniſſe erfordert, die der Friedensrichter nicht beſitzt: ſo muß er Kunſtverſtändige zuziehen, die in dem Erkenntniſſe, welches den Augenſchein oder die Schätzung verfügt, zugleich ernannt werden. 412. — Was dies Erkenntniß enthalten muß, und wie die Sachverſtändigen vorgeladen werden. 398. — Es kann ſodann ſogleich an Ort und Stelle entſchieden werden. — Ueber alles dieſes muß ein Protocoll aufgenommen werden. — Deſſen Inhalt. 412.

Ausfertigung der Erkenntniſſe. Contradictoriſche Erkenntniſſe, welche keine endliche Entſcheidung enthalten, ſollen nicht förmlich ausgefertigt werden. 397.

B

Beweisfriſt. Die Friſt zur Antretung eines Beweiſes oder Gegenbeweiſes darf in einem Erkenntniſſe nicht über 14 Tage hinausgeſetzt werden. 397.

Beweis durch Zeugen. Wenn Jemand den ihm zur Laſt fallenden Beweis durch Zeugen führen will: ſo muß er ſie dem F. G. nebſt ihrem Gewerbe und Wohnort angeben, welches dem Producenten alsdann einen Vorladungszettel zuſtellt. — Deſſen Inhalt. 404. — Erklärung der Zeugen in dem Termine, in Gegenwart der erſchienenen Partheien. 405. — Wann und wie die Einwendungen gegen die Zeugen vorgebracht werden müſſen. 406. — Die im Art. 210. und 211. genannten Perſonen können gar nicht zur Ausſage zugelaſſen werden; auf die Ausſage derjenigen aber, gegen welche blos Einwendungen gemacht werden können, (Art. 224.) ſoll, den Umſtänden nach, Rückſicht genommen werden. 407. 225. — Wie das Zeugenverhör abgehalten wird. — Förmlichkeiten dabei. — 408. 410. — Wenn das Zeugenverhör Bezug auf Localverhältniſſe hat: ſo kann es an Ort und Stelle abgehalten werden. 409.

C

Competenz der F. R. Die F. R. erkennen, ohne ſtatt findender Appellation, bei allen, blos perſönliche und bewegliche Civil = Sachen betreffende Klagen bis zum Belauf von 74 Francs (20 Rthlr.), und mit Vorbehalt der Appellation in eben dieſen Sachen bis zu 148 Francs, und können in dieſem Falle ihre Erkenntniſſe, ohngeachtet der eingelegten Appellation, gegen Caution vorläufig vollzogen werden. (G. B. 1808. Thl. I. Nro. 15. S. 302. Art. 2.) — Sie erkennen in poſſeſſoriſchen Sachen, ohne Rückſicht des Werths, in erſter Inſtanz, und ohne Appellation bis zu 74 Francs, und mit Vorbehalt der Appellation, wenn der Werth mehr als 74 Francs beträgt, in allen Sachen, die 1) eine Entſchädigung wegen eines von Menſchen oder Vieh auf den Feldern an Früchten oder der Erndte verurſachten Schadens betreffen. 2) über Grenzverrückungen, widerrechtliche Anmaßungen von Grund und Boden, Bäumen, Hekken, Graben und andern Befriedigungen, welche im Laufe des Jahrs unternommen worden ſind; desgleichen über die binnen einem Jahre unternommene Störung des Laufs von Waſſer, das zur Bewäſſerung der Wieſen dient, und über alle andere Klagen, die den Beſitzſtand betreffen. 3) über alle ſolche *Reparaturen*, die bei Häuſern und Pachthöfen dem Pächter und Miethsmann obliegen. 4) über Entſchädigungsforderungen des Pächters oder Miethmannes über entbehrten Genuß, wenn das Recht auf eine Entſchädigung ſelbſt nicht beſtritten iſt, desgleichen des Eigenthümers in Anſehung der Deteriorationen. 5) über die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute und Geſinde, ſo wie über die Erfüllung der wechſelſeitigen Verpflichtungen der Herren und ihrer Dientboten oder Arbeitsleute. 6) über die Klagen wegen wörtlicher Injurien, Zank und Thätlichkeiten, wenn die Partheien dieſerhalb nicht auf peinliche Beſtrafung angetragen haben. l. c. Art. 3. (Vergl. auch P. O. Art. 385.) — Bei Uebertretungen, die die Geſetze über die Conſumtionsſteuer, den Verkauf und die Ausführung des Salzes, die Zoll = und Eingangs = Abgaben, den Stempel und die Patente betreffen, erkennen die F. G. als Municipalpolicei = Tribunäle alsdann, wenn die **Strafe allein** nicht mehr als 20 Francs beträgt; beträgt dieſe mehr: ſo gehören dieſe Sachen vor die Corrections= Tribunäle. Neue C. O. Art 2. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 9.) Wie und von wem die Competenz beſtimmt wird, wenn zwiſchen zweien F. G. deshalb Streit entſteht. P. O. Art. 296. ff.

Compromiß. Wie weit das Compromiß auf einen Friedensrichter ausgedehnt werden kann, und wie die dahin abzweckende Erklärung der Partheien abgegeben wird. 375.

Cumulation der Klagen. Poſſeſſoriſche und petitoriſche Klagen können nie mit einander cumulirt werden. 394.

E

Erkenntniſſe. Allgemeine Beſtimmungen. Die Original-Concepte der Erkenntniſſe müſſen von dem Secretair in das Protocoll eingetragen, und von ihm und dem F. R. unterſchrieben werden. 386. — Contradictoriſche Erkenntniſſe, welche keine endliche Entſcheidung enthalten, werden nicht ausgefertigt. 397. —

Erkenntniß in contumaciam. Wie der F. R. erkennt, wenn der Kläger oder Beklagte in dem angeſetzten Termine nicht erſcheint, und wann er eine zweite Vorladung erlaſſen kann. 387. 388. 389. 373.

Erkenntniß (interlocutoriſches). Was ein interlocutoriſches Erkenntniß iſt, und wann davon die Appellation ſtatt findet. 401. 400.

Erkenntniß (vorbereitendes). Was ein vorbereitendes Erkenntniß iſt, und wann die Appellation dagegen zuläſſig iſt. 401. 400.

Erlöſchung des gerichtlichen Verfahrens. Wann das Verfahren von dem F. R. als erloſchen zu betrachten iſt, und Folgen, die es für den F. R. nach ſich zieht, wenn es durch deſſen Schuld erloſchen iſt. 383.

F

Familienrath. Er wird entweder von Amtswegen oder auf das Betreiben dritter Perſonen von dem Friedensrichter in der Wohnung des Minderjährigen oder des F. R. zuſammenberufen. C. N. 406. 415. — Der Friedensrichter führt bei dem Familienrathe den Vorſitz. 416. — Aus welchen und aus wie viel Verwandten der Familienrath beſtehen, und aus welchem Bezirke ſie genommen werden ſollen. 407. 408. — Beſtimmung, wenn ſich in dem vorgeſchriebenen Bezirke keine hinlängliche Anzahl von Verwandten befindet. 409. 410. — Wie der F. R. die Friſten zum Erſcheinen beſtimmen ſoll. 411. — Die Berufenen können durch einen Special-Bevollmächtigten erſcheinen; doch kann jeder Bevollmächtigte nur eine Perſon vertreten. 412. — Beſtimmung, wenn der Berufene ungehorſamer Weiſe ganz ausbleibt, oder hinlängliche Entſchuldigungsgründe ſeines Ausbleibens darthut. 413. 414. — Die Stimme des F. R. giebt, wenn dieſe getheilt ſind, den Ausſchlag. 416.

Friedensrichter. Er nimmt die Verſiegelung und Entſiegelung bei Sterbefällen vor. (G. B. 1808. Thl. I. Nro. 15. S. 303. Art. 3.) — Er ſtellt die Notorietäts-Urkunde aus. — Er nimmt auf den Antrag des K. P. ein Inventar über das bewegliche Vermögen eines Abweſenden auf. — Vor ihm geſchieht die Adoptions-Erklärung. — Vor ihm kann die Ernennung eines Vormundes von Seiten der Aeltern für ihre nachlaſſenden Kinder geſchehen. — Er kann von Amtswegen einen Familien-

rath zur Erwählung eines Haupt- oder Nebenvormundes für einen Minderjährigen berufen. (S. auch Familienrath.) — Bei ihm werden die begangenen Verbrechen angezeigt; er muß darüber ein Protocoll aufnehmen, den Thatbeſtand auszumitteln, und den Thäter zu entdecken ſuchen. — Er verhaftet den Ertappten und ſchickt ihn, wenn ſich die Sache zur weitern Criminal-Unterſuchung eignet, nebſt den Acten an den mit den Criminal-Sachen beauftragten Tribunal-Richter ab. l. c. 4-8. — Er muß bei Brandſchäden ein Protocoll darüber aufnehmen, und den Schaden zu conſtatiren ſuchen. (G. B. 1808. Thl. III. Nro. 66. S. 379. Art. 1.) — Er beſtraft die Policeivergehen. (S. Policeivergehen.) — Wenn der Friedensrichter verhindert iſt, ſeine Functionen zu verſehen: ſo vertritt ihn einer ſeiner Gehülfen. (G. B. 1808. S. 305. Art. 7.) — Der F. R. muß am Ende eines jeden Monats Auszüge aus den rechtskräftigen Erkenntniſſen, worin Geldſtrafen und Confiscationen erkannt ſind, an die zur Erhebung dieſer Strafen angeordneten Perſonen einſenden. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 1. S. 5. Art. 1-9.) — Was dieſe Auszüge enthalten müſſen. — Es muß deshalb beim F. G. ein beſonderes Regiſter gehalten werden, in welchem der im Art. 2. bemerkte Auszug eingetragen, und vom Secretair bemerkt werden muß, ob von derartigen Erkenntniſſen appellirt worden iſt, oder nicht. 9.

G

Gewährsmann. Wann die Aufforderung zur Gewährsleiſtung angebracht werden muß. — Wirkung, wenn ſie nicht zur beſtimmten Zeit vorgebracht wird. 403. — Was die Vorladungs-Urkunde des Gewährsmannes enthalten muß. 402.

J

Inſinuation. Siehe Klage.

K

Klage (die petitoriſche). Der Kläger oder ſein Bevollmächtigter trägt dem Friedensrichter ſeine Klage, nebſt den Gründen vor, welcher, wenn der Kläger nach den ihm von dem F. R. gemachten Vorſtellungen bei der Klage beharret, darüber ein Protocoll aufnimmt, welches von ihm und dem Secretair unterſchrieben wird. — Der F. R. läßt ſodann eine Vorladung an den Beklagten abfaſſen, welche durch den Gerichtsboten, indem er ſeine Inſinuationsbeſcheinigung darunter ſetzt, inſinuirt wird. — Was die Vorladung und die Beſcheinigung enthalten, und wo die Vorladung inſinuirt werden muß. 371. 372. — Vorladungsfriſt. — Wann der F. R. eine abermalige Vorladung verfügen, oder die geſetzliche abkürzen kann. 373. 374. 388. 389. — Wer petitoriſch geklagt hat, kann nicht mehr das poſſeſſoriſche Verfahren einleiten. 395.

Klage (die poſſeſſoriſche). Unter welchen Vorausſetzungen dieſe zuläſſig iſt. — Ein precairer Beſitz wird hierbei nicht vermuthet. 392. — Eine poſſeſſoriſche Klage kann nicht eher ins petitoriſche Verfahren eingeleitet werden, als bis über das Poſſeſſorium erkannt iſt; auch darf im Läugnungsfalle des behaupteten Beſitzes der Beweis blos hierauf, und nicht zugleich mit auf die Rechtszuſtändigkeit gerichtet werden. 396. 393.

L

Lumpen. Wie derjenige beſtraft wird, der ohne Erlaubnißſchein des Orts-Maire Lumpen ſammelt, oder Lumpen außer Landes führt. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 12. S. 527.)

O

Oppoſition. Die geſetzliche Oppoſitionsfriſt gegen die Erkenntniſſe der F. R. iſt vier Tage, vom Tage des inſinuirten Contumacial-Erkenntniſſes an zu rechnen. — Der F. R. kann jedoch in einigen Fällen von Amtswegen bei Erlaſſung eines Contumacial-Erkenntniſſes oder bei vorgebrachten hinlänglichen Entſchädigungsgründen des Nichterſcheinens die Oppoſitionsfriſt über die geſetzlich beſtimmte ausdehnen, und die Oppoſition zulaſſen. 389. 390. — Was die Oppoſitions-Einlegung enthalten ſoll. 390. — Gegen ein hierüber entſcheidendes Erkenntniß findet keine Oppoſition mehr ſtatt. 391. —

P

Polizeivergehen. Als Polizeivergehen werden betrachtet die im G. B. 1808. Thl. II. Nro. 53. S. 455. Art. 2. 3. 4. 5. und G. B. 1809. Thl. III. Nro. 49. S. 567. Art. 1. und 2. aufgezeichneten Vergehungen. Die F. G. beſtrafen dieſe Vergehungen als Municipal-Policei-Tribunäle, inſofern keine höhere Strafe als von 20 Francs oder ein 8tägiges Gefängniß darauf haftet. (G. B. 1808. Thl. II. S. 455. Art. 1.) — In gleicher Eigenſchaft erkennen ſie über alle Contraventionen gegen die Geſetze, welche die Conſumtionsſteuer, die Zoll- und Eingangsabgaben, den Verkauf und die Ausführung des Salzes, den Stempel und die Patente betreffen, wenn nämlich die darauf haftende Strafe allein nicht mehr als 20 Francs beträgt. Neue C. O. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 9. Art. 2.) — Aus welchen Perſonen das Policeigericht beſteht. (G. B. 1808. Thl. II. Nro. 53. Art. 6.) — In den Gemeinden, die in mehrere Cantons eingetheilt ſind, alterniren die F. R. alle drei Monate als Polizeirichter. 7. — Wer hier die Geſchäfte des öffentlichen Anklägers verſieht. 8. — In welcher Form die Inſtruction der Policeivergehen vorgenommen wird, und wer dergleichen Vergehungen ausforſchen und dem Policeigerichte anzeigen ſoll. 9. 10. 11. 12. — Auf weſſen Antrag die Vorladung vor das Policeigericht geſchieht, wie ſie geſchieht, und was ſie enthalten muß

14. 16. 17. — Der Vorgeladene kann in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten erſcheinen; doch wird kein Aſſiſtent geduldet. 20. — Wenn der Vorgeladene nicht erſcheint: ſo wird in contumaciam erkannt; ſtellt er ſich aber in der nächſten Sitzung, nachdem ihm das Contumacial-Erkenntniß inſinuirt war, und bittet um Gehör: ſo wird es als nicht erlaſſen betrachtet; ſtellt er ſich nicht: ſo wird daſſelbe dadurch definitiv. — Die durch ſeine Contumacia verurſachten Koſten fallen ihm auf jeden Fall zur Laſt. 18. 19. — In welcher Ordnung die Unterſuchung in öffentlicher Sitzung geſchieht. — Wie und wann über das angeſchuldigte Vergehen bei Strafe der Nichtigkeit erkannt werden ſoll. 15. 21. — Wann gegen die Erkenntniſſe der F. G. über Polizeivergehungen die Caſſation oder Appellation ſtatt findet, und wann die Appellationseinwendung die Vollziehung hemmt. 22. — Der F. R. beſtimmt die öffentlichen Audienzen in Poliſeiſachen; doch muß über ein jedes derartiges Vergehen innerhalb 14 Tagen, nachdem es vorgefallen iſt, erkannt, und wöchentlich wenigſtens einmal Audienz gehalten werden. 23. — Der F. R. muß den 1ſten und 16ten eines jeden Monats dem mit der Unterſuchung der Criminalſachen beauftragten Tribunalrichter ein Verzeichniß der in den vorhergehenden 14 Tagen erlaſſenen Erkenntniſſen in Policeiſachen einſenden. 24. — Die von den F. G. in Municipalſachen erkannten Geldſtrafen bis zum Betrage von 20 Francs fallen in die Municipal-Caſſe. (G. B. 1808. Thl. III. Nro. 70. S. 517. Art. 1.) Doch ſind hiervon ausgenommen: die erkannten Geldſtrafen wegen Forſtfrevel. Art. 2. und die Geldſtrafen in allen Steuerſachen. (G. B. 1810. Thl. I. Nro. 1. S. 5. Art. 4. 5.) Die F. R. müſſen monatlich einen Auszug aus den rechtskräftigen Erkenntniſſen, worin Geldſtrafen und Confiscationen erkannt ſind, an die zur Erhebung der Strafen oder deren Beförderung angeordneten Perſonen zuſtellen. 1-9. — Der Secretair muß zugleich ein Regiſter halten, worin er den im Art. 2. vorgeſchriebenen Auszug aus derartigen Erkenntniſſen eintragen und bemerken muß, ob dagegen appellirt ſey oder nicht. 9.

R

Recuſation. Die F. R. können aus den im Art. 311. enthaltenen Gründen recuſirt werden. 413. — Die Recuſationsgründe werden in einer Anzeige aufgeſtellt, welche dem Secretair inſinuirt wird, der die Einſicht beſcheinigen muß. 414. — Was bei Abfaſſung der Inſinuations-Urkunde zu bemerken iſt, wem davon eine Abſchrift zugeſtellt, und wo ſie niedergelegt wird. 414. — Zwei Tage nachdem dem F. R. das Nöthige inſinuirt iſt, muß dieſer ſeine Erklärung darüber abgeben. — Deren Inhalt. 415. — Wenn der F. R. ſeine Erklärung nicht abgiebt, oder der Recuſation ſich widerſetzt: ſo ſchickt der Secretair binnen drei Tagen die bisherigen Verhandlungen an den K. P., und das Tri-

bunal erkennt ſodann ohne Vorladung der Partheien nach deſſen Antrag binnen 8 Tagen in letzter Inſtanz hierüber. — Die Ausfertigung des Erkenntniſſes wird 24 Stunden nach deſſen Ausſpruch von dem Secretair des Tribunals an den Secretair des F. G. nebſt den Actenſtücken geſchickt. 416. — Wird die Recuſation für zuläſſig erklärt: ſo entſcheidet der Gehülfe des F. R. 417. —

S

Sachverſtändige. S. Augenſchein und Schätzung.

Schätzung. S. Augenſchein und Schätzung.

T

Taxe für die Friedensgerichte. Die Beſchwerden, welche wegen Ueberſchreitung der Taxe entſtehen, werden von dem Tribunal-Präſidenten, oder dem dazu beauftragten Richter entſchieden. (G. B. 1809. Thl. V. Nro. 36. Art. 1.)

U

Urkunden. Wie der Friedensrichter zu verfahren hat, wenn Jemand ſich zum Beweiſe der Unächtheit einer gegen ihn producirten Urkunde erbietet, oder dieſelbe ableugnet, oder nicht anerkennen will. 382.

V

Vertheidigung der Partheien. Wie die Partheien ihre Vertheidigungsgründe bei dem F. G. vorbringen. Siehe Audienz.

Vollſtreckung (die vorläufige). Die Erkenntniſſe der F. G., deren Gegenſtand nicht 300 Francs überſteigt, können auch ohne Bürgſchaft, und bei größerm Werth gegen Bürgſchaft, ohngeachtet der eingewandten Appellation, vorläufig vollzogen werden. 385. — (Das Geſetz-Bülletin 1808. Nro. 15. S. 301. Art. 2. ſpricht dagegen nur von 148 Francs; die im Art. 385. enthaltene Beſtimmung iſt daher wohl nur von den Entſcheidungen über poſſeſſoriſche Steitigkeiten zu verſtehen.

Vorladung. Siehe Klage.

W

Wildprett. Jeder, der Wildprett verſenden will, muß die Emballage mit Zettel verſehen, welche die Gattung und Zahl des Wildpretts, den Ort, woher es kömmt, das Datum der Verſendung, und den Namen und den Wohnort des Verſenders enthalten ſollen, bei Strafe der Confiscation des Wildpretts. (G. B. 1809. Thl. II. Nro. 28. S. 378. Art. 1. 2.) — Es iſt Jedermann unterſagt, ſich mit der Fortſchaffung von Wildprett, wenn dieſe Zettel nicht beigefügt ſind, zu befaſſen, bei einer Geldſtrafe, die dem Wildprette gleich kömmt, für das erſte Mal, und des Doppelten im Wiederholungsfalle. 3. — Iſt der

Zettel falſch: ſo iſt die Strafe eine Geldſtrafe des doppelten Werthes des Wildpretts. 4. — Wie bei der Beſchlaganlegung von Wildprett verfahren wird. 5. 6. 8. — Zu weſſen Vortheil das kleine und große Wildprett confiscirt wird. 7. — Wer ſich wiſſentlich von einem Wilddiebe Wildprett liefern läßt, wird das erſte Mal mit 20, das zweite Mal mit 40 Francs und zum dritten Male außerdem mit achttägigem Gefängniſſe beſtraft. 9. Bei einer Zahlungsunvermögenheit wird der Contravenient für jede 5 Francs mit einem 24ſtündigen Gefängniſſe beſtraft; dieſe Gefängnißſtrafe darf ſelbſt bei einem geringern Werthe des Wildpretts nie kürzer als ein Tag ſeyn. 10. — Die Erhebung der Geldſtrafen und Koſten ſoll auf Betrieb des Maire derjenigen Gemeinde geſchehen, in welcher die Arreſtanlegung oder die Contravention geſchah. — Die Hälfte der Strafen gebührt, nach Abzug der Koſten, dem Denuncianten, und die andere Hälfte fließt in die Municipal-Caſſe. 11. —

Z

Zeugen. Zeugenverhör. Siehe Beweis durch Zeugen.

Anhang.

Summariſcher Inhalt
der
in der Prozeß ‑ Ordnung vorkommenden Bücher und Titel.

Erſtes Buch.

I. Theil.

Titel.		Seite.
I.	Von den Vorladungen	1.
II.	Von der Beſtellung der Anwälde, und von den Vertheidigungsſchriften (Exception und Replik)	19.
III.	Von der an die Königlichen Procuratoren geſchehenden Mittheilung	27.
IV.	Von den öffentlichen Gerichtsſitzungen (Audienzen), den öffentlichen Verhandlungen in denſelben, und der dabei nöthigen Polizei	31.
V.	Von der weitern Berathſchlagung und dem ſchriftlichen Verfahren	33.
VI.	Von den Erkenntniſſen	43.
VII.	Von dem im Fall des Ungehorſams (in contumaciam) ertheilten Erkenntniſſen, und von der Oppoſition	75.

I. Theil.

Titel.		Seite.
VIII.	Von den Einreden.	
	A. Von der den Fremden obliegenden Bürgſchaft	83.
	B. Von der Verweiſung vor ein anderes Gericht	85.
	C. Von den Nichtigkeiten = = = =	85.
	D. Von den blos aufſchiebenden Einreden =	87.
	E. Von der Mittheilung der Beweisſtücke =	93.
IX.	Von der Beweisführung der Aechtheit oder Unächtheit der Privat = Urkunden (Art. 140.) = = =	95.
X.	Von der beiläufig in einem Rechtsſtreite vorkommenden Behauptung der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde (Art. 165.) = = = = = = =	—
XI.	Von den Zeugenverhören = = = = =	115.
XII.	Von dem Augenſchein an Ort und Stelle =	129.
XIII.	Von dem Gutachten der Sachverſtändigen = =	133.
XIV.	Von der mündlichen Vernehmung über Thatſachen und Artikel = = = = = =	141.
XV.	Von Nebenpuncten, welche im Prozeſſe vorkommen.	
	A. Von Nebenklagen = = = = =	147.
	B. Von der Wiederklage = = = =	149.
	C. Von der Zwiſchenklage. = = = =	149.
XVI.	Von der Veränderung des Zuſtandes der Partheien	151.
XVII.	Von der Mißbilligung der Handlungen der Anwälde	—
XVIII.	Von der Beſtimmung der Competenz zwiſchen mehrern Gerichten = = = = = =	159.
XIX.	Von der Verweiſung vor ein anderes Gericht, wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft = =	161.
XX.	Von der Recuſation der Richter = = =	165.
XXI.	Von der Erlöſchung des gerichtlichen Verfahrens (Peremtion) = = = = = =	177.
XXII.	Vom Abſtande vom Prozeſſe = = = =	179.
XXIII.	Von ſummariſchen Sachen = = = =	181.

Zweites Buch.

Von den Appellationsgerichten.

Einziger Titel. Von der Appellation und der darauf folgenden Instruction = = = = 185.

Drittes Buch.

Von den Friedensgerichten.

I.	Von den Vorladungen = = = = =	197.
II.	Von den öffentlichen Gerichtsſitzungen der Friedensrichter und dem Erſcheinen der Partheien = =	203.

I. Theil.

Titel. Seite.

III. Von den Contumacial-Erkenntniſſen und von der Oppoſition . . . . 207.
IV. Von den Erkenntniſſen in poſſeſſoriſchen Streitſachen 209.
V. Von den Erkenntniſſen, welche keine endliche Entſcheidung enthalten, und von deren Vollſtreckung . 211.
VI. Von der Aufforderung der Gewährsmänner zur Theilnahme am Prozeſſe . . . . . 215.
VII. Von den Zeugenverhören . . . . 215.
VIII. Von dem einzunehmenden Augenſcheine und der Schätzung . . . . 219.
IX. Von der Recuſation der Friedensrichter . . 221.

Viertes Buch.

Von den außerordentlichen Rechtsmitteln wider Erkenntniſſe.

II. Theil.

I. Von dem Einſpruche, welchen dritte Perſonen einlegen, (Tierce Opposition.) . . . . . 5.
II. Von der Wiedereinſetznng in den vorigen Stand . 7.
III. Von der Syndicatsklage . . . . . 17.

Fünftes Buch.

Von der Vollſtreckung der Urtheile.

I. Von der Annahme der Bürgen . . . . 23.
II. Von der Berechnung der zu leiſtenden vollſtändigen Schadloshaltung . . . . . . 27.
III. Von der Berechnung der Früchte . . . 29.
IV. Von Rechnungsablagen . . . . . 29.
V. Von der Berechnung der Auslagen und Koſten . 37.
VI. Allgemeine Regeln über die erzwungene Vollſtreckung der Urtheile und Urkunden . . . . 39.
VII. Von der Arreſtanlegung auf Sachen, die ſich in den Händen eines Dritten befinden . . . 47.
VIII. Von der Auspfändung . . . . 61.
IX. Von der Beſchlaganlegung auf Früchte, welche noch nicht vom Boden abgeſondert ſind . . 87.
X. Von der Beſchlaganlegung auf beſtellte Renten und Grundzinſen . . . . . . 91.
XI. Von der Vertheilung des aus dem Verkaufe des beweglichen Vermögens gelöſeten Geldes unter die Gläubiger . . . . 99.
XII. Von der Beſchlaganlegung auf unbewegliche Sachen . . . . 109.

II. Theil.

Titel. Seite.

XIII. Von Nebenpuncten, welche bei der Beſchlaganlegung auf unbewegliche Sachen vorkommen = = 131.
XIV. Von der Rangordnung unter den Gläubigern = 143.
XV. Von der Verhaftung = = = = = 161.
XVI. Von ſchleunigen Verhandlungen (Reférés.) = 173.

Sechstes Buch.

Von dem Verfahren in einigen beſondern Fällen.

I. Von dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung = = = = = = = = 177.
II. Von dem Arreſte, welcher vermöge des Rechts der Vermiether oder Verpächter, auf die ihren Pächtern oder Miethern gehörenden Meubles und auf andere bewegliche Sachen, auch auf die Früchte angelegt wird; desgleichen von dem Arreſte gegen auswärtige Schuldner = = = = = = 179.
III. Von der Beſchlaganlegung auf bewegliche Sachen, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet 183.
IV. Von dem Uebergebote bei freiwilligen Veräußerungen 185.
V. Von den zur Erlangung der Mittheilung der Urkunden, Ausfertigungen oder Abſchriften, desgleichen der Berichtigung von Urkunden zu ergreifenden Maaßregeln = = = = = = 187.
VI. Von einigen auf die Einweiſung in den Beſitz des Vermögens eines Abweſenden ſich beziehenden Verfügungen = = = = = = = 197.
VII. Von der den verheiratheten Frauen zu ertheilenden Ermächtigung, vor Gericht aufzutreten = = 199.
VIII. Von den Vermögensabſonderungen = = = 201.
IX. Von der perſönlich.n Trennung der Ehegatten (Scheidung von Tiſch und Bett, separation de corps.) 207.
X. Vom Gutachten des Familienraths = = = 211.
XI. Vor der Interdiction = = = = = 213.
XII. Von der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung 217.

Siebentes Buch.

Von dem beim Anfalle einer Erbſchaft eintretenden Verfahren.

I. Von Anlegung der Siegel bei einem Sterbefalle 221.
II. Von dem Einſpruche gegen die Entſiegelung = 231.
III. Von der Entſiegelung = = = = = 231.

II. Theil.

Titel.		Seite.
IV.	Von dem Inventar = = = = = =	239.
V.	Von dem Verkaufe des beweglichen Nachlaſſes =	243.
VI.	Von dem Verkaufe des unbeweglichen Nachlaſſes =	245.
VII.	Von der Theilung und Verſteigerung der Erbſchaften	251.
VIII.	Von der Rechtswohlthat des Inventars = =	261.
IX.	Von dem Curator einer erbloſen Nachlaſſenſchaft =	267.

Achtes Buch.

Von Schiedsrichtern = = = = = 269.

Allgemeine Verfügungen = = = = 283.

In der Buchhandlung der Gebr. Hahn in Hannover iſt erſchienen:

Deneke, Dr. G. F., Ueber die Verſchollenen, oder über die Abweſenheit, nach dem Code Napoleon. gr. 8. 12 ggr.

Gans, S. P., das Erbrecht, nach dem officiellen weſtphäliſchen Geſetzbuche. gr. 8. 1 Rthl.

Hübner, J. C. G., das Amt der Notarien im Königr. Weſtphalen, zur Belehr. des Publicums. gr. 8. 5 ggr.

Lehzen, Dr. H. A., die Lehre von der Vormundſchaft nach den Geſetzen Weſtphalens, mit Berückſichtigung der ältern Rechte. gr. 8. 16 ggr.

Löber, G. C. P., Unterricht für Vormünder und Nebenvormünder über die bei der Vormundſchaft ſtatt findenden Rechte und Verbindlichkeiten nach den Grundſätzen des Codex Napoleons. gr. 8. 4 ggr.

Münter, Dr. C., von Servituten. Nach dem reinen Sinne der Römiſchen und Napoleoneiſchen weſtphäliſchen Geſetzgebung, ohne Rückblick auf Doctoralmeinungen. 2r Theil. 8. 20 ggr.

Deſſen Roßtauſcherrecht, nach der Röm. u. Napoleon. weſtph. Geſetzgebung. 3te verm. Auflage. gr. 8. 1 Rthlr. 4 ggr.

Deſſen Frachtfahrerrecht. Eben ſo. 2 Bände. 2te vermehrte Auflage. 8. 1 Rthlr. 8 ggr.

Deſſen Weiderecht. Eben ſo. 2te verm. Auflage. 8. 1 Rthlr. 4 ggr.

Sportel-Taxe für die Gerichtshöfe und Tribunäle des Königreichs Weſtphalen. 4. 6 ggr.

Bezin (Dr. jur.) Handbuch für Friedensrichter und andere bei dieſem Gerichte angeſtellte Perſonen. 2te vermehrte Aufl. 8.

Nächſtens werden noch erſcheinen:

Spangenberg's Handbuch für Greffiers.

Der Supplementband zum Weſtphäliſchen officiellen Geſetzbuche in franzöſiſcher und deutſcher Sprache. gr. 8.

Derſelbe in deutſcher Sprache. gr. 8.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pielsticker, Carl

Alphabetisches Sachregister zur königlich Westphälischen bürgerlichen und peinlichen Prozeß-Ordnung

Hannover 1811

J.pract. 228
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554539-2